

Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft

1²⁰²⁰

In diesem Heft

Karl Friedrich Köhler

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der im Privat- und
Körperschaftswald tätigen Personen

Dr. Alexandra Riethmüller, Ulrike Ströker

Anwenderschutz bei der Inhalationsnarkose zur Ferkelkastration

Peter Schöllhorn

Stressoren in der Landwirtschaft

Dieter Böttger

Aktuelle Entscheidungen des BSG mit LSV-Relevanz -
Urteile und Beschlüsse mit Anmerkungen

Herausgeber
Sozialversicherung
für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
www.svlfg.de



Herausgeber

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

www.svlfg.de

Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Telefon: 0561 785-16014

E-Mail: kommunikation@svlfg.de

Redaktion

Martina Opfermann-Kersten, Kathrin Hußfeldt, Karin Colletto

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge geben die Auffassung der Verfasser wieder. Der Nachdruck ist nur mit Einwilligung des Herausgebers gestattet. Für unverlangte Manuskripte und Besprechungsexemplare wird keine Gewähr übernommen.

Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft

1²⁰²⁰

In diesem Heft

- Karl Friedrich Köhler
Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der im Privat-
und Körperschaftswald tätigen Personen Seite 5
- Dr. Alexandra Riethmüller, Ulrike Ströker
Anwenderschutz bei der Inhalationsnarkose zur Ferkel-
kastration Seite 27
- Peter Schöllhorn
Stressoren in der Landwirtschaft Seite 39
- Dieter Böttger
Aktuelle Entscheidungen des BSG mit LSV-Relevanz -
Urteile und Beschlüsse mit Anmerkungen Seite 53

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der im Privat- und Körperschaftswald tätigen Personen

Karl Friedrich Köhler

Die Namen Vivian, Wiebke, Lothar, Kyrill oder Sabine sind bei Waldbesitzern negativ im Gedächtnis verankert. Sie stehen exemplarisch für die großen Stürme, die in den letzten Jahrzehnten über Deutschland hinweggezogen sind und schwere Schäden in den Wäldern verursacht haben. Es sind aber nicht nur wirtschaftliche Einbußen, sondern vor allem Gefahren für Leib und Leben, von denen die im Forst Tätigen, bedingt durch die notwendigen Aufräumarbeiten unter extrem schweren Bedingungen, betroffen sind. Der nachfolgende Beitrag befasst sich daher aus aktuellem Anlass mit Fragen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes der im Privat- und Körperschaftswald tätigen Personen.

1 Einleitung

Die Forstwirtschaft gehört seit jeher zu den gefährlichsten Arbeitsbereichen. Dies gilt sowohl für die Häufigkeit als auch für die Schwere der sich hier ereignenden Unfälle. Trotz intensiver technischer und organisatorischer Fortschritte im Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie einer immer ausgeprägteren Sicherheitskultur in den forstlichen Betrieben verunfallen forstliche Fachkräfte allein im Staatswald fünfmal häufiger als Arbeitskräfte in gewerblichen und anderen öffentlichen Betrieben. Die Quote der tödlichen Arbeitsunfälle liegt hier durchschnittlich sogar 27-mal höher als in den übrigen Wirtschaftsbereichen. Aber auch im Privat- und Körperschaftswald ist das Unfallrisiko extrem hoch. Im vergangenen Jahr ereigneten sich hier 36 tödliche Unfälle; das sind 71,4 Prozent mehr als im Jahr zuvor. [1] Insgesamt kam es 2019 zu mehr als 5.500 Waldunfällen. [2] Bezogen auf die Zahl der bei der SVLFG insgesamt registrierten tödlichen Unfälle aller SVLFG-Branchen entfallen damit knapp 20 Prozent allein auf Wald- und Forstarbeiten. [3]

Ursächlich für die zuletzt dramatisch angestiegenen Unfallzahlen im Staats- und Privatwald ist vor allem der Klimawandel, der zu enormen Waldschäden geführt hat, die wiederum zu außerordentlichen (Aufräum-)Arbeiten Anlass geben. [4] Seit Jahren schädigt der Borkenkäfer die Wälder als Folge mehrerer, sehr trockener und heißer Sommer. Dazu kommen zahlreiche, lokal unterschiedlich stark ausgeprägte Waldbrände [5], vor allem aber Sturmtiefs, die in den letzten Jahren über Deutschland gezogen sind und zusätzlich hohe Schäden verursacht haben. Erschwerend kommen in vielen Regionen Bayerns noch große Schäden durch Schneebruch hinzu. Insbesondere in Höhenlagen zwischen 600 und 900 m konnten die Bäume der Last der Schneemassen nicht trotzen und brachen unter dem Gewicht des nassen Schnees zusammen. Das gebrochene Holz sowie am Boden liegende Gipfelstücke oder stehende Baumteile sind wiederum ein optimaler Brutplatz für Borkenkäfer. [6] Insgesamt sind 110.000 Hektar (ha) der deutschen Waldfläche

durch Stürme, Trockenheit, Brände, Käfer- und Pilzbefall geschädigt. Der Dachverband der Waldeigentümer geht davon aus, dass 2018 und 2019 insgesamt 70 Millionen Festmeter Schadholz angefallen sind. [7] Allein die Aufarbeitung wird nach Schätzung der Forst- und Holzwirtschaft über zwei Milliarden Euro kosten. [8]

Um der Gefahr vor weiteren Schäden durch Borkenkäferbefall vorzubeugen, sind die Waldbesitzer angehalten, ihr Schadholz schnellstmöglich aufzuarbeiten und aus dem Wald zu bringen, denn das liegende Holz bietet Schadinsekten optimale Bedingungen, um sich massenhaft zu vermehren und gefährdet gesunde benachbarte Bäume und Bestände. Kann das Holz nach einem Sturmschaden nicht zeitnah ins Sägewerk abgefahren werden, müssen Gegenmaßnahmen wie die Lagerung außerhalb des Waldes, Entrindung oder Nasslagerung getroffen werden. Bei der Aufarbeitung des geworfenen Holzes ist höchste Vorsicht geboten, denn die oftmals unter hoher Spannung stehenden Stämme bergen ein beträchtliches Unfallrisiko. [9]

2 Eigentumsstrukturen und unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeiten für Forstbetriebe

2.1 Eigentumsstrukturen

Deutschland hat nach den Ergebnissen der Bundeswaldinventur 2012 eine Waldfläche von ca. 11,4 Mio. ha; das sind 32 Prozent der Landfläche. Die Eigentumsstrukturen am deutschen Wald haben sich historisch und regional unterschiedlich entwickelt: [10]

- 5,5 Mio. ha sind Privatwald (48 Prozent),
- 3,3 Mio. ha stehen im Eigentum der Länder (29 Prozent),

- 2,2 Mio. ha stehen im Eigentum von Körperschaften (19 Prozent) und
- 0,4 Mio. ha im Eigentum des Bundes (4 Prozent).

§ 3 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) unterscheidet die Waldeigentumsarten wie folgt:

- Staatswald ist Wald, der im Alleineigentum des Bundes, eines Landes oder einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts steht, sowie Wald im Miteigentum eines Landes, soweit er nach landesrechtlichen Vorschriften als Staatswald angesehen wird.
- Körperschaftswald ist Wald, der im Alleineigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts steht.
- Privatwald ist Wald, der weder Staatswald noch Körperschaftswald ist.

Einen Großteil des Bundeswaldes nehmen Verteidigungsliegenschaften ein. Infolge ihrer volkswirtschaftlich sinnvollen Platzierung in Regionen mit ertragsschwachen Böden liegt der forstwirtschaftliche Nutzungsansatz relativ niedrig. Trotzdem kommt diesen Wäldern, die naturnah bewirtschaftet werden, eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Linderung negativer Auswirkungen der militärischen Nutzung (z. B. Staub, Erosion, Lärm) zu. Die Sperrung großer, zusammenhängender Flächen aus militärischen Gründen begünstigt darüber hinaus die Entwicklung ökologisch wertvoller Landschaftsformen, wie z. B. Wacholderheiden oder Moore in Niedersachsen, und schafft Rückzugsräume für selten gewordene Tiere und Pflanzen. Zum 01.01.2005 wurde die Bundesforstverwaltung zusammen mit der Bundesvermögensverwaltung in die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), eine Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen, überführt. [11]

Der Staatswald mit einem Anteil von 33 Prozent an der Waldfläche umfasst die Bundes- und Landesforsten, wobei die Landeswälder mit 29 Prozent den mit Abstand größten Anteil des Staatswaldes ausmachen. Die Bewirtschaftung des Staatswaldes erfolgt unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinwohls, so dass neben der Holzproduktion auch die nicht direkt ertragsrelevanten Leistungen des Waldes einzubeziehen sind, beispielsweise die Erholungs- und Schutzfunktionen.

Die Privatwaldfläche von 5,5 Mio. ha verteilt sich auf schätzungsweise rund 2 Mio. Waldbesitzer, wobei etwa die Hälfte dieser Flächen als Kleinstprivatwald (Waldflächen mit einer Größe unter 20 ha) zu qualifizieren ist. Rund ein Fünftel (21 Prozent) der Privatwaldfläche entfällt auf kleine Forstbetriebe mit Flächengrößen zwischen 20

und 200 ha. Je etwa ein Achtel der Privatwaldfläche entfällt auf mittelgroße Forstbetriebe (200 bis 1.000 ha) sowie auf den Großprivatwald (über 1.000 ha).

Der Kleinstprivatwald ist gekennzeichnet durch eine extreme Besitzersplitterung mit Grundstücksgrößen von durchschnittlich unter einem Hektar und vielfach ungünstigen Grundstücksformen von wenigen Metern Breite und einigen Hundert Metern Länge. Hinzu kommt, dass die Abmarkung der Kleinstparzellen i. d. R. im Laufe der Zeit verloren gegangen ist und eine Erschließung der Waldgebiete weitgehend fehlt. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Bewirtschaftung durch die Waldbesitzer kaum möglich, so dass sich viele Waldbesitzer in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen nach § 15 BWaldG vereinigt haben, um den spezifischen Nachteilen der zersplitterten Besitzstrukturen besser begegnen zu können. Diese Zusammenschlüsse setzen gemeinschaftlich Arbeitskräfte ein, sortieren und vermarkten Holz, beschaffen Material, wie beispielsweise Pflanzen, oder führen andere Arbeiten im Wald aus. Trotz eines derartigen Zusammenschlusses geht aber die eigene Unternehmereigenschaft des jeweiligen Waldbesitzers nicht verloren, denn § 130 Abs. 5 Satz 2 SGB VII bestimmt, dass forstwirtschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer auch dann als Einzelunternehmen gelten, wenn sie derselben Betriebsleitung unterstehen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Zusammenschluss (z. B. Waldgenossenschaft, Verein, Wald-GbR o. ä.) durch Übertragung von Nutzungs- und Verfügungsrechten zum Träger von Gewinn und Verlust und damit zum Unternehmer wird. Dann ist der Zusammenschluss als eigenständiges forstwirtschaftliches Unternehmen zu erachten, das mit der Gesamtheit der Flächen zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beitragspflichtig wird.

2.2 Unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit

Unfallversicherungsrechtlich zuständig für den Waldbesitz ist nicht allein – wie man zunächst aufgrund der Regelung des § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII („Unternehmen der Forstwirtschaft“) vermuten könnte – die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, sondern auch die Unfallversicherung der öffentlichen Hand, sofern es sich um Forstbetriebe im Eigentum des Bundes oder eines Landes handelt, beispielsweise die Unternehmen „Bayerische Staatsforsten“ oder „HessenForst“. Grund dafür ist die Tatsache, dass für die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand nicht der fachspezifische Tätigkeitsschwerpunkt des zu betreuenden Unternehmens, sondern dessen staatliche Trägerschaft maßgeblich ist (vgl. §§ 125, 128 f. SGB VII).

a) **Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand**

Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand im Landes- (§ 128 SGB VII) und kommunalen Bereich (§ 129 SGB VII) wurden mit Wirkung vom 01.01.2005 geändert, [12] so dass – im Gegensatz zur früheren Rechtslage – für Unternehmen, an denen das Land oder eine Gemeinde bzw. ein Gemeindeverband unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt ist oder auf dessen Organe das Land oder die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband einen ausschlaggebenden Einfluss hat, grundsätzlich eine Regelzuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand begründet wurde. [13]

Bedauerlicherweise wurden mit der Neufassung der §§ 128, 129 SGB VII die für die Trägerzuständigkeit sonst maßgeblichen Kriterien, insbesondere die Gewerbebezugszugehörigkeit der betroffenen Unternehmen und damit die Zugehörigkeit zu einer Risiko- und Solidargemeinschaft genauso wie der Aspekt der fachbezogenen Unfallverhütung, zugunsten der Rechtssicherheit in der berufsgenossenschaftlichen Zuständigkeitsverteilung aufgegeben. [14] Demzufolge sind die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zuständig für den Staatsforst, also diejenigen Waldflächen und Forstbetriebe, die sich im Eigentum des Bundes oder Länder befinden.

b) **Zuständigkeit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft**

Die SVLFG ist als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft somit nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGB VII „nur“ für diejenigen 67 Prozent der deutschen Waldfläche zuständig, die sich in Privat- oder Körperschaftseigentum befinden, sowie für die land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen.

Obwohl sich der Körperschaftswald im Eigentum der Gemeinden und Gemeindeverbände (also der öffentlichen Hand) befindet, ist die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft insoweit zuständig. Das ergibt sich aus § 129 Abs. 4 Satz 2 SGB VII, wonach der die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich begründende § 129 Abs. 1 Nr. 1 und 1a SGB VII u. a. nicht für landwirtschaftliche Unternehmen der in § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII genannten Art (also Unternehmen der Forstwirtschaft) gilt.

3 Unternehmen der Forstwirtschaft

3.1 Allgemeines zum forstwirtschaftlichen Unternehmensbegriff

Unternehmen der Forstwirtschaft sind solche, die mittels Bodenbewirtschaftung planmäßig den Anbau und Abschlag von Holz betreiben. [15] Das setzt voraus, dass der Inhaber des Unternehmens über Grund und Boden verfügt, der zum Zwecke der Gewinnung von Forsterzeugnissen bearbeitet wird. [16] Anders als in der Alterssicherung der Landwirte, ist eine Mindestgröße (vgl. § 1 Abs. 5 ALG) [17] nicht erforderlich. [18]

Ob die forstwirtschaftliche Nutzung in jedem Jahr anfällt (sog. Nachhaltsunternehmen) oder nur in mehrjährigen Abständen (sog. aussetzende Unternehmen), ist dabei ohne Belang, [19] zumal sich die Zeiten ohne Anbau und Abschlag des Holzes naturgemäß über viele Jahre hinziehen können. Deshalb begründet allein schon das Nutzungsrecht an einem Forstgrundstück die Vermutung, dass es der Inhaber als forstwirtschaftliches Unternehmen hält, was sich nur durch den Nachweis einer anderweitigen Nutzung widerlegen lässt. [20] Dies gilt selbst dann, wenn der Nutzungsberechtigte vorträgt, die Flächen sein ganzes Leben lang nicht bewirtschaften zu wollen. [21] Durch die fehlende Absicht zur Bewirtschaftung resultiert nämlich keine Änderung oder gar ein Wegfall der Verpflichtung des Waldbesitzers, den Wald jedenfalls in gewissem Umfang gleichwohl zu bewirtschaften. Die diesbezüglichen Verpflichtungen ergeben sich aus den Forstgesetzen des Bundes und der Länder, wonach Waldbesitzer nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit u. a. verpflichtet sind, Forstkulturen rechtzeitig nachzubessern, zu schützen und zu pflegen sowie forstwirtschaftlich zu erschließen. [22] Forstwirtschaftlicher Unternehmer ist daher auch derjenige, der seinen Wald der Verwilderung überlässt. [23] Von einem Brachliegenlassen kann nämlich in der Forstwirtschaft aus den vorstehend genannten Gründen solange keine Rede sein, wie auf den forstwirtschaftlichen Flächen noch Bäume stehen, wachsen oder nachwachsen. [24]

Die Vermutungsregel stößt zwar weiterhin vor allem bei Kleinwaldbesitzer auf mangelnde Akzeptanz, wenn diese mit gutem Gewissen aktuelle Bewirtschaftungsmaßnahmen verneinen. Gerade in diesen Fällen erscheint deshalb aber der Hinweis auf die in den Waldgesetzen beschriebenen Bewirtschaftungspflichten geeignet, die Versicherungspflicht überzeugend zu begründen. „Wer aus Rechtsgründen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu treffen hat, wird sich kaum überzeugend auf ein Nichtstun berufen wollen oder können.“ [25]

Nicht darauf abzustellen ist, ob der Forstwirt die Bewirtschaftung selbst betreibt oder durch Dritte (z. B. durch

abhängig Beschäftigte oder Werkunternehmer) betreiben lässt. [26] Davon zu unterscheiden ist aber die konkrete Verrichtung einzelner, an sich forstwirtschaftlicher Tätigkeiten durch ein der gewerblichen Berufsgenossenschaft unterliegendes Unternehmen mit der Folge, dass z. B. das Fällen, Entästen, Entrinden oder Zuschneiden des Holzes durch ein Holzhandelsunternehmen oder Sägewerk beim „Kauf auf dem Stamm“ nicht Bestandteil des forstwirtschaftlichen Unternehmens ist, [27] so wie überhaupt die Umwandlung des Holzes zu Verbrauchsprodukten durch andere Unternehmen (z. B. ein Sägewerk) nicht dem forstwirtschaftlichen Unternehmen zuzurechnen ist.

Wird ein Sägewerk dagegen vom Forstunternehmer selbst betrieben, um das im eigenen Forst anfallende Holz zu verarbeiten, so handelt es sich dabei um ein Hilfs- und nicht etwa um ein Nebenunternehmen [28] i. S. des § 131 Abs. 2 SGB VII. [29] Die Unterscheidung ist von beitragsrechtlicher Relevanz, da die Satzung nach § 182 Abs. 3 SGB VII für Nebenunternehmen einen besonderen Beitrag vorsehen kann (vgl. §§ 40, 41 der Satzung der SVLFG i. d. F. des 22. Nachtrages vom 14.11.2018).

3.2 Widerlegbare Vermutung

Die Begründung einer Versicherungs- und Beitragspflicht in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung allein aufgrund von Waldeigentum oder sonstigem Nutzungsrecht an einem bewaldeten Grundstück ist nach Auffassung des SG Karlsruhe mit Art. 2 Abs. 1 GG nicht vereinbar, [30] so dass es rechtlich möglich sein muss, die gleichwohl auf Bewirtschaftung abzielende Vermutung zu widerlegen. Dazu müssen jedoch plausible Umstände für eine andersartige Nutzung, z. B. zur Anlage eines Ferienzentrums oder eines Flugplatzes, zum Liegenlassen als „Urwald“ aus wissenschaftlichen Gründen oder als sonstiges Versuchs- und Übungsgelände, vorgetragen werden. [31]

Vor diesem Hintergrund hat das LSG Rheinland-Pfalz in Fällen, in denen eine tatsächliche Bewirtschaftung nicht stattfand und eine entsprechende Absicht auch für die Zukunft nicht bestand, sowohl bei einer Waldfläche von nur 0,2112 ha [32] als auch einer solchen von 3,7908 ha [33] ein Unternehmen der Forstwirtschaft bejaht. Hingegen wurde die Vermutung bei einer Waldfläche von 0,69 ha als widerlegt angesehen, weil das Grundstück als Park und damit zu Wohnzwecken im weitesten Sinne diente. [34] Werden Waldflächen allerdings nur zum Teil als Bauland ausgewiesen, so führt das nach einer Entscheidung des LSG Hamburg nur für die vom Bebauungsplan erfassten Flächen zur Widerlegung der Vermutung eines forstwirtschaftlichen Betriebes, nicht aber für die vom Bebauungsplan nicht erfassten Flächen, hinsichtlich derer dann weiterhin von einem Unternehmen der Forstwirtschaft auszugehen ist. [35] Nach Ansicht des Schleswig-Holsteinischen LSG ist die Vermutung der

forstwirtschaftlichen Betätigung auch dann widerlegt, wenn das Grundstück in einem Naturschutzgebiet liegt und dort eine forstwirtschaftliche Nutzung des Waldgebietes ausgeschlossen ist. Dies gilt z. B., wenn es sich um einen Feucht- und Sumpfwald als Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchG SH handelt. [36]

Jedoch rechtfertigt allein der Umstand, dass eine Waldfläche dem Naturschutz gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG unterfällt, nicht die Annahme, dass eine forstwirtschaftliche Tätigkeit nicht möglich sei. [37] Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind zwar Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung bestimmter Biotope führen können, verboten. Damit werden aber nicht zwingend jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen untersagt, denn durch eine forstwirtschaftliche Bewirtschaftung wird weder eine Zerstörung noch eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 30 BNatSchG zwingend verursacht. „Zerstörung“ i. S. der zuletzt genannten Norm ist die irreparable Schädigung eines Bestandes mit der Folge des gänzlichen Verlustes des Biotops, [38] wie etwa die Umgestaltung eines Biotops durch Bebauung, [39] Entwässerung [40] oder Rodung eines Feldgehölzes. [41] Eine „erhebliche Beeinträchtigung“ i. S. des § 30 Abs. 2 BNatSchG bleibt zwar im Ausmaß hinter der Zerstörung zurück und meint eine nicht nur geringfügige und nachteilige Veränderung des Biotops, wobei eine dauerhafte Schädigung nicht erforderlich ist. [42] Erfasst werden damit aber nur Handlungen, die den Wert und die Geeignetheit als Lebensraum und Lebensstätte für die ihm zugehörigen und auf ihn angewiesenen besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften mindern, womit die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung gerade nicht ausgeschlossen wird.

3.3 Lohnunternehmen

Landwirtschaftliche Unternehmen sind nach § 123 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII auch forstwirtschaftliche Lohnunternehmen. Dabei handelt es sich zumeist um Rodungs-, Holzentzündungs- oder -entastungsunternehmen, Holzrückunternehmen, Forstpflanzungs- oder Schädlingsbekämpfungsunternehmen. Kennzeichnend für diese Unternehmen ist, dass sie als selbständige Werk- oder Dienstleistungsunternehmen ohne eigene Bodenbewirtschaftung agieren und gegen Entgelt land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten verrichten, die üblicherweise von den land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen selbst zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihres Betriebs vorgenommen werden müssten. [43]

4 Kreis der in der Forstwirtschaft versicherten Personen

Neben den in Forstbetrieben beschäftigten und somit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherten Forstwirten und Waldarbeitern sind auch die Forstunternehmer selbst in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5a SGB VII pflichtversichert. Die Versicherung umfasst daneben Personen, die in forstwirtschaftlichen Unternehmen in der Rechtsform von Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie ein Unternehmer tätig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 5c SGB VII), im Unternehmen mitarbeitende Ehegatten oder Lebenspartner des forstwirtschaftlichen Unternehmers (§ 2 Abs. 1 Nr. 5a SGB VII), nicht nur vorübergehend mitarbeitende Familienangehörige (§ 2 Abs. 1 Nr. 5b SGB VII) [44], Saisonarbeitskräfte [45] und Auszubildende sowie sonstige Personen, die im Unternehmen „wie ein Beschäftigter“ mithelfen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz auf weitere Spezialfälle, wie z. B. Personen, die ehrenamtlich in einem Forstverband tätig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 5d bzw. 5e SGB VII).

4.1 Forstwirtschaftliche Unternehmer

Unternehmer im Sinne der Unfallversicherung ist diejenige natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung oder -gemeinschaft, der das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht (§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII).

Eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit oder ein Geschäftsbetrieb wird nicht vorausgesetzt. Auch Hobby- oder Kleinstbetriebe werden daher von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung erfasst, zumal das Unfallrisiko land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeit im Einzelfall in einem kleinen Unternehmen ebenso groß sein kann wie in einem großen. [46] Nach § 5 SGB VII besteht jedoch die Möglichkeit, sich als Unternehmer mit einer Forstfläche bis zu einer Größe von 0,25 ha auf Antrag von der Versicherungspflicht unwiderruflich befreien zu lassen. Gerade diese Befreiungsmöglichkeit zeigt, dass auch die in § 5 SGB VII bezeichneten Kleinunternehmen Unternehmen i.S. des § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII sind. [47] Die Eigenschaft als forstwirtschaftlicher Unternehmer setzt auch nicht voraus, dass die Bewirtschaftung der Waldflächen ein bestimmtes Mindestmaß an Arbeitsaufwand erfordert. [48] Schließlich lässt selbst die Tatsache, dass eine Fläche wegen ihrer Größe, Lage, Bodenbeschaffenheit oder aus anderen Gründen für eine wirtschaftlich sinnvolle forstliche Nutzung nicht geeignet ist, die Unternehmenseigenschaft im Grundsatz nicht entfallen, weil für das Vorliegen eines forstwirtschaftlichen Unternehmens eine Gewinnerzielungsabsicht nicht vorausgesetzt wird. [49]

4.2 Mitarbeitende Familienangehörige

Während Familienangehörige (§ 2 Abs. 4 SGB VII), die im forstwirtschaftlichen Unternehmen „nicht nur vorübergehend“ mitarbeiten, nach § 2 Abs. 1 Nr. 5b SGB VII [50] versichert sind, besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Familienangehörige, die nur gelegentlich mitarbeiten.

a) Nicht nur vorübergehend mitarbeitende Familienangehörige

Eine nicht nur vorübergehende Mitarbeit i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 5b SGB VII liegt i. d. R. vor, wenn sie sich auf volle 21 Arbeitstage im Jahr erstreckt (vgl. § 186 Abs. 2 Satz 2 SGB V). [51] Die tägliche Arbeitsdauer ist dabei nicht entscheidend. [52]

b) Nur vorübergehend mitarbeitende Familienangehörige

Nur vorübergehend im Unternehmen „wie Beschäftigte“ [53] mitarbeitende Familienangehörige können aber nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII versichert sein. Voraussetzung dafür ist, dass eine einem fremden Unternehmen dienende, dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht wird, die ihrer Art nach von Personen verrichtet werden könnte, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. [54] Das BSG hat allerdings in ständiger Rechtsprechung das Vorliegen einer Wie-Beschäftigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII verneint, wenn die konkrete Tätigkeit durch eine (insbesondere familiäre, freundschaftliche oder nachbarschaftliche) Sonderbeziehung des Handelnden zum Unternehmer geprägt war. [55] Aber auch bei einer solchen Sonderbeziehung sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu würdigen, so dass die konkrete Verrichtung durchaus außerhalb dessen liegen kann, was im Rahmen enger Verwandtschafts- oder Freundschaftsbeziehungen selbstverständlich getan oder erwartet wird. [56] Was allerdings in diesem Sinne als „selbstverständlich“ zu erachten ist, entzieht sich einer konkreten Definition, so dass sich insoweit im Laufe der Jahre eine kaum noch zu überschauende Kasuistik entwickelt hat.

So hat beispielsweise das LSG Baden-Württemberg den mit ein bis zwei Tagen veranschlagten Zeitaufwand für das Schneiden von Brennholz für die Tante der Klägerin als Ausfluss der zu ihr bestehenden besonders engen familiären Beziehung gewertet. [57] Das BSG hat im Urteil vom 30.07.1987 [58] selbst eine Hilfe beim Holzfällen und der Brennholzzubereitung von dreieinhalb bis vier Tagen im Jahr nach Art und Umfang als eine noch vom Verwandtschaftsverhältnis unter Brüdern geprägte Tätigkeit angesehen. Das Thüringer LSG hat sich dieser Rechtsprechung mit Beschluss vom 03.01.2006 [56]

ebenso wie das Schleswig-Holsteinische LSG mit Urteil vom 16.09.2004 [60] angeschlossen.

Im Gegensatz dazu hat das Bayerische LSG mit Urteil vom 11.12.2007 [61] bezüglich eines nachbarschaftlich helfenden Klägers, der bei Baumfällarbeiten abstürzte, den Versicherungsschutz angenommen: „Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Unfallversicherungsschutz nicht deswegen zu versagen, weil es sich um eine selbstverständliche Nachbarschaftshilfe gehandelt hat. Das Fällen eines großen Baumes stellt keine regelmäßig zu erwartende, typische und damit unversicherte Gefälligkeitshandlung unter Nachbarn und Freunden dar. Auf Grund der Schwierigkeit des Hilfsdienstes kann nicht von einer bloßen Gefälligkeit ausgegangen werden. Dies ergibt sich bereits aus der Art der Tätigkeit und der damit verbundenen Gefahr. Auch wenn es sich vorliegend um ein enges Nachbarschaftsverhältnis gehandelt hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich auf Grund der konkreten sozialen Beziehung um einen geradezu selbstverständlichen, das heißt um einen unter Nachbarn typischen und damit üblicherweise zu erwartenden Hilfsdienst gehandelt hat.“

In ähnlicher Weise hat das LSG Niedersachsen-Bremen mit Urteil vom 14.12.2007 [62] entschieden: „Der Senat teilt ... die Auffassung des SG, dass die vom Verstorbenen ausgeübte Tätigkeit weit über den Rahmen dessen hinausgeht, was in einem nachbarschaftlichen Verhältnis üblicherweise gegenseitig geleistet wird. Die Tätigkeit beim Baumausästen in 2 bis 3 m Höhe ist nicht vergleichbar mit anderen Tätigkeiten, die im Rahmen eines gut nachbarschaftlichen Verhältnisses üblicherweise erbracht werden. Dies ergibt sich ... schon aus den mit dieser Tätigkeit unweigerlich verbundenen Gefahren. Tätigkeiten beim Baumausästen in dieser Höhe werden nach Kenntnis des Senats zunehmend auch nicht mehr von Gartenbauunternehmen ausgeführt, sondern setzen spezialisierte Firmen voraus, die über spezielles Werkzeug (etwa einen Hubwagen oder Klettergeschirr) verfügen.“

Angesichts dieser Kasuistik ist es kaum möglich, eine verbindliche Aussage zum Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII beim Bestehen einer Sonderbeziehung zwischen Handelndem und Unternehmer zu treffen. Fest steht nur: Je enger die verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehung ist, umso eher erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass es sich um Gefälligkeitsdienste handelt, die ihr Gepräge allein durch die familiären bzw. freundschaftlichen Beziehungen erhalten und deshalb nicht mehr als arbeitnehmerähnlich angesehen werden können. [63]

c) Kinder des forstwirtschaftlichen Unternehmers

In landwirtschaftlichen Betrieben mit dazugehörigem Kleinstprivatwald ist oft zu beobachten, dass Kinder (unter

14 Jahren) die Eltern bei der Arbeit begleiten und dabei z. T. wirtschaftlich durchaus verwertbare Tätigkeiten verrichten. In der Vergangenheit wurde daher selbst Kindern im Alter von vier Jahren durchaus schon Versicherungsschutz bei der Mithilfe in der Landwirtschaft zugebilligt, [64] wobei es sich aber jeweils um Einzelfallentscheidungen handelte, die sowohl unter Würdigung des körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes des jeweiligen Kindes als auch unter Berücksichtigung der konkret verrichteten Tätigkeiten ergangen sind. Grundsätzlich gilt, dass ein Kind bei seiner Tätigkeit auf dem elterlichen Bauernhof nur dann unfallversichert ist, wenn es dabei eine ernsthafte Arbeitsleistung erbringt, die für das Unternehmen tatsächlich nutzbringend, d. h. von wirtschaftlichem Wert ist. [65] Dabei gilt es, solche Tätigkeiten von denen spielerischer Art abzugrenzen. [66]

So wurde z. B. der Unfallversicherungsschutz eines achtjährigen Kindes beim Sägemehlwerfen in die Kreissäge während der Mithilfe beim Brennholzsägen ebenso verneint [67] wie bei der Mithilfe eines Sechsjährigen nach Rodungsarbeiten, die darin bestand, „dass er allenfalls für die Sammlung kleinsten Schnittwerks hätte eingesetzt werden können, die sein Vater oder ein anderer Mitarbeiter des Hofes im Rahmen der ohnehin erforderlichen Aufräumarbeiten ohne wesentlichen Mehraufwand hätte mitübernehmen können.“ [68]

4.3 Beschäftigte

Versichert sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (selbstverständlich) auch die im forstwirtschaftlichen Unternehmen Beschäftigten, d. h. insbesondere Forst(fach)arbeiter, Forstwirte und Forsttechniker.

Am 31.12.2017 gab es in der deutschen Forstwirtschaft (Staats-, Kommunal- und Privatwald) ca. 33.500 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. [69] Wenn dagegen in sog. Cluster-Studien diesbezüglich von über 1,1 Mio. Beschäftigten gesprochen wird, so ist dabei zu berücksichtigen, dass hier Betriebe der Forst- und nachgelagerten Holzwirtschaft sowie weitere produzierende und verarbeitende Industriezweige wie die Papierindustrie und das Druck- und Verlagsgewerbe, die auf Holz als Rohstoff angewiesen sind, aber auch Zulieferer oder im Holz- und Holzprodukte-Transport arbeitende Unternehmen als „Cluster Forst und Holz“ zusammengefasst werden.

4.4 Kein Versicherungsschutz für „Selbstwerber“

Grundsätzlich nicht in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung versichert sind dagegen Selbstwerber, d. h. Personen, die im fremden Wald gegen Vergütung an das Forstunternehmen gelegentlich Brennholz für den

Eigenbedarf aufarbeiten, hierbei eigenwirtschaftlich (eigennützig) und weisungsfrei handeln sowie in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Waldbesitzer stehen. [70] Selbstwerber (aber auch Holzhandelsunternehmen) erwerben durch den Kauf von Holz vom forstwirtschaftlichen Unternehmer weder ein Nutzungsrecht an dem Forstgrundstück noch betreiben sie eine Bewirtschaftung des Forstgrundstücks auf eigene Rechnung und Gefahr. Wenn das Holz aufgrund von Bezugsrechten erworben worden ist, ist die Holzernte auf fremden Grundstücken sowie die Lagerung von eingeschlagenem Holz und dessen Verarbeitung zu Brennholz deshalb kein Betreiben eines eigenständigen forstwirtschaftlichen Unternehmens; die Arbeiten stehen deshalb nicht in einem inneren Zusammenhang mit einem forstwirtschaftlichen Unternehmen. [71] Da Selbstwerber schließlich auch in keiner Weise in das forstwirtschaftliche Unternehmen eingegliedert sind, scheidet auch ein Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII als „Wie-Beschäftigter“ aus. [72] Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Waldbesitzer in vielen Fällen ein Interesse an der „Durchforstung“ des Waldes nach dürrer Holz hat, so dient diese Durchforstung noch immer der Gewinnung des Holzes durch den an seiner privaten Verwertung interessierten Selbstwerber mit der Folge, dass dessen Handlungstendenz nicht fremdnützig, sondern allein auf eine eigennützige Tätigkeit im Interesse des eigenen Haushaltes gerichtet ist. [73]

Ausnahmsweise besteht aber Versicherungsschutz, wenn es sich bei dem Selbstwerber um einen landwirtschaftlichen Unternehmer handelt, der das Holz im eigenen versicherten Haushalt (vgl. § 124 Nr. 1 SGB VII) [74] oder zum Zwecke landwirtschaftlicher Bautätigkeiten (vgl. § 124 Nr. 2 SGB VII) [75] verwenden will.

5 Gefahrenpotential der Forstwirtschaft

5.1 Sicherheitsrelevante Aspekte der Waldarbeit

Wer im Wald arbeitet, ist einem erheblichen Unfallrisiko ausgesetzt und durch Berufskrankheiten und berufstypische Gesundheitsrisiken gefährdet. Aus Sicht der Arbeitssicherheit wird die Waldarbeit insbesondere durch folgende Aspekte geprägt: [76]

- Die Arbeitsbedingungen sind per se schwierig, d. h. der Boden ist uneben und es besteht hohe Rutsch- und Sturzgefahr (Hindernisse, schwieriges Gelände, Nässe und Glätte);
- die Arbeiten werden im Freien verrichtet, d. h. Waldarbeiter sind der Witterung (Hitze, Kälte, Regen, Schnee und Wind) ausgesetzt;
- die Arbeit wird an ständig wechselnden Arbeitsorten verrichtet;
- es wird mit gefährlichen Werkzeugen und Maschinen gearbeitet;
- es besteht eine erhebliche Gefahr durch fallende Bäume, Bruch von Ästen und Kronenteilen, Einreißen, Aufplatzen und Zurückschleudern von Stämmen und Ästen;
- es kommt immer wieder zu Fehleinschätzungen der von den Bäumen ausgehenden Gefahren;
- der aus ökologischen Gründen angestrebte naturnahe Waldbau mit hohen und in den letzten Jahrzehnten stark gestiegenen Laubbaumanteilen, [77] dichtem Unterwuchs und einzelstammweiser Nutzung bringt für die Waldarbeit und die Unfallverhütung neue Herausforderungen mit sich. Die Unfallforschung zeigt, dass die Laubholzernte um ein Vielfaches gefährlicher ist als die Arbeit im Nadelholz und in Mischbeständen. Einerseits sind die Spannungsverhältnisse bei Laubbäumen schwerer einzuschätzen; andererseits können beim Fällen trockene Äste abbrechen und aus großer Höhe auf die Waldarbeiter fallen. Bei einzelstammweiser Nutzung ergeben sich außerdem höhere Risiken als bei eher flächenhaften Nutzungen (u. a. Holzernte in unübersichtlichen Naturverjüngungen).
- Das Durchschnittsalter der Waldbestände wie auch die Holzvorräte in Deutschlands Wäldern ist in den vergangenen Jahrzehnten weiter angestiegen. Damit fallen bei der Holzernte zunehmend stärkere Holzdimensionen an, die nur motormanuell geerntet werden können.
- Der wachsende Anteil von alten Biotopbäumen und Totholz [78] leistet zwar einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung der walddtypischen Biodiversität, zugleich erhöht er aber das Gefahrenpotenzial und die daraus resultierenden Anforderungen bei der motormanuellen Holzernte. [79] Hauptgefahrenquelle sind Totäste der zu fallenden oder benachbarter Bäume, die bereits bei geringem Druck abbrechen und herunterfallen bzw. heruntergeschleudert werden.
- Trotz fortschreitender Mechanisierung bleibt die manuelle und motormanuelle Arbeit für viele Aufgaben, z. B. aufgrund von Geländegegebenheiten, naturschutzfachlichen oder sonstigen Besonderheiten, unverzichtbar. Es zeichnet sich insbesondere ab, dass sich die motormanuelle Holzernte in das nicht befahr-

bare Gelände, insbesondere Weichböden und steilere Hänge, verlagert. Dazu gehören auch diejenigen Bestände, die nach dem heutigen Stand der Technik nicht oder nur schwer mit mechanisierten Systemen zu beernten sind, wie Starkholzbestände sowie teilweise auch stark strukturierte naturnahe Bestände. Dies führt in der Tendenz zu einer Zunahme von Sturz- und Stolperunfällen ebenso wie zu einer Zunahme schwerer Unfälle. [80]

5.2 Das Unfallrisiko

Die meisten Unfälle mit daraus folgenden Verletzungen ereignen sich bei der Holzernte, der Waldpflege und der Wartung und Reparatur. Bei vielen Unfällen sind Gegenstände und unsicherer Untergrund der Auslöser für Verletzungen. So zählen Stolpern und Stürze, Stämme und Baumteile, Äste und Zweige sowie das Arbeiten mit Werkzeugen zu den häufigsten Unfallursachen. Überwiegend kommt es dabei zu Prellungen und Quetschungen, Schnitt-, Stich-, Riss- und Platzwunden, Zerrungen und Zerreißen sowie Brüchen. Besonders gefährlich ist die motormanuelle Holzernte, [81] also die Fällung (ca. 24 Prozent der Forstunfälle) und Holzaufarbeitung (ca. 20 Prozent). [82] Bei den tödlichen Unfällen entfallen sogar etwa 72 Prozent auf motormanuelle Fällarbeiten und 14 Prozent auf die motormanuelle Holzernte (z. B. Ablängen oder Entasten). Damit ereignen sich rund 86 Prozent aller tödlichen Unfälle bei Wald- und Forstarbeiten bei der motormanuellen Holzernte. Bei der maschinellen Holzernte mit Harvester war dagegen im Zeitraum 2010 – 2016 nur ein tödlicher Arbeitsunfall zu beklagen. [83]

Besonders gefährdet ist, wer Wald- und Forstarbeiten nur gelegentlich, allein, ohne Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften und ohne ausreichende Qualifikation sowie ohne geeignete oder mangelhafte persönliche Schutzausrüstung durchführt. [84] Deshalb ist es konsequent, dass die staatlichen Forstbetriebe nicht nur von eigenen Waldarbeitern bzw. beauftragten Forstunternehmern eine entsprechende Qualifikation und Ausrüstung verlangen, sondern auch Selbstwerbenden das eigenhändige Fällen und Zuschneiden von Bäumen nur gestatten, wenn diese über geeignete Schutzkleidung und einen „Motorsägen-Führerschein“ verfügen. Bei Alleinarbeiten im Wald ist außerdem zu beachten, dass hier oftmals keine zufriedenstellende Abdeckung im Mobilfunknetz gewährleistet ist. Um die Arbeit abzusichern und die Möglichkeit sicherzustellen, im Ernstfall einen Notruf absetzen zu können, soll vor Beginn der Arbeit die Netzverfügbarkeit überprüft werden. [85] Wenn kein Netz zur Verfügung steht oder die Funktionsprüfung negativ verlaufen ist, kann im Wald keine Alleinarbeit mit erhöhter oder kritischer Gefährdungstufe durchgeführt werden.

Im Privatwald, insbesondere im Kleinstprivatwald, hat die hier zuständige Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft – von Schulungsangeboten und Aufklärungskampagnen einmal abgesehen – kaum Möglichkeiten, auf das ggf. gesundheitsgefährdende Verhalten ihrer Versicherten einzuwirken. Bezeichnend ist dabei, dass nach den Erkenntnissen der SVLFG Senioren bzw. über 65-Jährige bei der Waldarbeit überdurchschnittlich oft von tödlichen Unfällen betroffen sind. [86]

Besondere Gefahren resultieren gerade im Kleinstprivatwald daraus, dass die Forstwirtschaft hier i. d. R. von Landwirten „nebenbei“ und nur gelegentlich ihrer eigentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit betrieben wird. Die in der Landwirtschaft Tätigen sind zumeist nicht auf forstwirtschaftlichem Gebiet fachlich ausgebildet; sie widmen sich manchen Waldarbeiten auch nur selten, was aufgrund mangelnder Routine die Gefährdung im Vergleich zu Beschäftigten im Staatsforst deutlich erhöht. [87] Letztere können sich in ihrem abgegrenzten Tätigkeitsfeld besser auf Unfallgefahren einstellen. [88]

5.3 Das (Berufs-)Krankheitsrisiko

Bedroht sind die im Forst tätigen Personen aber auch von forsttypischen (Berufs-)Krankheiten. An erster Stelle ist hier die Lärmschwerhörigkeit (Nr. 2301 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung [BKV]) zu nennen, weil Waldarbeiter aufgrund des permanenten Einsatzes von Motorsägen und Freischneidern einem hohen Schalldruckpegel ausgesetzt sind. Gehörschutz als Teil der persönlichen Schutzausrüstung ist daher obligatorisch.

Auch die sog. Weißfingerkrankheit (vibrationsbedingtes vasospastisches Syndrom) [91] ist als BK-Nr. 2104 häufig eine Folge langjährigen Arbeitens mit vibrierenden Arbeitsgeräten bei gleichzeitigem Kältekontakt, was zu zeitweiliger Unterbrechung der Durchblutung führen kann. Die Finger weisen dann eine fleckige Weißfärbung auf. Bei langandauernder Exposition kann es zu Taubheitsgefühlen, zum Verlust des Tastgefühls und zur Einschränkung der Beweglichkeit der Finger kommen. [92] Für Waldarbeiter beträgt die Motorsägenlaufzeit beim Holzeinschlag nach Untersuchungen des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik zwischen 3,5 und 4,5 Stunden pro Arbeitstag. [93] Dessen ungeachtet können Vibrationen bei länger andauernder Exposition auf den Menschen schwere Muskel- und Skelett-Erkrankungen hervorrufen sowie neurologische Störungen und Gefäßerkrankungen auslösen. Auf Grund technischer Entwicklungen an den Motorsägen mit einem verbesserten Vibrationsschutz und beheizbaren Griffen ist die Weißfingerkrankheit bei Waldarbeitern jedoch rückläufig. [94]

Nicht zuletzt können die vielfältigen Belastungen der Waldarbeit im Einzelfall auch zur Entstehung der Berufs-

krankheiten Nr. 2108 (Bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben und Tragen schwerer Lasten [95] oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugung) und Nr. 2110 (Bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkungen von Ganzkörperschwingungen im Sitzen) beitragen. Die Ursachen dafür liegen im manuellen Vorliefern von (Meter- bzw. Industrie-)Holz, in Pflanzarbeiten, die z. T. Rumpfbeugungen erfordern, bzw. im Fahren von Forstfahrzeugen. Allerdings stellt sich insbesondere bei diesen beiden Berufskrankheiten die oftmals schwer zu beantwortende Frage nach der Abgrenzung und Abgrenzbarkeit der beruflichen Verursachung, da es sich jeweils um Erkrankungen handelt, die als sog. Volkskrankheiten in der Bevölkerung weit verbreitet sind und zu deren Verursachung neben den arbeitsbedingten Faktoren zahlreiche andere beitragen.

Durch die Aufnahme einer Erkrankungsart in die BKV wird zwar verbindlich festgestellt, dass die dort aufgeführten schädigenden Einwirkungen generell geeignet sind, die aufgelisteten Erkrankungen berufstypisch zu verursachen. Daraus kann jedoch im Einzelfall noch keine automatische Anerkennung hergeleitet werden. Hierzu bedarf es zusätzlich der Feststellung der Ursachenzusammenhänge zwischen den konkreten Tätigkeiten des Betroffenen, der individuellen Gefährdung am Arbeitsplatz und der diagnostizierten Erkrankung. Voraussetzung für die Anerkennung des Versicherungsschutzes ist daher zum einen, dass die Gefährdung des Versicherten durch schädigende Einwirkungen auf seine versicherte Tätigkeit zurückzuführen ist. Ein Leistungsanspruch aufgrund einer Berufskrankheit besteht zum anderen nur dann, wenn außerdem zwischen schädigender Einwirkung und Erkrankung ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang gegeben ist. Die insoweit erforderlichen Feststellungen werden von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft von Amts wegen getroffen (§ 19 Satz 2 SGB IV, §§ 20, 21 SGB X).

Als sonstige forsttypische Gesundheitsrisiken sind zu nennen:

(1) Rückenleiden:

Lang andauerndes Arbeiten mit schweren Werkzeugen und der Motorsäge (mit einem Gewicht von bis zu 10 kg je nach Einsatztyp) kann bei Waldarbeitern zu Rückenschmerzen und anderen gesundheitlichen Einschränkungen führen. [96] Auch die Führer von Forstmaschinen (z. B. Harvester und Forwarder [97]) können insoweit betroffen sein. Besonders belastend wirken sich das Fahren auf unebenen Untergründen und die Vibrationen aus.

(2) Infektionskrankheiten:

Beschäftigte im Forstbetrieb sind aufgrund ihrer Exposition in besonderem Maß durch Zeckenstiche und die hierdurch übertragenen Infektionskrankheiten gefährdet. [98] Die Borrelioseinfektion ist die häufigste durch Zecken übertragene Infektionskrankheit in Europa. Wenngleich der weit überwiegende Teil der Infektionen vom körpereigenen Immunsystem ohne schwerwiegende Erkrankung abgewehrt wird, kann es in anderen Fällen zu schweren Erkrankungen bis hin zur Berufsunfähigkeit kommen. Eine Borrelioseinfektion erfüllt aber noch nicht zwingend die Tatbestandsvoraussetzungen einer Berufskrankheit nach Nr. 3102 der Anlage 1 zur BKV. Die Anerkennung einer Lyme-Borreliose [99] setzt neben dem Nachweis einer Borreliose-Infektion vielmehr einen zum Krankheitsbild der Borreliose passenden klinischen Befund voraus. [100]

Auch die Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME) [101] ist eine durch Zeckenbisse übertragene Erkrankung. Auch hier sind Forstangestellte und Waldarbeiter besonders gefährdet.

Wer im Wald arbeitet, sollte aber nicht nur die Gefährdung durch Zecken im Auge behalten, sondern auch auf die Raupen und Gespinste der Eichenprozessionsspinner achten. [102] Der Eichenprozessionsspinner ist ein an sich völlig harmloser Schmetterling (Nachtfalter). Allerdings weisen seine Raupen als Fressschutz Brennhaare auf, die das Nesselgift Thaumetopoein enthalten. Eine Berührung der Raupen kann beim Menschen allergische Reaktionen an den Atemwegen und der Haut auslösen. Die Raupenhaare sind so leicht, dass sie vom Wind weitergetragen, und so fein, dass sie eingeatmet werden können. Neben einer Hautentzündung können Quaddeln oder anhaltende Knötchen auftreten. Bei Kontakt mit dem Auge kann es zu einer akuten Bindehautentzündung mit Rötung und Ödemen der Augenlider kommen. Das Einatmen der Härchen kann eine Entzündung der Atemwege mit dem entsprechenden klinischen Krankheitsbild hervorrufen. Schließlich sind auch Allgemeinsymptome wie Schwindelgefühl, Benommenheit, Fieber, Schüttelfrost und, in seltenen Fällen, Schockzustände bekannt. [103]

Auch der Fuchsbandwurm stellt eine Gefahr für im Wald Tätige dar. Dieser Bandwurm parasitiert vor allem Rotfuchs und Marderhund und ist Auslöser der alveolären Echinokokkose, einer Wurmerkrankung des Menschen.

Und nicht zuletzt kann es im Einzelfall auch durch Wespenstiche zu Gesundheitsschäden der im Wald arbeitenden Menschen kommen. [104] Grundsätzlich stellen einzelne Wespenstiche zwar keine Gefahr dar, es sei denn, der Forstarbeiter wird in den Mund- oder Rachenraum gestochen. Ungefähr fünf Prozent der Bevölkerung reagieren allerdings allergisch auf Wespenstiche, so dass auch jeder 20. Forstarbeiter insoweit gefährdet ist.

(3) UV-Strahlung:

Beschäftigte in der Forstwirtschaft und andere Versichertenkreise der SVLFG sind auch durch solare UV-Strahlung exponiert. Durch Messungen ist es gelungen, die Gefährdung zu quantifizieren. [105] Basierend auf einer Datenbank mit UV-Personendosiswerten aus 1.100 Personenjahren verschiedenster Personengruppen der Bevölkerung und Daten des Statistischen Bundesamtes wurde eine mittlere UV-Jahresexposition für die Bevölkerung in Deutschland mit 130 SED [106] abgeschätzt. [107] Die Einheit für die UV-Bestrahlungsstärke der Sonne, mit der die relative spektrale Empfindlichkeit für eine UV-induzierte Hautrötung (Erythem) bewertet wird, ist Watt pro Quadratmeter. Durch Multiplikation mit der Bestrahlungszeit ergibt sich die erythemwirksame Bestrahlung in Joule pro Quadratmeter. Die Standard-Erythemdosis (SED) ist eine standardisierte Maßeinheit und entspricht einer erythemwirksamen Bestrahlung von 100 Joule pro Quadratmeter, unabhängig vom Hauttyp (ISO/CIE 17166:2019). [108]

Forstwirte (Waldfacharbeiter) sind durchschnittlich im Jahr einer allein beruflichen Bestrahlung von 138 SED ausgesetzt, also noch einmal genau der Strahlendosis, die der Durchschnitt der deutschen Bevölkerung ohnehin im Jahr sammelt (130 SED). Damit ist nachgewiesen, dass bei der Berücksichtigung der beruflichen Bestrahlung für Personen, die im Wald arbeiten, nicht von einer vernachlässigbaren Exposition ausgegangen werden darf. [109]

6 Die in der Forstwirtschaft versicherten Tätigkeiten

6.1 Grundsätzliches

Zur Anerkennung eines Arbeitsunfalls genügt es nicht, dass der im Forstbetrieb Beschäftigte bzw. der forstwirtschaftliche Unternehmer grundsätzlich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 5 SGB VII zum Personenkreis der kraft Gesetzes Versicherten gehört. Denn Versicherter i. S. des § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII ist jemand nur, wenn, solange und soweit er den Tatbestand einer versicherten Tätigkeit erfüllt. [110] Dies setzt voraus, dass die Verrichtung zur Zeit des Unfallereignisses [111] in einem sachlichen (inneren) Zusammenhang mit der grundsätzlich versicherten Tätigkeit steht. [112] Dieser sachliche Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. [113] Kurzum: Unfallversichert sind alle von versicherten Personen verrichteten betriebsdienlichen Tätigkeiten.

Dazu gehören nach § 8 Abs. 1 SGB VII auch das Zurücklegen der im Interesse des Betriebes erforderlichen Wege (Betriebswege) bzw. nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII das Zurücklegen der unmittelbaren Wege von und zum Ort der versicherten Tätigkeit, um diese aufzunehmen oder zu beenden. Hat der Versicherte am Ort der Tätigkeit lediglich eine Unterkunft, nicht aber seine Familienwohnung, wird dadurch die Versicherung auf dem Weg von und nach der Familienwohnung nicht ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII). Versicherte Tätigkeiten sind darüber hinaus die mit der versicherten (Kern-)Tätigkeit zusammenhängende Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung oder Erneuerung eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung (in der Forstwirtschaft insbesondere Schutzkleidung, Schutzhelm, Gehörschutz usw.) sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung des Unternehmers erfolgt (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII). [114] Fahrlässiges oder gar verbotswidriges Handeln schließt nach § 7 Abs. 2 SGB VII die Annahme eines Arbeitsunfalls nicht aus. [115]

Speziell forstwirtschaftliche (versicherte) Tätigkeiten sind z. B. alle Bestellungs-, Pflege- und Gewinnungsarbeiten, etwa die Bepflanzung mit Setzlingen, die Pflanzenzucht einschließlich der Samengewinnung, Kulturarbeiten, die Bestandspflege, der Forstschutz, der Forstwegbau, das Fällen, Lagern, Zuschneiden und Fertigmachen zum Verkauf sowie schließlich der Abtransport zum Käufer [116], zum eigenen forstwirtschaftlichen Unternehmen [117] oder zu einen anderen Lagerplatz innerhalb oder außerhalb des Waldes. [118] Neben dem Holzanbau und dem Holzeinschlag [119] zählen zur forstwirtschaftlichen Betätigung – unabhängig von der wirtschaftlichen Nutzung – auch die Vorbereitung des Bodens für die Bepflanzung, die Bepflanzung selbst, die Pflegearbeiten einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung von Schäden und die Kontrolle des Waldzustandes sowie des Wachstums aller notwendigen Pflanzen. [120]

Das Abfahren von (ggf. bereits aufbereitetem) Holz aus dem Wald ist auch dann eine versicherte Tätigkeit, wenn es erst nach einer zeitlichen Unterbrechung geschieht. Die ursprünglich vom (ehemaligen) Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften vertretene Auffassung, der Abtransport des Holzes sei nur bis zur Waldrandgrenze versichert, [121] ist überholt. Dieser Ansicht steht bereits entgegen, dass maßgebend für den Versicherungsschutz nicht eine räumliche Abgrenzung, sondern der innere Zusammenhang zwischen der zum Unfall [122] führenden Verrichtung und der versicherten Tätigkeit ist. [123]

Grundsätzlich endet der Versicherungsschutz nach dem Transport mit dem Abladen auf der Hofstelle oder an einem anderen Zielort. Die sich hieran anschließenden Arbeiten, z. B. das Aufstapeln oder Zudecken des Holzes, sind – vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen – nicht mehr versichert. [124]

6.2 Spezielle Tätigkeiten, insbesondere von Kleinstprivatwaldbesitzern

a) Brennholzgewinnung

Die Aufbereitung, d. h. das Zerkleinern, Zuschneiden und Spalten des geschlagenen Holzes, stellt eine versicherte Tätigkeit dar, wenn sie noch im inneren Zusammenhang mit der Holzgewinnung (Fällen, Entrinden und Entasten) steht und damit der nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherten Wirtschaftskette „Holzgewinnung“ zuzurechnen ist.

Das ist dann der Fall, wenn das geschlagene Holz noch an Ort und Stelle, also am Ort des Holzeinschlags oder an einem (nahegelegenen) Sammelplatz im oder am Wald, zur weiteren Verwendung aufbereitet, also transportfähig zugeschnitten und anschließend abgefahren wird. [125] Dabei ist es hinsichtlich der Holzaufbereitung für den inneren Zusammenhang unerheblich, ob das geschlagene Holz zu Meterstücken, zu Spaltholz oder zu fertigem Brennholz aufbereitet wird.

Für den inneren Zusammenhang zwischen Holzgewinnung und -aufbereitung vor Ort kommt es nicht darauf an, ob die Holzaufbereitung mit anschließendem Abtransport unmittelbar auf die Holzernte folgt, wobei es auf die insoweit maßgeblichen Gründe und die Dauer der Unterbrechung nicht ankommt; zumeist liegen diese in der Arbeitsorganisation oder der Tatsache, dass das Holz vor Ort noch trocknen soll.

Da aber die Wirtschaftskette „Holzgewinnung“ und der damit einhergehende Versicherungsschutz, wie vorstehend dargestellt, grundsätzlich mit dem Abladen auf der Hofstelle oder an einem anderen Zielort endet, ist das Zersägen und Spalten des Holzes auf dem Hof des Versicherten zum Zwecke der privaten Brennholzgewinnung keine noch der Forstwirtschaft zuzurechnende versicherte Tätigkeit. [126]

Versicherungsschutz kann aber auch hier unter dem Aspekt der versicherten Haushaltstätigkeit bestehen, vorausgesetzt, dass der Haushalt des Waldbesitzers als nach § 124 Nr. 1 SGB VII als versichert zu erachten ist. [127]

Selbstverständlich bleibt die Wirtschaftskette „Holzgewinnung“ auch dann noch erhalten, wenn das auf der Hofstätte abgeladene Holz zum Zwecke des Brennholzverkaufs gespalten und gelagert wird; [128] ein konkret bevorstehender Verkauf ist dabei nicht erforderlich.

b) Brennholzgewinnung für den Altenteilerhaushalt

Die Brennholzgewinnung für den Altenteilerhaushalt ist versichert, wenn dieser zu dem nach § 124 Nr. 1 SGB VII

mitversicherten landwirtschaftlichen Haushalt des Unternehmers gehört und zusammen mit diesem einen „gemeinsamen“ Haushalt bildet. Dabei dürfte es sich jedoch um eine Ausnahme handeln.

Dient der Altenteilerhaushalt – wie im Regelfall – nicht dem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen, so dass er nicht nach § 124 Nr. 1 SGB VII versicherter Unternehmensbestandteil ist, so ist die für den Altenteilerhaushalt bestimmte Aufbereitung von Brennholz durch den land- bzw. forstwirtschaftlichen Unternehmer, seinen Ehegatten/Lebenspartner, einen mitarbeitenden Familienangehörigen oder eine andere damit beauftragte Person gleichwohl versichert, wenn die Versorgung der Altenteiler mit Brennholz als schuldrechtliche Verpflichtung aus einer Vereinbarung zur Verpachtung des Unternehmens an den jetzigen Unternehmer resultiert und das aufzubereitende Holz aus dem unternehmenseigenen Forst stammt. Für den Versicherungsschutz ist insoweit entscheidend, dass die Verrichtung im Rahmen der Altenteilsleistung von ihrer Art her in den Bereich des eigenen Unternehmens i. S. des § 123 SGB VII fällt und die als Gegenleistung zu erbringenden Leistungen Erzeugnisse der eigenen Land- bzw. Forstwirtschaft sind.

Das BSG hat die Frage, ob Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Unternehmers in seinem Betrieb zur Erfüllung von Verpflichtungen aus einem Hofübergabevertrag vom Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 5a SGB VII erfasst sind, wenn die vereinbarten Tätigkeiten dem Zweck des Übergabevertrages, nämlich einer angemessenen Existenzsicherung der Altenteile, dienen, zunächst offen gelassen. [129] Die SVLFG vertrat daraufhin im Anschluss an eine Entscheidung des Bayerischen LSG vom 25.04.2017 [130] die Auffassung, die Aufbereitung von Brennholz für den Altenteilerhaushalt im Rahmen einer schuldrechtlichen Verpflichtung aus einem Hofübergabevertrag sei nicht versichert, weil es sich bei einer derartigen Verpflichtung nicht um eine Gegenleistung für die Übertragung des Grundbesitzes, sondern um eine aus dem zugewendeten Vermögen zu leistende Auflage handle. [131] Darüber hinaus erfolge die Übernahme dieser Verpflichtungen regelmäßig auch im Hinblick auf mögliche gesetzliche Unterhaltspflichten gegenüber den Eltern (vgl. §§ 1601 ff. BGB) und sei dementsprechend im Steuerrecht nicht als Veräußerungsentgelt oder Anschaffungskosten des landwirtschaftlichen Betriebes anzusehen. [132] Damit sei die Auflage – anders als bei der schuldrechtlichen Verpflichtung aus einem Pachtvertrag – nicht abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens und somit nicht aus dem Unternehmen zu erwirtschaften. Überdies wurden entsprechende Hofübergabe-Regelungen früher [133] und werden es auch noch heute als sittliche Pflicht der übernehmenden Angehörigen angesehen. [134] Solche Tätigkeiten dienten ganz wesentlich den privaten, eigenwirtschaftlichen Interessen des Altenteilers, ohne dass sie einen unmittelbaren betrieblichen Nutzen

im unfallversicherungsrechtlich bedeutsamen Sinne aufwiesen.

Das BSG ist dieser Argumentation in seiner neuesten Rechtsprechung nicht gefolgt. Stattdessen hat es mit Urteil vom 26.11.2019 [135] entschieden, dass Verrichtungen zur Erfüllung von Hofübergabeverträgen grundsätzlich in den Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII einbezogen sind. Dazu müssen aber drei Voraussetzungen erfüllt sein: [136]

- Zunächst muss das landwirtschaftliche Unternehmen im Zeitpunkt der Pflichterfüllung (Verrichtung) noch existieren.
- Zum anderen ist der Versicherungsschutz auf solche vertraglich geschuldeten Verrichtungen begrenzt, die in den zu Art. 96 EGBGB ergangenen landesgesetzlichen Vorschriften über Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugsverträge erwähnt werden.
- Und schließlich müssen die Verrichtungen, um einen Sachzusammenhang zur „Landwirtschaft“ zu haben, entweder in einer örtlichen Beziehung zur Wohnung der Altenteiler bzw. des übernommenen Betriebes erbracht werden (was etwa auch aus Art. 8 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des BGB - Bay AGBGB [137] ergänzend abgeleitet werden kann) oder aber in der Verarbeitung von Erzeugnissen des Hofes selbst bestehen.

In dem vom BSG konkret entschiedenen Fall ereignete sich der Unfall beim Schlagen von Holz in einem außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs gelegenen Staatsforst, so dass die dritte Voraussetzung nicht erfüllt war.

7 Leistungen

7.1 Grundsatz

Hinsichtlich der von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit zu erbringenden Leistungen gelten bei im Forst eingetretenen Versicherungsfällen – mit Ausnahme der nachstehend unter 2. dargestellten Einschränkung – keine Besonderheiten. Es sind also sämtliche Sach-, Dienst- und Geldleistungen nach Maßgabe des SGB VII und anderer Gesetze bzw. Verordnungen zu erbringen. Nach § 22 Abs. 1 SGB I sind dies: [138]

- Heilbehandlung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie

zur Erleichterung der Verletzungsfolgen einschließlich wirtschaftlicher Hilfen,

- Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit,
- Renten an Hinterbliebene, Sterbegeld und Beihilfen,
- Rentenabfindungen,
- Haushaltshilfe,
- Betriebshilfe für Landwirte.

Ziel der Rehabilitation ist es, die Versicherten möglichst so zu stellen, als wäre der Unfall nicht eingetreten. Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist deshalb verpflichtet, „mit allen geeigneten Mitteln“ [139] möglichst frühzeitig den eingetretenen Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und die Folgen zu mildern (§ 26 Abs. 2 SGB VII). Darüber hinaus sind die Versicherten möglichst auf Dauer beruflich wieder einzugliedern. Ihnen sind Hilfen zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft bereitzustellen sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zu erbringen. Im Hinblick auf das Rehabilitationsziel sind die einzelnen Verfahrensschritte möglichst eng miteinander zu verzahnen. Leistungen zur Heilbehandlung und zur medizinischen Rehabilitation haben Vorrang vor Rentenleistungen (§ 26 Abs. 3 SGB VII). [140]

7.2 Renten an forstwirtschaftliche Unternehmer und ihre im Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen

Nach § 80a Abs. 1 Satz 1 SGB VII haben Versicherte i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 5a und b SGB VII abweichend von § 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VII [141] erst dann einen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 30 v. H. gemindert ist. § 80a Abs. 2 SGB VII bestimmt, dass für Versicherte i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 5a SGB VII eine Rente für die ersten 26 Wochen nach dem sich aus § 46 Abs. 1 SGB VII ergebenden Zeitpunkt oder, wenn kein Anspruch auf Verletzengeld entstanden ist, für die ersten 26 Wochen nach Eintritt des Versicherungsfalles, nicht gezahlt wird. [142]

8 Finanzierung

8.1 Besonderheiten bei der Beitragsberechnung

Die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung finanziert sich im Wesentlichen mittels der im Umlageverfahren erhobenen Beiträge der versicherten Unternehmer und durch Bundeszuschüsse. Dabei erfolgt die Beitragsberechnung nach den besonderen Vorschriften der §§ 182 f. SGB VII. Die insoweit von den §§ 152 – 163 SGB VII abweichenden Regelungen sind in der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung erforderlich, weil die auf die Lohnsumme der gewerblichen Berufsgenossenschaften zugeschnittenen Regelungen auf landwirtschaftliche Unternehmen, in denen zumeist keine Arbeitnehmer beschäftigt sind, keine Anwendung finden können. Soweit aber die Abs. 2 – 6 des § 182 SGB VII keine Spezialregelungen enthalten, bleiben die Vorschriften des 2. Abschnitts im 6. Kapitel des SGB VII über die Beitragshöhe auch im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung anwendbar. So gelten beispielsweise auch hier die §§ 152 Abs. 1, 160 und 162 Abs. 1 SGB VII (vgl. Abs. 1 Satz 7 der zuletzt genannten Bestimmung).

Seit dem Umlagejahr 2013 gilt ein bundeseinheitlicher Beitragsmaßstab, [143] der die Unfallrisiken in den jeweiligen Unternehmen durch Bildung von Risikogruppen berücksichtigt, wobei jede Risikogruppe ihre Leistungsaufwendungen grundsätzlich selbst trägt. Demzufolge soll das von der jeweiligen Gruppe aufgebrachte Beitragsvolumen nicht größer oder kleiner sein als die für diese Gruppe erbrachten Leistungsaufwendungen. Abweichungen davon kann es nur in begrenztem Umfang aufgrund eines Solidarausgleichs geben. Die Zuordnung von Unternehmen zu einer bestimmten Risikogruppe kann nur dann erfolgen, wenn die zugehörigen Unternehmen eine Größenordnung erreichen, bei der sich eine für diese Risikogruppe typische Unfalllast nach unfallmathematischen Grundsätzen berechnen lässt. [144] Der Bereich „Forst“ ist eine eigenständige Risikogruppe (§ 47 Abs. 3 Nr. 6 der Satzung der SVLFG).

Der individuelle Beitrag eines Forstunternehmens setzt sich aus einem Grundbeitrag sowie einem Risikobeitrag zusammen. Der Risikobeitrag wird bis zu einer Größe von 100 Hektar nach der Fläche und über 100 Hektar in Abhängigkeit des betriebsindividuellen steuerlichen Nutzungssatzes unter Berücksichtigung einer maßvollen Degression ermittelt.

Die Beitragszahler werden durch eine Härtefallregelung vor unzumutbaren Beitragserhöhungen und besonderen Härten in Einzelfällen geschützt. Darüber hinaus entlastet der Bund seit 1963 die zuschussberechtigten Unternehmer durch Senkung ihrer Unfallversicherungsbeiträge

(sog. Bundesmittel). Im Jahr 2017 hat er dafür aus dem Haushalt des BMEL insgesamt 178 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Beiträge der Forstunternehmer werden ab einer Mindestfläche von ca. 11 ha gesenkt. Kleinere forst-, aber auch landwirtschaftliche Betriebe werden nicht begünstigt, um einen möglichst effizienten Mitteleinsatz zu ermöglichen. Durch die Bundesmittel wurden die Beiträge der zuschussberechtigten Unternehmer in den Jahren 2016 und 2017 jeweils um ca. 36 Prozent gesenkt.

8.2 Berechnungsgrundlagen

Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus § 182 SGB VII i. V. m. der Satzung der SVLFG. Dabei kommen alternativ der Flächenwert, der Arbeitsbedarf, der Arbeitswert oder ein anderer vergleichbarer Maßstab (§ 182 Abs. 2 Satz 1 SGB VII i. V. m. Abs. 4 bis 7) in Betracht. [145]

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung werden die Beiträge für Unternehmen der Forstwirtschaft nach dem Arbeitsbedarf als Abschätztarif berechnet. Beim Maßstab des Arbeitsbedarfs (§ 182 Abs. 5 SGB VII) wird auf das Durchschnittsmaß der für die Unternehmen erforderlichen menschlichen Arbeit abgestellt. Der Arbeitsbedarf wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Kulturarten, d. h. Produktionsverfahren, regelmäßig unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Beratung abgeschätzt, das Ergebnis in Berechnungseinheiten (BER) oder Arbeitstagen ausgedrückt und im sog. Abschätztarif zusammengestellt. Die im Abschätztarif zusammengefassten Werte stellen auf die Produktionsverfahren ab, wobei die Größenverhältnisse und die unterschiedlichen Arten der Flächennutzung berücksichtigt werden. Je nach Produktionsverfahren ist ein einheitlicher Ansatz von Arbeitseinheiten möglich. Regelmäßig werden Basiswerte festgelegt, die in Abhängigkeit z. B. von Flächenbestandsgrößen einer Degression unterzogen werden. Zur Ermittlung des Gesamtarbeitsbedarfs werden die für die einzelnen Produktionsverfahren errechneten Arbeitseinheiten addiert. Mit dem Tatbestandsmerkmal des Durchschnittsmaßstabs in § 182 Abs. 5 Satz 1 SGB VII muss die Satzung für die Feststellung des Arbeitsbedarfs einen objektiven Maßstab vorgeben, der sich schematisierend in einem betriebsnotwendigen Arbeitsbedarf ausdrückt. [146] Abgestellt wird auf standardisierte Arbeitsbedarfswerte, wobei wegen der mit dem einheitlichen Abschätztarif einhergehenden Typisierung nach dem Durchschnittsmaß gewisse Härten hinzunehmen sind. Gemäß § 182 Abs. 5 Satz 2 SGB VII sind die Einzelheiten der Satzungsregelung überlassen. [147]

Bei Unternehmen der Forstwirtschaft ist die Bemessungsgrundlage die Fläche in Hektar (§ 41 Abs. 1 Satz 1 der Satzung). Zur Ermittlung der einzelnen Berechnungseinheiten (BER) je Produktionsverfahren wird die Menge (z. B. Anzahl der Hektar) mit der für das jeweilige Pro-

duktionsverfahren geltenden BER je Einheit multipliziert und auf vier Dezimalstellen gerundet. Die BER je Einheit ergibt sich, indem die Menge mit dem festgesetzten Degressionsfaktor unter Berücksichtigung der festgesetzten Degressionsbereiche potenziert und das Ergebnis mit dem für das Produktionsverfahren festgesetzten Basiswert multipliziert wird (Anlage 1 zu § 41 der Satzung).

Der Beitrag berechnet sich aus der der Summe der Einzelbeiträge je Produktionsverfahren (Multiplikation der festgestellten BER mit dem Hebesatz, dem Risikogruppenfaktor und dem Risikofaktor Produktionsverfahren) zuzüglich des Grundbeitrags (§ 49 der Satzung).

Eine Härtefallregelung beinhaltet § 49a der Satzung, der eine Begrenzung einer Erhöhung auf 70 Prozent vorsieht, sofern nach erfolgter Beitragsangleichung gemäß § 221b SGB VII der Beitrag mindestens 300 € beträgt und 70 Prozent des Vorjahresbeitrages übersteigt. § 49b der Satzung regelt die verursachergerechte Zuordnung der Produktionsverfahren, § 50 der Satzung die Berechnung der Risikofaktoren Produktionsverfahren, wonach das Beitragsaufkommen eines Produktionsverfahrens nach Abschluss des solidarischen Ausgleichs einer Risikogruppe durch das Beitragsaufkommen dieses Produktionsverfahrens vor Durchführung des solidarischen Ausgleichs dividiert wird. §§ 56, 57 der Satzung enthalten die Vorgaben des solidarischen Ausgleichs zwischen und innerhalb der Risikogruppen.

8.3 Das Problem typisierender und pauschalierender Regelungen

Beim Beitragsmaßstab des Arbeitsbedarfs handelt es sich nicht um eine Einzelabschätzung des jeweiligen Unternehmens, sondern um die Aufstellung eines dem Gefahrtarif (§ 157 SGB VII) vergleichbaren Abschätzungstarifs, der eine Geltungsdauer von höchstens sechs Kalenderjahren hat, wobei die §§ 158 und 159 SGB VII entsprechend gelten (§ 182 Abs. 5 Satz 3 SGB VII). Demzufolge hat die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in ihrer Satzung bestimmt, dass der Arbeitsbedarf u. a. der Unternehmen Forstwirtschaft einheitlich unter Berücksichtigung der bewirtschafteten Fläche und der Kulturart, also i. S. einer generellen und einheitlichen Abschätzung, berechnet wird. Eine Einzelabschätzung der (individuellen) Unternehmen ist angesichts deren Vielzahl praktisch ohnehin kaum möglich. Durch die zeitliche Beschränkung der Geltungsdauer des Abschätzungstarifs auf höchstens sechs Kalenderjahre wird der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Möglichkeit eröffnet, die zwischenzeitlich fortgeschrittene Technisierung und Rationalisierung und die damit einhergehende Einsparung von Arbeitskräften zu berücksichtigen. [148]

Typisierende und pauschalierende Regelungen, wie sie die SVLFG hier vorgenommen hat, sind bei der Ordnung einer Vielzahl von Fällen notwendig. Beim Arbeitsbedarfsmaßstab mit einheitlichem Abschätzungstarif und der damit verbundenen Typisierung nach dem Durchschnittsmaß sind gewisse Härten hinzunehmen. [149] Das gilt auch, auch wenn sie erhebliche Beitragssteigerungen zur Folge haben. Sogar ein erheblicher Sprung in der Beitragsbelastung von 100 Prozent gegenüber dem Vorjahr wurde als zumutbar gewertet. [150]

Eine Härteklausele ist nur erforderlich, damit offensichtlich unbillige Ergebnisse abgemildert werden können. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass für den Übergangszeitraum der Umlagejahre 2013 bis 2017 Beitragsänderungen, die die Vereinheitlichung des Beitragsmaßstabes verursachte, durch einen Angleichungssatz bereits abgemildert sind (§ 221b Abs. 1 - 3 SGB VII). Der von Klägern in sozialgerichtlichen Verfahren z. T. vertretenen Auffassung, ein typisierender bzw. pauschalierender Beitragsmaßstab erfordere stets eine Härteklausele, ist die Rechtsprechung nicht gefolgt. [151]

Gemäß § 183 Abs. 3 SGB VII wird landwirtschaftlichen Unternehmern, für die versicherungsfreie Personen oder Personen tätig sind, die infolge dieser Tätigkeit bei einem anderen Unfallversicherungsträger als der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert sind, auf Antrag eine Beitragsermäßigung bewilligt (Satz 1). Das Nähere bestimmt die Satzung (Satz 2). Nach § 53 der Satzung bestimmt sich die Beitragsermäßigung nach dem Verhältnis der Arbeitstage der versicherungsfreien Personen oder Personen, die als Folge dieser Tätigkeit bei einem anderen Unfallversicherungsträger versichert sind, zu den Arbeitstagen der für das Unternehmen tätigen und bei der Beklagten versicherten Personen. Die SVLFG ist nicht befugt, in der Satzung den Anwendungsbereich des § 183 Abs. 3 SGB VII zu modifizieren. [152] Da diese Norm lediglich die Höhe der Beitragsermäßigung der Satzungsautonomie der SVLFG überlässt, ist sie für die Gewährung einer Ermäßigung dem Grunde nach bindend und konstitutiv. [153]

9 Prävention

9.1 Gesetzliche Grundvorgaben

Nach §§ 1 Nr. 1; 14 Abs. 1 Satz 1 SGB VII haben die Unfallversicherungsträger den gesetzlichen Auftrag, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Höchste Priorität hat dabei die Vermeidung tödlicher oder schwerster Arbeitsunfälle und Berufskrankhei-

ten, die lebenslange Schäden nach sich ziehen. Deshalb wird in den Betrieben die Entwicklung einer umfassenden, auf eine wirksame Prävention abzielenden Unternehmenskultur angestrebt. [154] Ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung des Präventionsauftrages und zur Etablierung einer Präventionskultur ist dabei die in § 23 SGB VII gesetzlich verankerte Präventionsleistung „Qualifizierung“. Nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift haben die Unfallversicherungsträger für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Unternehmen zu sorgen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind. Aufgrund der Branchenstruktur vieler Unfallversicherungsträger sind die Inhalte auf die spezifischen Probleme und Gefährdungsaspekte der jeweiligen Branche, also auch auf die der Forstwirtschaft, zugeschnitten.

Zum Zwecke der Prävention können die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Vorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen (§ 15 Abs. 1 SGB VII).

Nach § 17 Abs. 1 SGB VII haben die Unfallversicherungsträger die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten. Um dies zu gewährleisten, sind sie nach § 18 Abs. 1 SGB VII verpflichtet, Aufsichtspersonen in der für eine wirksame Überwachung und Beratung gemäß § 17 SGB VII erforderlichen Zahl zu beschäftigen. Dabei darf als Aufsichtsperson nur beschäftigt werden, wer seine Befähigung für diese Tätigkeit durch eine Prüfung nachgewiesen hat. Die Aufsichtspersonen können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben, um ihre Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 SGB VII und zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren zu erfüllen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Sie sind nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB VII berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffen.

Mit dem SGB VII wurde der früher in § 537 RVO beschriebene Präventionsauftrag der gesetzlichen Unfallversicherung um den Punkt „Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren“ [155] erweitert (§§ 1 Nr. 1; 14 Abs. 1 SGB VII). Dazu zählen alle Gefahren für die Gesundheit der Beschäftigten, die im Zusammenhang mit der Arbeit auftreten können, wobei ein ganzheitlicher Gesundheits-

begriff zu Grunde gelegt wird, der sowohl physische als auch psychische und soziale Aspekte umfasst, die durch eine Gefährdungsbeurteilung [156] ermittelt werden. Zu den physischen/körperlichen Risikofaktoren der Forstarbeit zählen unter anderem die schwere körperliche Arbeit oder schweres Heben, die knienden/hockenden Tätigkeiten, die statische Belastung der Nacken-Schulter-Muskulatur und das Arbeiten in Zwangshaltungen. Unter die psychischen Risikofaktoren fallen u. a. ein hohes Arbeitsaufkommen, Zeitdruck, Multitasking und Arbeitsunterbrechungen. Zu den arbeitsbezogenen Risikofaktoren aus der Umwelt zählen z. B. Lärm, Klima (Temperatur und Luftfeuchte), natürliche UV-Strahlung und Gefahrstoffe (Insektenbekämpfungsmittel und Stäube).

9.2 Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften und Präventionsdienste der SVLFG

Die SVLFG hat für den hier zu erörternden Bereich die Unfallverhütungsvorschrift „Forsten“ (VSG 4.3 vom 01.01.1997 i. d. F. vom 1.1.2017 erlassen. Daneben gelten insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1) und „Technische Arbeitsmittel“ (VSG 3.1).

Voraussetzung für ein sicheres und wirtschaftliches Arbeiten mit Seilwinden und Motorsägen ist die Kenntnis der grundlegenden Regeln im Umgang mit diesen Geräten. Waldbauernschulen, forstliche Bildungseinrichtungen oder forstliche Zusammenschlüsse bieten hierfür spezielle Kurse mit Theorie- und Praxisteilen an, die von der SVLFG gefördert werden. Die SVLFG selbst bietet ein umfangreiches Seminarangebot, wobei die praxisorientierten Veranstaltungen auch als „In-House-Seminare“ im Betrieb durchgeführt werden können.

Darüber hinaus unterstützt und berät der Sicherheitstechnische Dienst (STD) der SVLFG die Unternehmer bei der Planung und Umsetzung technischer, organisatorischer und persönlicher Arbeitsschutzmaßnahmen. Dabei können auch konkrete Dienstleistungen erbracht werden, wie beispielsweise die Übernahme der Aufgaben einer Fachkraft für Arbeitssicherheit. 2018 betreuten die 22 Mitarbeiter des Sicherheitstechnischen Dienstes rund 6.300 Betriebe. Dabei erfolgten über 10.000 persönliche Beratungen vor Ort und ca. 15.000 schriftliche Informationen. [157]

Den Versicherten steht nicht zuletzt ein – auch im Internet abrufbares – umfangreiches Angebot an Informationsmedien (Videos [158], Broschüren, Flyer, Handlungs- und Unterweisungshilfen, Gefährdungsbeurteilungen mit entsprechenden Checklisten) zur Verfügung. [159]

9.3 Arbeitsschutzorganisation

Die aktive Förderung der Gesundheit durch Entwicklung persönlicher Kompetenzen und die Aufgeschlossenheit des Unternehmens gegenüber Gesundheitsthemen charakterisieren eine zukunftsfähige Forstprävention. Das Befähigen und das Ermöglichen von Gesundheitsförderung im Betrieb sind Kennzeichen dieser Entwicklung.

Eine wirksame und funktionierende Arbeitsschutzorganisation trifft Maßnahmen im Vorfeld, so dass bei der Arbeitsausführung geeignete Personen mit geeigneten Arbeitsmitteln ihre Arbeit nach dem Stand der Technik sicher ausführen können. Kennzeichen sind: [160]

- Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung vor Arbeitsaufnahme,
- regelmäßige arbeitsmedizinische Betreuung und Vorsorge der Beschäftigten,
- Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder alternativ, die Teilnahme am Unternehmermodell der Berufsgenossenschaft,
- Gefährdungen ermitteln, beurteilen und Arbeitsschutzmaßnahmen ableiten, umsetzen, kontrollieren und fortschreiben (Gefährdungsbeurteilung),
- Arbeiten nur an Beschäftigte übertragen, die geeignet und fähig sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten,
- Pflichtenübertragung, u. a. aufsichtführender Mitarbeiter am Arbeitsort (schriftlich dokumentieren, persönliche Befähigung beachten).

9.4 Pflichten des Unternehmers

Trotz aller Maßnahmen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bleibt es doch die vordringlichste Aufgabe des forstwirtschaftlichen Unternehmers selbst, für die Sicherheit in seinem Unternehmen zu sorgen. Das folgt insbesondere aus § 21 Abs. 1 SGB VII und § 3 Abs. 1 ArbSchG. Aus Verstößen gegen diese Verpflichtungen können sich Sanktionen ergeben, nämlich die Verhängung von Bußgeldern im Rahmen des § 209 Abs. 1 Nrn. 1-3 SGB VII und – bei durch schweres Verschulden herbeigeführten Versicherungsfällen – Regressforderungen nach § 110 SGB VII.

Kernstück der unternehmerischen Prävention ist die Erstellung und Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung, [161] d. h. einer systematischen Ermittlung und

Bewertung relevanter Gefährdungen der Beschäftigten mit dem Ziel, die erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung betrachtet alle vorsehbaren Tätigkeiten und Arbeitsabläufe im Betrieb. Sie dient dazu, Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu erkennen, um daraus Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Trotz klarer gesetzlicher Verpflichtung (§ 5 ArbSchG) wird die Gefährdungsbeurteilung insbesondere in kleineren Betrieben aber noch immer nicht flächendeckend und in der erforderlichen Tiefe durchgeführt. [162] Zugegebenermaßen „wird durch die Gefährdungsbeurteilung selbst die Arbeit noch nicht zur Verhütung von Gesundheitsgefahren gestaltet; vielmehr werden erst Gefährdungen ermittelt, denen durch entsprechende Maßnahmen zu begegnen ist. Gerade diese Gefährdungsermittlung ist aber ein zentrales Element des Arbeitsschutzgesetzes. Je genauer und wirklichkeitsnäher im Betrieb die Gefährdungen ermittelt und beurteilt werden, desto zielsicherer können konkrete Maßnahmen getroffen werden. Die Bestandsaufnahme und die Analyse der Gefährdungen dienen damit mittelbar dem Gesundheitsschutz.“ [163]

Nach § 5 ArbSchG müssen alle Arbeitgeber – unabhängig von der Anzahl ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – eine Gefährdungsbeurteilung für ihren Betrieb durchführen. Danach hat der Arbeitgeber nicht nur die erforderlichen Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz unter Berücksichtigung aller die Arbeit berührenden Umstände zu treffen, sondern auch die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls diese sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Hierzu gehören neben Unfallverhütung und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren auch die Maßnahmen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Hierbei ist der jeweilige Stand der Technik zu berücksichtigen

Der Arbeitgeber hat nach § 6 ArbSchG die Verpflichtung, das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis der Überprüfungen zu dokumentieren. Die Dokumentation erfordert keine bestimmte Art von Unterlagen. Es kann sich um Unterlagen in Papierform oder aber auch in Form elektronisch gespeicherter Dateien handeln. Aus der Dokumentation muss aber erkennbar sein, dass die Gefährdungsbeurteilung effektiv durchgeführt wurde. Die Unterlagen müssen daher Angaben zu dem Ergebnis der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung, zur Festlegung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sowie zu den Ergebnissen der Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen enthalten. Mindestens sollten sie enthalten:

- Beurteilung der Gefährdungen,
- Festlegung konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen einschl. Terminen und Verantwortlichen,
- Durchführung der Maßnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit und
- Datum der Erstellung/Aktualisierung.

Wurde die Gefährdungsbeurteilung nicht durchgeführt, wird der Arbeitgeber zu seinen Pflichten und zu den Möglichkeiten der Hilfestellung beraten. Wird deutlich, dass der Arbeitgeber auf Grund fehlender Kenntnisse nicht in der Lage ist, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, [164] werden ihm die Möglichkeiten zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung aufgezeigt. Wird deutlich, dass der Arbeitgeber keine Veranlassung sieht, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, so wird ihm im Rahmen eines Motivationsgespräches der Nutzen der Gefährdungsbeurteilung (z. B. Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen) erläutert. Darüber hinaus wird er auf seine gesetzlichen Pflichten hingewiesen. Sieht der Arbeitgeber weiterhin keine Veranlassung eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, kann dies ggf. angeordnet werden. Erkennt die Aufsichtsperson zudem Gefährdungen, gegen die keine ausreichenden Arbeitsschutzmaßnahmen ergriffen wurden, ist der Arbeitgeber grundsätzlich schriftlich aufzufordern, die Gefährdungsbeurteilung in einer angemessenen Frist durchzuführen und die Dokumentation vorzuhalten. [165]

Handlungshilfen, die die Betriebe bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung unterstützen, waren zunächst rar. Mittlerweile existiert eine Vielzahl auch branchenspezifischer Praxisleitfäden. [166] Die SVLFG unterstützt die forstwirtschaftlichen Unternehmer bei der Erstellung nicht nur anlässlich persönlicher Beratungen, sondern insbesondere auch durch die – im Internet abrufbare – Bereitstellung entsprechender Handlungshilfen. [167]

10 Schluss

Waldarbeit ist trotz umfassender Unfallverhütungsmaßnahmen gefährlich und wird es aufgrund der geschilderten Besonderheiten des Arbeitsplatzes Wald auch bleiben. Durch die mechanisierte Holzernte konnte die körperlich schwere Arbeit zwar erheblich reduziert werden; gleichwohl besteht aber bei der weiterhin durchzuführenden Arbeit ein hohes Unfallrisiko. Mit bestmöglicher Ausbildung und Schulung der im Wald Arbeitenden, insbesondere im Hinblick auf walddtypische Gefahren, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitssicherheit, Gesundheitsvorsorge, ergonomischen Arbeitsverfahren sowie sicherer und innovativer Forsttechnik wird es aber gelin-

gen, den bislang schon eingeschlagenen Weg zur Verringerung der Unfälle bei der Waldarbeit fortzusetzen. Dabei stimmt die bisherige Entwicklung durchaus optimistisch. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der Erhöhung des Renteneintrittsalters wird es eine zentrale Herausforderung sein, die älter werdenden Versicherten gesund zu erhalten.

Ein – bislang nicht ausdrücklich angesprochener – Gefahrenaspekt aber bleibt der Mensch: Ist sich nämlich der in der Forstwirtschaft tätige Versicherte seines in vielen Fällen sicherheitswidrigen Verhaltens bewusst, kommt es zu einer negativen Verstärkung, wenn der mögliche und denkbare Nachteil (ein Unfall) nicht eingetreten ist. Da ein Unfall, statistisch gesehen, selbst bei sicherheitswidrigem Verhalten ein seltenes Ereignis ist, wird sicherheitswidriges Verhalten begünstigt. Beinaheunfälle haben somit sicherheitspsychologische Folgen. Werden sie nicht bemerkt, wird sicherheitswidriges Verhalten gelernt. [168] Die lernpsychologische Wirkung von unerkannten Beinaheunfällen und bekannten Regelverstößen, die aber keine Folgen nach sich ziehen, kann dann zur Entstehung eines unzutreffenden Gefahrenbildes beitragen. Das systematische Unterschätzen der Gefährlichkeit einer Arbeitssituation wird durch die Häufigkeit und Intensität der Verstärkung begünstigt.

Ass. jur. Karl Friedrich Köhler
Ltd. Verwaltungsdirektor a. D.
ehem. Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
Fachbereich LSV, Kassel
koehlerkf@t-online.de

Quellen

- [1] Auskunft der SVLFG vom 15.04.2020.
- [2] <https://www.forstpraxis.de/svlfq-unfallstelle-forst-im-fokus/> (19.11.2019).
- [3] Waldbericht der Bundesregierung 2017, BT-Drucks. 18/13530, S. 63.
- [4] Umweltbundesamt (Hrsg.), Interministerielle Arbeitsgruppe Anpassungsstrategie der Bundesregierung: Monitoringbericht 2015 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel, 2015.
- [5] Allein im Jahr 2018 gingen durch Brände 2.348 ha Wald verloren, BMEL, <https://www.bmel-statistik.de/forst-holz/forstwirtschaft-waldmonitoring/> (29.11.2019). Zum

Vergleich: Im Zeitraum zwischen 1991 und 2018 wurden durchschnittlich 714 ha pro Jahr durch Waldbrände zerstört, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Waldbrandstatistik der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2018, <https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/FHB-0302250-2018.pdf> (29.11.2019), S. 7B/2.

- [6] Allinger/Müller, Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt, 29.5.2019, <https://www.wochen-blatt-div.de/feld-stall/wald/schadholz-aufarbeiten-sicher-554216> (15.11.2019).
- [7] <https://www.agrarheute.com/management/betriebsfuehrung/duerre-borkenkaefer-waldbesitzer-befuerchten-milliardenschaden-555493> (15.11.2019).
- [8] <https://www.agrarheute.com/politik/wald-klimawandel-verursacht-milliarden-schaeden-557477> (15.11.2019).
- [9] Hinweise für sicheres Arbeiten enthalten die GUV-Information „Gewusst wie – Windwurf aufarbeitung – Leitfaden“ (GUV-I 8567) sowie die SVLFG-Broschüre "Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheitsschutz B10 – Waldarbeit", <https://cdn.svlfg.de/fiona8-blobs/public/svlfgonpremiseproduction/a942dd953a4522c3/7eadf0bef35f/b10-broschuere-waldarbeit.pdf> (16.11.2019).
- [10] Zahlen aus: Waldbericht der Bundesregierung 2017, BT-Drucks. 18/13530, S. 56 f.
- [11] Vgl. Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 09.12.2004, BGBl. I, S. 3235.
- [12] Vgl. Art. 1, 9a des Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen vom 09.12.2004, BGBl. I 2004, S. 3299.
- [13] Vgl. Waltermann, SGB, 2005, S. 257.
- [14] Biersack, SdL 2006, S. 36, 48.
- [15] Statt aller: Diel, in Hauck/Noftz, SGB VII, § 123 Rdnr. 25.
- [16] So schon Reichsversicherungsamt, AN 1937, 301 m. w. N.; vgl. nunmehr BSG 23.01.2018, B 2 U 7/16 R; BSG 28.09.1999, B 2 U 40/98 R, SozR 3-2200 § 776 Nr. 5.
- [17] Dazu Timm, SdL 1/2014, S. 11 ff.
- [18] BSG, 23.01.2018, B 2 U 10/16 R, juris.
- [19] BSG, 12.06.1989, 2 RU 13/88, SozSich 1990, S. 95 m. w. N.; Mell, in Schulin, HS-UV § 70 Rdnr. 54; zur Begrifflichkeit vgl. auch Noell-Breitbach, Landwirtschaftliche Unfallversicherung, 1963, S. 210 f.
- [20] BSG, 23.01.2018, B 2 U 10/16 RBSG, 12.06.1989, 2 RU 13/88, SozSich 1990, S. 95; Schleswig-Holsteinisches LSG, 08.07.2015, L 8 U 77/12, juris Rdnr. 37;
- [21] Vgl. BSG, 28.09.1999, B 2 U 40/98 R, lexetius.com/1999,1441; Hessisches LSG, 25.04.2006, L 3 U 188/04, juris; LSG Rheinland-Pfalz, 11.1.2001, L 2 U 227/00, juris Rdnr. 21.
- [22] Zu weiteren Verpflichtungen vgl. LSG Rheinland-Pfalz, 11.01.2001, L 2 U 227/00, Rdnr. 22, juris.
- [23] LSG Baden-Württemberg, 09.07.2015, L 10 U 2233/14, juris Rdnr. 21.
- [24] Vgl. BSG, 3.5.1984, 11 RK 1/83, AgrarR 1984, S. 358 mit Anm. v. Beil; BSG, 28.09.1999, B 2 U 40/98 R, lexetius.com/1999,1441.
- [25] Koch, jurisPR-SozR 5/2016 Anm. 4.
- [26] Bieresborn, in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 2. Aufl. 2014, § 2 SGB VII Rdnr. 110 m. w. N.
- [27] Hessisches LSG, 03.05.2016, L 3 U 129/12 ZVW, juris Rdnr. 41; Ricke, in KassKomm SGB VII, § 123 Rdnr. 12.
- [28] So aber Ricke, in KassKomm SGB VII, § 123 Rdnr. 36.
- [29] Zur Unterscheidung vgl. z. B. Köhler, in LPK-SGB VII, 5. Aufl. 2018, § 131 Rdnr. 6 ff.
- [30] Vgl. SG Karlsruhe, 09.04.2014, S 15 U 2643/13.
- [31] Vgl. BSG, 07.12.2004, B 2 U 43/03 R, SozR 4-2700 § 182 Nr. 1 m. w. N.; BSG, 03.05.1984, 11 RK 1/83, SozR 5420 § 2 Nr. 30.
- [32] LSG Rheinland-Pfalz, 14.11.2000, L 7 U 10/00, HVBG-Info 2001, S. 865.
- [33] LSG Rheinland-Pfalz, 11.01.2001, L 2 U 227/00, HVBG-Info 2001 S. 2617.
- [34] LSG NRW, 11.11.1998, L 17 U 12/97, juris.
- [35] LSG Hamburg, 02.03.2010, L 3 U 20/09, NZS 2011, S. 110.
- [36] Schleswig-Holsteinisches LSG, 08.07.2015, L 8 U 51/13, juris Rdnr. 57.
- [37] BSG, 23.01.2018, B 2 U 10/16 R, juris Rdnr. 19 ff.; dazu Marburger, AgrB 2018, S. 108 und Löns, NZS 2018, 507.
- [38] Marzik, in Marzik/Wilrich, BNatSchG, 2004, § 30 Rdnr. 12.

- [39] OVG Lüneburg, 10.03.2005, 8 LB 4072/01; VG Dresden, 04.03.2009, 4 K 552/06. Rdnr. 20; Bieresborn, in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 2. Aufl. 2014, § 2 SGB VII Rdnr. 399 ff.
- [40] Sächsisches OVG, 09.06.2009, 1 B 289/09, NuR 2010, 415. [57] LSG Baden-Württemberg, 21.02.2018, L 3 U 4257/17, juris.
- [41] OLG Sachsen-Anhalt, 30.06.2006, 1 U 4/06. [58] 2 RU 17/86, juris, Rdnr. 15.
- [42] Marzik, in Marzik/Wilrich, BNatSchG, 2004, § 30 Rdnr. 12. [59] L 2 U 297/05 –, juris, Rdnr. 19 ff.
- [43] BSG, 19.03.1991, 2 RU 58/90, SozR 3-2200 § 776 RVO Nr. 1; Kater/Leube, SGB VII, 1997, § 123 Rdnr. 19. [60] L 5 U 158/03, juris, Rdnr. 33 ff.
- [44] Vorübergehend unentgeltlich tätige Familienangehörige sind nur versichert, wenn sie noch keine Altersrente beantragt haben oder beziehen. [61] L 3 U 299/06, juris, Rdnr. 21.
- [45] Zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von zeitlich begrenzten Saisonbeschäftigungen in der Land- und Forstwirtschaft vgl. Müller, SdL 1996, S. 338. [62] L 9 U 5/05, juris, Rdnr. 24.
- [46] Vgl. z.B. BSG, 12.06.1989, 2 BU 175/88, juris; vgl. auch Hetzel, SdL 2/2012, S. 107, 119. [63] Vgl. LSG Baden-Württemberg, 21.02.2018, L 3 U 4257/17, juris Rdnr. 26.
- [47] Vgl. BSG, SozR 4 - 2700 § 182 Nr. 1, Rdnr. 6 f. [64] Vgl. Bayerisches LSG, 06.06.1984, L 2 U 262/83; Bayerisches LSG, 11.03.1997, L 17 U 39/96.
- [48] BSG, 23.01.2018, B 2 U 10/16 R, SozR 4-2700 § 123 Nr. 4; dazu Marburger, AgrB 2018, S. 108 und Löns, NZS 2018, S. 507. [65] LSG Niedersachsen-Bremen, 29.10.2008, L 14 U 190/05, juris.
- [49] Vgl. BSG, 23.01.2018, B 2 U 10/16 R, SozR 4-2700 § 123 Nr. 4; BSG, 07.12.2004, B 2 U 43/03 R, BSGE 94, 38 = SozR 4-2700 § 182 Nr. 1, Rdnr. 19. [66] BSG, 13.08.2002, B 2 U 33/01 R, juris Rdnr. 24.
- [50] Zum Ausnahmecharakter und sozialpolitischen Hintergrund dieser Vorschrift vgl. BSG, 20.03.2018, B 2 U 11/17 R, SozR 4-2700 § 80a Nr. 1 = juris Rdnr. 28. [67] LSG Baden-Württemberg, 10.03.1998, L 10 U 3126/97, juris.
- [51] Vgl. dazu BSG, 27.06.1969, 2 RU 52/67, SozR Nr. 1 zu § 780 RVO („brauchbarer Maßstab“); BSG, 20.10.1983, 2 RU 49/82, juris; LSG Rheinland-Pfalz, 23.02.1994, L 3 U 65/93, HVBG-Info 1994 S. 1677 ff. [68] LSG Niedersachsen-Bremen, 29.10.2008, L 14 U 190/05, juris.
- [52] BSG, 27.06.1969, 2 RU 52/67, SozR Nr. 1 zu § 780 RVO. [69] <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/170782/umfrage/beschaeftigte-in-der-forstwirtschaft-in-deutschland/> (29.11.2019).
- [53] Zum „Wie-Beschäftigten“ i. S. des § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII vgl. Keller, SGB 2019, S. 307 ff.; ders., SozVers 1994, S. 323 ff.; Krasney, NZS 1999, S. 577 ff. [70] Vgl. z. B. Ricke, in KassKomm SGB VII § 123 Rdnr. 12; Langheinecken, SozVers 1983, S. 184.
- [54] BSG, 20.03.2018, B 2 U 11/17 R, SozR 4-2700 § 80a Nr. 1 = juris Rdnr. 19. [71] Hessisches LSG, 03.05.2016, L 3 U 129/12 ZVW, juris Rdnr. 38 ff.; Bayerisches LSG, 14.11.2011, L 2 U 220/11, juris Rdnr. 41.
- [55] Vgl. z. B. BSG, 20.03.2018, B 2 U 16/16 R, juris, m. w. N. [72] Vgl. Bayerisches LSG, 25.04.2017, L 3 U 227/15, juris Rdnr. 41.
- [56] BSG, 27.03.2012, B 2 U 5/11 R, juris Rdnr. 57; BSG, 30.11.1962, 2 RU 174/60, SozR Nr. 33 zu § 537 RVO, [73] Vgl. Bayerisches LSG, 10.03.2004, L 2 U 262/02, juris Rdnr. 24 unter Hinweis auf LSG Rheinland-Pfalz, Breithaupt 1994, S.449 ff.
- [74] Vgl. dazu Köhler, SdL 2015, S. 5 ff.
- [75] Vgl. dazu Köhler, AUR 2018, S. 46 ff.
- [76] Vgl. Waldbericht der Bundesregierung 2017, BT-Drucks. 18/13530, S. 62 f. sowie Michels, Die Ermittlung von

- Unfallschwerpunkten in der Forstwirtschaft, Diss. Dresden, 2017, S. 13 ff.
- [77] So bestehen beispielsweise ca. 54 Prozent der hessischen Staatswaldfläche aus Laubbäumen, <https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/wald/wald-hessen> (17.11.2019).
- [78] = Holz, das aus Naturschutzgründen im Wald stehen gelassen wurde – auch dann, wenn es z. B. bemoost am Boden liegt und bei Nässe zur Stolperfalle werden kann, vgl. Morat, DGUV Forum 3/2014, S. 11.
- [79] Dietz/Planker/Braun, Totholz – das Ende der Arbeitssicherheit? AFZ-DerWald, 65. Jahrg., 2010, S. 1, 13 f.
- [80] Vgl. Morat, DGUV Forum 3/2014, S. 10.
- [81] Vgl. Michels, Die Ermittlung von Unfallschwerpunkten in der Forstwirtschaft, Diss. Dresden, 2017, S. 1.
- [82] SVLFG, Sicherheit und Gesundheitsförderung – Präventionsberichte 2015, 2018.
- [83] Waldbericht der Bundesregierung, BT-Drucks. 18/13530, S. 63.
- [84] Vgl. Jacke, Forstarchiv 12/1984, S. 241; Michels, Die Ermittlung von Unfallschwerpunkten in der Forstwirtschaft, Diss. Dresden, 2017, S. 51.
- [85] Nähere Informationen dazu enthält die von der SVLFG gemeinsam mit der DGUV herausgegebene Broschüre „Notrufmöglichkeiten für forstlich allein arbeitende Personen, DGUV Information 212-140, 2017. Vgl. allgemein zum Einsatz des „Helmfunks“ in der Forstwirtschaft Höllerl, Forst & Technik 6/2017, S. 41 ff.
- [86] Zit. nach BT-Drucks. 18/13530, S. 64.
- [87] Vgl. Kirner/Rosenberg, Untersuchung zur Finanzierung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Gutachten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, 1973 S. 45 f.
- [88] Elsner von der Malsburg, Die Finanzierung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Deutschland – Eine inter- und intrasektorale Analyse, Diss. Göttingen, 2008, S. 167.
- [89] Ausführlich Müller-Heidt, DGUV-Forum 2014, Nr. 3, S. 26 ff.
- [90] Zur Lärmschwerhörigkeit in der Landwirtschaft vgl. Michel, ASUMed 2015, 592 ff.
- [91] Vgl. Iwata/Dupius/Freund/Hartung, Bei Hand-Arm-Schwingungen auftretende Erkrankungen, Arbeitsmed., Sozialmed., Präventivmed., 12/1973, S. 295 f.
- [92] Fritsch/Koch, DGUV Forum 3/2014, S. 18.
- [93] Fritsch/Koch, DGUV Forum 3/2014, S. 18, 19.
- [94] Vgl. dazu DGUV, IFA Report 5/2015: Gefährdungsbeurteilung der Hand-Arm-Vibration bei der Waldarbeit mit Motorkettensägen.
- [95] Zu entsprechenden Präventionsmaßnahmen vgl. z. B. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Heben und Tragen ohne Schaden, 6. Aufl. 2011.
- [96] Vgl. dazu auch v. Polenz, Gesundheitsgefährdung von Waldarbeitern unter besonderer Berücksichtigung der Gefahrstoffbelastung durch Abgase von Motorsägen, 2000.
- [97] = Rückezug- oder Tragrückeschlepper.
- [98] Vgl. SVLFG, Zecken – Der richtige Schutz (Flyer) <https://cdn.svlfg.de/fiona8-blobs/public/svlfgonpremiseproducti on/8be08cc630af2ba6/0569903eab9e/f28-flyer-zecken.pdf> (26.11.2019); DGUV Information 214-078, Vorsicht Zecken! Zur Möglichkeit des Zeckenschutzes durch permethrinimprägnierte Schutzbekleidung und die dadurch bedingten Gesundheitsgefährdungen für den Träger der Kleidung vgl. Roßbach/Kegel/Niemietz/Letzel, Biomonitoring und Beurteilung möglicher Gefährdungen von Beschäftigten in der Forstwirtschaft durch permethrinimprägnierte Schutzbekleidung.
- [99] Dazu von Baehr, umwelt-medizin-gesellschaft 2/2009, S. 99 ff.
- [100] Vgl. dazu ausführlich Bayerisches LSG, 15.04.2015, L 2 U 40/14, juris Rdnr. 50 ff.
- [101] Dazu Rieger/Nübling/Hofmann, ErgoMed 1999, S. 72 ff.
- [102] Vgl. dazu Sobczyk, Der Eichenprozessionsspinner in Deutschland Historie – Biologie – Gefahren – Bekämpfung, hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 365, 2014; LSV kompakt 1/2019, S. 6 f., sowie die Information des Bundesumweltamtes vom 28.02.2019, <https://www.umweltbundesamt.de/eichenprozessionsspinner#textpart-1> (20.11.2019); Riethmüller, in: Jahrbuch der Baumpflege 2018, S. 242, 244 f.
- [103] Müller-Heidt, DGUV Forum 3/2014, S. 26, 28.
- [104] Zum Unfallversicherungsschutz bei Insektenstichen im Allgemeinen vgl. Köhler, VSSR 2012, S. 183 ff.

- [105] Zur Messung und Berechnung der UV-Strahlungsexposition von Versicherten der SVLFG vgl. Wittlich, SdL 1/2017, S. 5 ff.; ders., https://www.dguv.de/medien/landesverbaende/de/veranstaltung/bk-tage/2014/documents/09_wittlich.pdf (25.11.2019).
- [106] SED = Standard-Erythem-Dosis, entspricht 100 J/m² erythemgewichteter UV-Bestrahlung.
- [107] Strahlenschutzkommission, Schutz des Menschen vor den Gefahren solarer UV-Strahlung und UV-Strahlung in Solarien – Empfehlung der Strahlenschutzkommission mit wissenschaftlicher Begründung, Verabschiedet in der 280. Sitzung der Strahlenschutzkommission am 11./12.02.2016, S. 41, https://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse_PDF/2016/2016-02-11_Empf_UV-Schutz%20BA.pdf?__blob=publicationFile (25.11.2019); Wittlich, SdL 1/2017, S. 6.
- [108] Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Weinberg u. a. und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drucks. 19/13035 vom 06.09.2019, S. 16 f.
- [109] Wittlich, SdL 1/2017, S. 11.
- [110] BSG, 5.6.2016, B 2 U 5/15 R-, SozR 4-2700 § 2 Nr. 35.
- [111] Zum Unfallbegriff der gesetzlichen Unfallversicherung vgl. Köhler, SGB 2014, S. 69 ff.
- [112] Vgl. BSG, 17.12.2015, B 2 U 8/14 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 55.
- [113] BSG, 12.04.2005, B 2 U 11/04 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 14 m. w. N.
- [114] Vgl. dazu ausführlich Köhler, VSSR 2015, S. 319 ff.
- [115] Zum damit im Zusammenhang stehenden Problem der sog. selbstgeschaffenen Gefahr vgl. Köhler, VSSR 2017, S. 111, 122 ff.
- [116] Vgl. z.B. Ricke, in KassKomm SGB VII, § 123 Rdnr. 12.
- [117] BSG, 12.06.1989, 2 RU 13/88, juris.
- [118] Krasney/Noell/Zöllner, Das Landwirtschaftliche Sozialrecht und Möglichkeiten seiner Fortentwicklung, LSR-Studie, 1987, S 63.
- [119] Vgl. dazu BSG, 27.03.2012, B 2 U 5/11 R, NZS 2012, 826.
- [120] Vgl. BSG, 23.01.2018, B 2 U 10/16 R, SozR 4-2700 § 123 Nr. 4, Rdnr. 22; BSG, 12.06.1989, 2 BU 175/88, HV-INFO 1989, 2026; BSG, 01.02.1979, 2 RU 29/77, SozR 2200 § 647 Nr. 5.
- [121] Vgl. BLB-Rdschr. Nr. 10/1981 sowie Bayerisches LSG, 08.03.1983, L 3 U 301/82.
- [122] Zum Unfallbegriff der gesetzlichen Unfallversicherung vgl. Köhler, SGB 2014, S. 69 ff.
- [123] Vgl. auch BSG, 12.06.1989, 2 RU 13/88, juris Rdnr. 16.
- [124] BSG, 12.06.1989, 2 RU 13/88, HV-INFO 1989, S. 1923 ff.
- [125] LSG Baden-Württemberg, 15.02.1996, L 10 U 661/95, juris.
- [126] BSG, 31.01.1989, 2 BU 1./88; BSG, 12.06.1989, 2 RU 1./88, jeweils juris.
- [127] Vgl. z. B. LSG Baden-Württemberg, 21.05.2015, L 6 U 1053/15, juris Rdnr. 42.
- [128] Vgl. BSG, 27.03.2012, B 2 U 5/11 R, juris Rdnr. 40; Bayerisches LSG, 08.11.2005, L 2 U 120/05 juris Rdnr. 24; Bayerisches LSG, 14.11.2011, L 2 U 220/11, juris Rdnr. 42 f.
- [129] BSG, 26.06.2014, B 2 U 9/13 R, SozR 4-2700 § 2 Nr. 29.
- [130] L 3 U 227/15, juris.
- [131] Vgl. auch BGH, 07.04.1989, V ZR 252/87, BGHZ 107, 156; Bayerisches OLG, 22.05.1995, 1Z RR 62/94, Bay. ObLGZ 1995, 186; BSG, 26.06.2014, B 2 U 9/13 R, SozR 4-2700 § 2 Nr. 29, Rdnr. 24.
- [132] Vgl. BFH, 05.07.1990, GrS 4/89 u.a., BFHE 161, 317.
- [133] Zur historischen Entwicklung ab 1870 vgl. Fastenmayer, Hofübergabe als Altersversorgung, 2009.
- [134] Vgl. Bayerisches LSG, 13.05.2013, L 3 U 91/12, juris Rdnr. 37 sowie Bayerisches LSG, 25.04.2017, L 3 U 227/15, juris Rdnr. 53.
- [135] B 2 U 24/17 R.
- [136] BSG, a. a. O., Terminbericht Nr. 53/19 vom 27.11.2019.
- [137] Wortlaut: „Die dem Berechtigten zustehenden Leistungen sind auf dem überlassenen Grundstück zu bewirken. Ist dem Berechtigten auf dem Grundstück eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so ist die Leistung in der Wohnung zu erbringen.“ So auch § 5 Rhl.-Pf. AGBGB.
- [138] Vgl. z. B. Becker, Gesetzliche Unfallversicherung - Die Leistungen, BG 2011, S. 568 ff.
- [139] Vgl. dazu Keller, SGB 2000, S. 459 ff.
- [140] Vgl. Köhler, in Hauck/Noftz, SGB VII, § 26 Rdnr. 79.

- [141] Danach besteht eine Rentenberechtigung ab einem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 v.H. Kanal bereitgestellt, vgl. https://www.youtube.com/channel/UCaBKC4Eml--_FvI2-7WSsnw/videos (28.11.2019).
- [142] Zu Einzelheiten und den sozialpolitischen Hintergründen vgl. Köhler, AUR 2019, S. 42 ff.
- [143] Dazu vom Hofe, SdL 2/2013, S. 111 ff.
- [144] Vgl. Sächsisches LSG, 10.08.2016, L 6 U 149/12.
- [145] Vgl. umfassend Bahrs, Beitragsgestaltung in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, 2012.
- [146] BSG, 09.12.1993, 2 RU 32/92, BSGE 73, 253.
- [147] Roßkopf, in Lauterbach, UV-SGB VII, § 182 Rdnr. 17 f., 53 m. w. N.
- [148] Zu Funktionalität und praktischen Erfahrungen mit dem Beitragsmaßstab „Arbeitsbedarf“ vgl. Dittmar/Kühn, SdL 2002, S. 416, 427 ff.
- [149] Vgl. BVerfG, 3.4.1979, 1 BvL 30/76, BVerfGE 51, 115, 122; BSG, 28.04.1982, 12 RK 3/81; BSG, 15.12.1982, 2 RU 61/81, BSGE 54, 232 ff.
- [150] SG Köln, 12.11.2007, S 18 U 140/07; vgl. Roßkopf, in Lauterbach, UV-SGB VII, § 182, m. w. N.
- [151] BSG, 15.12.1982, 2 RU 61/81, BSGE 54, 232; Roßkopf, in Lauterbach, UV-SGB VII, § 182 Rdnr. 53.
- [152] BSG, 26.06.2014, B 2 U 12/13 R.
- [153] BSG, 26.06.2014, B 2 U 12/13 R, SozR 4-2700 § 183 Nr. 1, Rdnr. 15 unter Hinweis auf Köhler, in Becker/Franke/Molkentin, SGB VII, 4. Aufl. 2014, § 183 Rdnr 4.
- [154] Vgl. Zakrzewski, DGUV Forum 5/2018, S. 27.
- [155] Vgl. z. B. Bödeker/Barthelmes, Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und Berufe mit hoher Krankheitslast in Deutschland, hrg. vom AOK-Bundesverband und der DGUV, IGA-Report Bd. 22, 2011; Bindzius, BG 2001, S. 458 ff.; Müller, Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und arbeitsbedingte Erkrankungen als Aufgaben des Arbeitsschutzes, 2001; Schmid, BG 2000, S. 96 ff.; Bindzius/Schmidt, BG 2000, S. 582 ff.; Coenen/Bindzius, BG 1998, S. 24 ff.
- [156] Dazu nachstehend unter 4.
- [157] SVLFG, Präventionsbericht 2018, S. 28.
- [158] Die SVLFG hat ihre Kurzfilme zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz auf einem eigenen YouTube-
- [159] <https://www.svlfg.de/forst>. Daneben bietet auch die DGUV ein umfangreiches Informationsmaterial an, z. B. DGUV Information 214-046 – Sichere Waldarbeit.
- [160] SVLFG, Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheitsschutz – B 10, Waldarbeit, 5/2017, S. 6.
- [161] Smigielski/Strothotte, DGUV Forum 9/2010, S. 10 ff. sprechen von einem „Basisinstrument des Arbeitsschutzes“; Duve, DGUV Forum 9/2010, S. 12 bezeichnet die Gefährdungsbeurteilung als „Dreh- und Angelpunkt eines qualitativ hochwertigen Arbeitsschutzes“. Vgl. dazu Zimmermann, Betriebliche Prävention 2017, S. 19 ff.; Schäfer/Schulze, Gute Arbeit 2/2016, S. 13 ff.; Kolbitsch/Hessiek, Betriebliche Prävention 2016, S. 217 ff.; Welkoborsky, Gute Arbeit 2/2015, S. 13 ff.; Menne, inform 2/2014, S. 14 f. und 3/2014, S. 14 f.; Hoffmann, BG 1998, S. 539 ff.; Meisenbach/Kemper, BG 1997, S. 716 ff.
- [162] Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (Hrsg.), Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation, 2017, S. 4; vgl. auch Kohn/Zwingmann, Zeitschrift für Arbeitswissenschaft 2017, S. 289.
- [163] BAG, 08.06.2004, 1 ABR 13/03, lexetius.com/2004,2074, Rdnr. 27.
- [164] Insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen haben hier einen erheblichen Beratungs- und Unterstützungsbedarf, vgl. Beck/Lenhardt, Prävention und Gesundheitsförderung 4/2009, S. 71.
- [165] Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (Hrsg.), Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation, 2017, S. 8.
- [166] Romahn, Gefährdungsbeurteilungen, 2006, S. 5.
- [167] <https://www.svlfg.de/gefaehrdungsbeurteilung>; https://www.ukbw.de/fileadmin/media/dokumente/Sicherheit___Gesundheit/betriebsart/forst/Gefaeahrungsbeurt_Forst_neu.pdf; <https://cdn.svlfg.de/fiona8-blobs/public/svlfgonpremiseproduction/0496759eb8a9e8a2/0aea2f7b461d/gbu-handlungshilfe-svlfg-gesamt.pdf> (alle: 25.11.2019).
- [168] Michels, Die Ermittlung von Unfallschwerpunkten in der Forstwirtschaft, Diss. Dresden, 2017, S. 64.

Anwenderschutz bei der Inhalationsnarkose zur Ferkelkastration

Dr. Alexandra Riethmüller, Ulrike Ströker

Im Rahmen von zwei Projekten hat die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) die Inhalationsnarkose mit Isofluran zur Kastration von Ferkeln aus Sicht der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bewertet. Dabei wurden in jeweils sechs Betrieben mit konventioneller bzw. ökologischer Ferkelerzeugung Isofluran-Messungen durchgeführt. Während des Kastrierens wurde die Isofluran-Konzentration im Atembereich der beteiligten Personen sowie an den Narkosegeräten und in der Stallluft gemessen. Die Ergebnisse machen weitere Forschungen, Untersuchungen und Weiterentwicklungen notwendig, bevor das Verfahren künftig in der Breite angewendet wird.

1 Hintergrund und Problem- beschreibung

Die zweijährige Fristverlängerung, welche die betäubungslose Kastration männlicher Ferkel weiterhin erlaubt, wird zum 31.12.2020 auslaufen. Im Rahmen des Modell- und Demonstrationsvorhabens (MuD) „Tierschutz“ wurden zwei Projekte durchgeführt, bei denen die SVLFG auf Anfrage der Projektkoordinatoren, der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen (LLH) Messungen an Narkosegeräten durchgeführt und beurteilt hat.

1. Im Rahmen des Projektes „Praxiserprobungen der chirurgischen Kastration von Ferkeln unter Betäubung mittels Procain, Isofluran und Ketamin/Azaperon und postoperativer Schmerzausschaltung“ - PraxiKaPIK/A - führte die SVLFG Messungen in sechs Unternehmen mit konventioneller Ferkelerzeugung unter Einsatz zweier Narkosegeräte unterschiedlicher Hersteller durch.

2. Im Rahmen des Projektes „Praxisgerechte Ferkelkastration unter Betäubung und postoperativer Schmerzausschaltung in der ökologischen Ferkelerzeugung“ führte die SVLFG Messungen in sechs Unternehmen mit ökologischer Ferkelerzeugung unter Einsatz von sechs Narkosegeräten eines Herstellers (fünf Geräte mit Abluftfilter, ein Gerät mit Abluftschlauch) durch.

Die vorliegende Beurteilung der Exposition gegenüber Isofluran im Atembereich nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ [1] kann den Unternehmer in der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) [2], der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) [3] und der Unfallverhütungsvorschrift „Gefahrstoffe“ (Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz – VSG 4.5) [4] unterstützen. Eine Bewertung der auf den Betrieben verwendeten Geräte durch die SVLFG erfolgt nicht.

Die SVLFG hatte 2017 bereits Erfahrungen mit Isofluran-Messungen auf einigen Ferkelerzeugungsbetrieben gesammelt. Diese Messungen und die dabei erzielten Messwerte unter Stallbedingungen sind vergleichbar mit den hier beschriebenen Isofluran-Messprojekten. Alle Messungen wurden nach dem Standardverfahren des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) durchgeführt. Soweit bekannt, sind darüber hinaus in Ställen jedoch keine weiteren Messungen nach dem IFA-Standardverfahren durchgeführt worden.

2 Stand der Forschung

Isofluran-Narkosen sind generell gut steuerbar und die Einleitungs- und Aufwachphase ist bei Tieren kurz. [5] In Deutschland wird die Isofluran-Narkose z. B. im Biobereich durchgeführt, und gemäß Praxisversuchen konventioneller Ferkelerzeugerbetriebe ist diese Methode grundsätzlich praktikabel. [6 modifiziert]

In der Schweiz, wo die Betäubung von Ferkeln bei der Kastration seit 2009 vorgeschrieben ist, wird Isofluran regulär eingesetzt. [5]

In der wissenschaftlichen Literatur wird die Methode – vermutlich u. a. wegen mangelnder Passgenauigkeit der Atemmasken für die Ferkel, die zu unkontrollierter Freisetzung von Narkosegas in die Umgebung führen kann – häufig noch als suboptimal bewertet. [5]

3 Gefahrstoff Isofluran

Nach dem GESTIS-Stoffdatenblatt „Isofluran“ [7] der GESTIS-Stoffdatenbank (Gefahrstoffinformationssystem der DGUV) ist Isofluran farblos, flüssig, leicht flüchtig und nicht brennbar. Von dem Stoff gehen akute und chronische Gesundheitsgefahren aus.

3.1 EU-GHS-Einstufung und Kennzeichnung von Isofluran

Die Gefahrenpiktogramme, Signalwörter, Gefahrenhinweise (H-Sätze) und Sicherheitshinweise (P-Sätze) werden laut Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [8] zusammen auf dem Kennzeichnungsetikett angeordnet.

Isofluran wird wie folgt eingestuft:

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3; H336
- Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2; H373
- Signalwort: „Achtung“

Die Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bezeichnet alle eindeutigen Auswirkungen auf die Gesundheit, die Körperfunktionen beeinträchtigen können. [8]

Das Signalwort ist ein Wort, das das Ausmaß der Gefahr angibt. Nach [8] ist „Achtung“ das Signalwort für die weniger schwerwiegenden Gefahrenkategorien.

Unter die STOT (einmalige Exposition), Kategorie 3 (Reversible Wirkungen auf Zielorgane) fallen nur narkotisierende Wirkungen und Atemwegsreizungen. Hier handelt es sich um Wirkungen, die die menschlichen Körperfunktionen nach der Exposition vorübergehend beeinträchtigen und von denen sich der Mensch in einem angemessenen Zeitraum erholt, ohne dass eine nennenswerte strukturelle oder funktionelle Beeinträchtigung zurückbleibt. ([8] modifiziert) Der Wortlaut des Gefahrenhinweises mit der Kodierung H336 ist „Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.“ Die Kennzeichnung erfolgt durch das Piktogramm "Ausrufezeichen":



Der STOT (wiederholte Exposition), Kategorie 2, werden Stoffe zugeordnet, von denen auf Grundlage von Befunden aus tierexperimentellen Studien angenommen werden kann, dass sie sich bei wiederholter Exposition schädlich auf die menschliche Gesundheit auswirken können. So werden Stoffe auf Grundlage tierexperimenteller Studien eingestuft, bei denen es zu eindeutigen toxischen Wirkungen mit Relevanz für die menschliche Gesundheit bei allgemein moderaten Expositionskonzentrationen kam. ([8] modifiziert) Der Wortlaut des

Gefahrenhinweises mit der Kodierung H373 ist „Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.“ Die betroffenen Organe sind das Herz-Kreislauf-System und das zentrale Nervensystem. Der Expositionsweg ist inhalativ. Die Kennzeichnung erfolgt durch das Piktogramm „Gesundheitsgefahr“:



Sicherheitshinweise – P-Sätze:

- P304: BEI EINATMEN
- P340: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
- P312: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/ ... anrufen.

3.2 Wirkungsweise von Isofluran auf den Menschen [7]

Eine toxische Wirkung auf die Leber ist auch bei wiederholter Exposition gegenüber narkotischen Konzentrationen – wenn überhaupt – nur sehr gering ausgeprägt. Die verfügbare Datenlage zur möglichen Beeinträchtigung der Gesundheit bei chronischer Exposition gegenüber subnarkotischen Isofluran-Konzentrationen ist spärlich. Bei längerfristiger Exposition gegenüber einer Konzentration von 10 ppm gemäß Liste internationaler Grenzwerte (LIG) der DGUV [9] ist nicht mit einer Gesundheitsgefährdung zu rechnen. Zur Reproduktionstoxizität sind keine ausreichenden Angaben verfügbar, aber ein besonders hohes reproduktionstoxisches Potenzial zeichnet sich nicht ab. Es liegen keine Hinweise auf ein gentoxisches Potenzial von Isofluran vor. Zur Kanzerogenität sind keine ausreichenden Angaben vorhanden.

3.3 Weitere Informationen

Weitere Informationen, z. B. zum sicheren Umgang, enthält das GESTIS-Stoffdatenblatt „Isofluran“. [7]

4 Kernprozesse im Qualitätsmanagement im MGU

Die Messungen erfolgten im Rahmen des Messsystems Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (MGU) auf Basis des § 19 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) [10] und nach den Kriterien der TRGS 402 für Arbeitsplatzmessungen [1]. Im MGU arbeiten die Unfallversicherungsträger mit dem IFA der DGUV seit vielen Jahren qualitätsgesichert zusammen. Die im Rahmen der Messprojekte ergriffenen Kernprozesse für das MGU werden nachstehend erläutert. Darüber hinaus wurden während der Messungen je Betrieb Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz anhand eines Fragebogens erhoben.

4.1 Probenahme und Analytik nach Standardverfahren des IFA

Die Probenahme und die Analytik erfolgten nach dem Standardverfahren des IFA. Durch ein Aktivkohleröhrchen wird mittels einer geeigneten Pumpe (Luftsammel-pumpe) mit einem Volumenstrom von 0,333 l/min ein definiertes Luftvolumen gesaugt (aktive Probenahme). Das in der Luft enthaltene Isofluran wird auf der Aktivkohle (Proben-träger) adsorbiert. Nach Versand der Probenahmeröhrchen erfolgt die Bestimmung des Gehalts an Isofluran im Labor des IFA. Zur analytischen Bestimmung wird die Aktivkohle 16 Stunden mit Toluol extrahiert und anschließend mittels Gaschromatographie (Analysesystem) und Flammenionisationsdetektor (Detektion) – GC-FID – untersucht.

Gaschromatographische Arbeitsbedingungen nach Breuer & Ngazi 2004:

IFA-Arbeitsmappe 7673 „Isofluran“ [11]:

Gerät:	Perkin Elmer Autosystem XL
Säulen:	30 m Rtx-5, 5 % Phenylmethylsiloxan, Filmdicke 5 µm, Innendurchmesser 0,53 mm
Detektor:	Flammenionisationsdetektor – FID
Injektionsvol.:	3 µL
Temperaturen:	Ofen: 50 °C, 5 min; Heizrate 10 °C/min auf 150 °C; 150 °C, 5 min
Injektor:	150 °C
Detektor:	220 °C

Die quantitative Auswertung erfolgt mit der Methode des internen Standards.

4.2 Arbeitsplatzmessungen und stationäre Messungen

Um zu ermitteln, welcher Isoflurankonzentration die Anwender während der Ferkelkastration ausgesetzt waren, fand eine personengetragene Messung an den beteiligten Personen im Atembereich statt. Dazu wurden die Probenahmeröhrchen an einem Tragegurt im Schulterbereich vorne angebracht und mit einem Schlauch mit einer Pumpe verbunden. Die Pumpe wurde ebenfalls an dem Tragegurt angebracht, sodass die beteiligten Personen ihre Tätigkeiten von der Probenahme unbeeinflusst durchführen konnten. Diese Arbeitsplatzmessungen waren aussagekräftig zur Beurteilung der Exposition gegenüber Isofluran.

Weitere Probenahmeröhrchen wurden zugleich stationär an Bauteilen des Narkosegerätes und im Stall angebracht. Die stationären Probenahmen dienten der Ermittlung von Leckagen an den Narkosegeräten sowie der Ermittlung der Grundlast an Isofluran im Abferkelabteil auf der Buchtenabtrennung.

Die Messungen waren repräsentativ für den dort praxisüblichen Kastrationsablauf im Projekt. Die Expositionszeiten betragen zirka 90 bis 180 Minuten (Betriebe mit konventioneller Erzeugung von Ferkeln) bzw. 60 bis 120 Minuten (Betriebe mit ökologischer Erzeugung von Ferkeln). Dies entsprach der üblichen betrieblichen Situation, dem Normalzustand.

Die Probenahmedauer pro Aktivkohleröhrchen betrug maximal zwei Stunden (120 Minuten) wobei Probenahmedauern gemäß Standardmessverfahren ab 15 Minuten bis 120 Minuten valide sind. Bei einer Messung von 120 Minuten ist nach TRGS 402 ein Schichtbezug grundsätzlich möglich; bei Expositionszeiten unter 120 Minuten ist auch eine geringere Probenahmedauer ausreichend.

In einem Unternehmen mit konventioneller Ferkelerzeugung betrug die Probenahmedauer zwei Stunden und die Expositions-dauer drei Stunden. Bei den restlichen Proben (Betriebe in Kooperation mit den Projektleitungen Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und LLH) war die Probenahmedauer gleich der Expositions-dauer. Somit wurde in 10 von 11 Fällen die komplette Expositionszeit beprobt (Betriebe mit konventioneller Erzeugung von Ferkeln) bzw. in 6 von 6 Fällen (Betriebe mit ökologischer Erzeugung von Ferkeln). Entspricht die Probenahmedauer der Expositions-dauer, ist dies optimal für die Beurteilung der Isofluran-Messungen.

Die Messungen der SVLFG für die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wurden von Oktober 2018 bis März 2019 durchgeführt. Die Messungen für den LLH fanden von April bis Juni 2019 statt.

4.3 Erhebung und Dokumentation von Expositionsdaten im MGU

Im MGU werden begleitend zur Probenahme die Betriebs-, Expositions-, Probenahme- und Messdaten mit der OMEGA-Software „Gefahrstoffe“ nach einheitlichen Vorgaben erhoben. Hierzu gehören Angaben zum Betrieb, zur Branchenzugehörigkeit, zum Arbeitsbereich und zu den Tätigkeiten, zum Produktionsverfahren und zu den Einsatzmaterialien, ferner Lüftungstechnische Angaben, die Expositions- und Probenahmebedingungen sowie die Messwerte, die vom Prüflabor erfasst werden. Genutzt werden die Daten für die Analysen- und Messberichterstattung und für die Dokumentation in der IFA-Expositionsdatenbank MEGA. Hierüber sind statistische Auswertungen möglich.

Tabelle 1: Messpunkte bei Messungen am Narkosegerät 1

Probe Nr.	Messpunkt	personengetragen bzw. stationär
1	Person, die kastriert	personengetragen
2	Person, die Ferkel holt und wegbringt	personengetragen
3	Tierarzt	personengetragen
4	am Gerät, Narkosemaske rechts	stationär
5	am Gerät, Narkosemaske Mitte rechts	stationär
6	am Gerät, Narkosemaske Mitte links	stationär
7	am Gerät, Narkosemaske links	stationär
8	am Gerät, in der Box des Verdampfers	stationär
9	im Abferkelabteil auf der Buchtenabtrennung	stationär

Tabelle 2: Messpunkte bei Messungen am Narkosegerät 2

Probe Nr.	Messpunkt	personengetragen bzw. stationär
1	Person, die kastriert	personengetragen
2	Person, die Ferkel holt und wegbringt	personengetragen
3	Tierarzt	personengetragen
4	am Gerät, Narkosemaske rechts	stationär
5	am Gerät, Narkosemaske Mitte	stationär
6	am Gerät, Narkosemaske links	stationär
7	am Gerät, am Verdampfer	stationär
8	am Gerät, am Abluftfilter	stationär
9	im Abferkelabteil auf der Buchtenabtrennung	stationär

5 Ergebnisse und Beurteilung der Messungen an der Person (Arbeitsplatzmessungen)

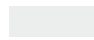
5.1 Ergebnisse der Messungen an der Person (Arbeitsplatzmessungen)

Die Messergebnisse und deren Bewertung basieren auf der am Tag der Messung vorgefundenen Betriebssituation. Demzufolge beziehen sie sich insbesondere auf die verwendeten Einsatzmaterialien, auf den betrieblichen Arbeitsablauf sowie die Lüftungstechnischen und klimatischen Verhältnisse zur Zeit der Probenahme. Es handelt sich jeweils um betriebsspezifische Einzelfallbetrachtungen am Tag der Messung. Aus Datenschutzgründen sind die beteiligten Betriebe und Isofluran-Narkosegeräte numerisch in den Ergebnistabellen dargestellt.

Tabelle 3: Ergebnisse der Messungen an der Person (Arbeitsplatzmessungen) beim Einsatz von zwei verschiedenen Geräten in sechs Unternehmen mit konventioneller Ferkelerzeugung

Gerät/ Betrieb	Kastrateur (mg/m ³)	Transporteur (mg/m ³)	Tierarzt (mg/m ³)
1_1	8,6	12	19
1_2	34	33	56
1_3	23	26	33
1_4	Messung ausgefallen		
1_5	21	47	38
1_6	12,2	6,4	23,6
2_1	5,1	< 4	4
2_2	< 4,9	7	8,1
2_3	< 6,8	< 6,8	< 6,6
2_4	< 4	< 4	< 4
2_5	< 5,3	8,5	5,3
2_6	< 4,4	< 5,6	< 4,4

Messwerte mit „<“-Vorzeichen kennzeichnen Werte unterhalb der Bestimmungsgrenzen

 Wert < oder = 15 mg/m³

 Wert zwischen > 15 und 77 mg/m³

Arbeitsplatzmessungen beim Einsatz von Narkosegerät 1

Bei elf von 15 Messungen in fünf Unternehmen (in einem Unternehmen ist die Messung wegen eines Gerätedefekts ausgefallen) an der Person lag die Gaskonzentration im Atembereich über dem niedrigsten international vorhandenen Grenzwert für Isofluran von 15 mg/ m³.

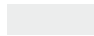
Arbeitsplatzmessungen beim Einsatz von Narkosegerät 2

Bei 18 von 18 Messungen in sechs Unternehmen an der Person lag die Gaskonzentration im Atembereich unter dem niedrigsten international vorhandenen Grenzwert für Isofluran von 15 mg/ m³.

Tabelle 4: Ergebnisse der Messungen an der Person (Arbeitsplatzmessungen) beim Einsatz von sechs Geräten eines Herstellers in sechs Unternehmen mit ökologischer Ferkelerzeugung

Messungen an der Person			
Betrieb	Person am Narkosegerät (mg/m ³)	Person, die Ferkel holt und weg- bringt (mg/m ³)	Tierarzt (mg/m ³)
1	< 4,4	< 4,5	< 4,3
2	< 4,6	< 4	< 4
3	< 4,4 (Person transportiert auch Ferkel)	< 4,4	< 4,4
4	< 6,9 (Person transportiert auch Ferkel)	< 6,9	< 6,9
5	< 4	< 4	< 4
6	< 9	< 9	< 9,2

Messwerte mit „<“-Vorzeichen kennzeichnen Werte unterhalb der Bestimmungsgrenzen

 Wert < oder = 15 mg/m³

Arbeitsplatzmessungen beim Einsatz von sechs Geräten eines Herstellers

Bei 18 von 18 Messungen in sechs Unternehmen an der Person lag die Gaskonzentration im Atembereich unter dem niedrigsten international vorhandenen Grenzwert für Isofluran von 15 mg/ m³.

Die Verfahrensweise zur Kastration männlicher Saugferkel mit Isofluran ist in allen Ferkelerzeugungsbetrieben vergleichbar. Die Beratung der bei der SVLFG versicherten Unternehmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz erfolgt unabhängig von der Ausrichtung des Betriebes. Die Schutzziele sind dieselben.

Um Korrelationen zwischen den Messergebnissen und der Lüftungssituation festzumachen, sind statistische Auswertungen von entsprechend großen Datensätzen notwendig. Die durchgeführten Messungen reichen hierfür nicht aus.

Modifiziert nach Suva (Schweizerischer Unfallversicherung) [12] ist „Während der Vorbereitung und des Betriebs

der Anästhesiegeräte für eine ausreichende natürliche oder künstliche Lüftung des Raumes zu sorgen. Die natürliche Lüftung ist dann ausreichend, wenn im Raum eine Querlüftung hergestellt werden kann. Kann keine ausreichende natürliche Lüftung gewährleistet werden, ist eine künstliche Lüftung mit einem drei- bis fünffachen Luftwechsel pro Stunde einzurichten. In Unterflur-Räumen ist zwingend eine künstliche Lüftung einzurichten.“ Isofluran als Gas (Dichte 1,45 g/cm³) ist schwerer als Luft (Dichte ca. 0,00129 g/cm³), damit muss die Absaugung bodennah erfolgen.

5.2 Beurteilung von Arbeitsplatzmessungen ohne Grenzwert für Deutschland

Nach TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ [13] erfolgt die Ermittlung und Beurteilung der Konzentrationen gefährlicher Stoffe in der Luft in Arbeitsbereichen nach der TRGS 402. [1] Eine Arbeitsplatzmessung ist die messtechnische Ermittlung der inhalativen Exposition der Beschäftigten. [1]

Nach GefStoffV [3] ist der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) der Grenzwert für die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum. Er gibt an, bei welcher Konzentration eines Stoffes akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten sind. [3] AGW sind Schichtmittelwerte bei in der Regel täglich achtstündiger Exposition an fünf Tagen pro Woche während der Lebensarbeitszeit. [13] Liegt ein AGW für einen bestimmten Stoff vor, ist die Beurteilung der Arbeitsplatzmessungen danach möglich. In Deutschland wurde bislang kein AGW für Isofluran bekanntgegeben.

Es gehört zu den Aufgaben des Arbeitgebers, bei der Gefährdungsbeurteilung die vorkommenden gefährlichen Stoffe zu ermitteln. [1] Diese ergeben sich insbesondere aus Einsatzstoffen und frei werdenden Reaktionsprodukten. Sofern für einen Gefahrstoff kein verbindlicher AGW vorliegt, kann nach TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ [14] und TRGS 402 [1] ein anderer Beurteilungsmaßstab wie z. B. der MAK-Wert (MAK – maximale Arbeitsplatzkonzentration), ein wissenschaftlicher Wert aus der MAK- und BAT-Werte-Liste der Deutschen Forschungsgemeinschaft – DFG 2019 [15] oder ein internationaler Grenzwert gemäß der Liste internationaler Grenzwerte (LIG) der DGUV [9] für die Beurteilung herangezogen werden.

Diese Empfehlung wird im MGU umgesetzt und ist ein Vorschlag zur Beurteilung der Exposition. Ein internationaler Grenzwert gemäß der Liste internationaler Grenzwerte (LIG) wird gegenüber der MAK- und BAT-Werte-Liste der Deutschen Forschungsgemeinschaft

[15] nachrangig behandelt. Für Isofluran liegt kein MAK-Wert [15] vor: Die Kommission hat Stoffe überprüft, für die weder aus Erfahrungen am Menschen noch aus Tierversuchen hinreichende Informationen für die Aufstellung von MAK-Werten vorliegen; Isofluran gehört zu diesen Stoffen, für die derzeit kein MAK-Wert aufgestellt werden kann.

5.3 Rolle internationaler Grenzwerte für Isofluran

Da in Deutschland bislang kein AGW und derzeit auch kein MAK-Wert für Isofluran vorliegen, wurde zur Beurteilung der Messwerte aus der Liste Internationaler Grenzwerte (LIG) der niedrigste aufgeführte Wert verwendet. Dies entspricht der Vorgehensweise bzw. der Empfehlung des IFA.

Laut der Liste internationaler Grenzwerte LIG der DGUV ist neben Kanada (Provinz Ontario) auch für Israel 15 mg/m³ als Grenzwert im Rahmen der beruflichen Exposition über acht Stunden genannt.

Tabelle 5: Liste internationaler Grenzwerte LIG der DGUV

GESTIS Internationale Grenzwerte		
Substanz: Isofluran CAS-Nr.: 26675-46-7		
	Grenzwert über acht Stunden	
	ppm	mg/m ³
Österreich	10	80
Kanada (Ontario)	2	15
Finnland	10	77
Irland	50	380
Israel	2	15
Polen	–	32
Spanien	50	383
Schweden	10	80
Schweiz	10	77
Großbritannien	50	383

Da Ableitungskriterien, Schutzniveau und rechtliche Relevanz von Grenzwerten der einzelnen nationalen Expertengremien und Behörden nicht einheitlich sind, sollten die Erläuterungen der Original-Grenzwertlisten als Primärquelle herangezogen werden. Beispielsweise ergab eine Literaturrecherche für den Grenzwert aus Kanada (Provinz Ontario): „TWA“ or „time-weighted average limit“ means the time-weighted average airborne concentration of a biological or chemical agent to which a worker may be exposed in a work day or work week („LMPT“, „limite moyenne pondérée dans le temps“). [16]

In der Schweiz wird ein Grenzwert für Isofluran von 77 mg/m³ zugrunde gelegt. Bei diesem Grenzwert handelt es sich um einen maximalen Arbeitsplatzkonzentrationswert. Der maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert (MAK-Wert) gilt über acht Stunden täglich bis zu 42 Stunden pro Woche. Bei Einhaltung ist aus wissenschaftlicher Sicht auch über längere Perioden bei der überwiegenden Zahl der gesunden, am Arbeitsplatz Beschäftigten die Gesundheit nicht gefährdet. [17 modifiziert] Die Messungen in der Schweiz (Grenzwert 77 mg/m³) konnten zeigen, dass unter der Voraussetzung, dass Schutzmaßnahmen eingehalten werden, der Grenzwert für Isofluran eingehalten werden kann. [12, 18] Bei den Messungen war die Konzentration von Isofluran in der Luft bei zwei von den 19 zufällig ausgewählten Betrieben zu hoch. [19]

5.4 Interpretation der Isofluran-Messwerte an der Person nach LIG

Eine Vorgehensweise nach LIG ist sinnvoll, da für Isofluran bisher noch kein AGW als rechtsverbindlicher Wert vorhanden ist und derzeit auch kein wissenschaftlicher MAK-Wert vorliegt. So wird das höchstmögliche Schutzniveau bei der Beratung vor Ort veranschlagt. Dies sollte den beteiligten Betrieben und in Veröffentlichungen entsprechend vermittelt werden.

Bei den Arbeitsplatzmessungen nach SGB VII konnte zum Teil Isofluran im Atembereich nachgewiesen werden.

- Für Isofluran ist kein AGW (rechtsverbindlich) vorhanden.
- Vom IFA der DGUV wird der niedrigste international vorhandene Grenzwert zur Interpretation von Isofluran-Messwerten gemäß LIG (Liste internationaler Grenzwerte) empfohlen. Dieser Wert ist nicht rechtsverbindlich.
- Beim Vergleich der Messwerte mit 15 mg/m³ (Werte aus Kanada, Provinz Ontario, und Israel) wurde das höchstmögliche Schutzniveau veranschlagt.

6 Ergebnisse und Beurteilung stationärer Messungen

Die Messergebnisse und deren Bewertung basieren ebenso wie die Messungen an der Person auf der am Tag der Messung vorgefundenen Betriebssituation. Die Nummerierung der Betriebe entspricht der Nummerierung bei der Darstellung der Ergebnisse der Messungen an der Person.

In Tabelle 6 (nächste Seite) sind die Ergebnisse der stationären Messungen beim Einsatz von zwei verschiedenen Geräten in sechs Unternehmen mit konventioneller Ferkelerzeugung zusammengestellt.

Stationäre Messungen an Bauteilen (z. B. an den Narkosemasken, in der Box des Verdampfers bzw. am Verdampfer ohne Box bzw. im Abferkelabteil auf der Buchtenabtrennung) wiesen zum Teil Isofluran-Konzentrationen über 15 mg/m³ auf. An den Narkosegeräten ist eine unbeabsichtigte Stofffreisetzung durch Leckagen gegeben. Beispielsweise wurde in der Einhausung des Verdampfers bei Gerät 1 eine Konzentration oberhalb des validierten Messbereichs von 72.000 mg/m³ gemessen. In dieser Box des Verdampfers wurde auch der Füllschlauch für die Befüllung des Verdampfers mit Isofluran nach der Benutzung gelagert.

In Tabelle 7 (nächste Seite) sind die Ergebnisse der stationären Messungen beim Einsatz von sechs Geräten eines Herstellers in sechs Unternehmen mit ökologischer Ferkelerzeugung zusammengestellt.

Stationäre Messungen an Bauteilen (z. B. an den Narkosemasken, am Verdampfer ohne Box, am Abluftfilter) wiesen zum Teil Isofluran-Konzentrationen über 15 mg/m³ auf. An den Narkosegeräten ist eine unbeabsichtigte Stofffreisetzung durch Leckagen gegeben. Weitere Messungen im Abferkelabteil jeweils auf der Buchtenabtrennung der Bucht (Stallluft), in der die Wannen mit den Ferkeln während der Aufwachphase standen, lieferten keine über dem genannten Grenzwert liegenden Isofluranwerte. Das Ausatmen des inhalierten Isoflurans durch die Ferkel stellte somit in keinem Betrieb ein Risiko dar, sollte aber stets mit in die Gefährdungsbeurteilung einbezogen werden.

Tabelle 6: Ergebnisse der stationären Messungen (mg/m³) beim Einsatz von zwei verschiedenen Geräten in sechs Unternehmen mit konventioneller Ferkelerzeugung

Gerät/ Betrieb	Narkose- maske rechts	Narkose- maske Mitte rechts	Narkose- maske Mitte	Narkose- maske Mitte links	Narkose- maske links	In der Box des Ver- dampfers	Am Ver- dampfer ohne Box	Narkose- gerät am Filter der Abluft	Im Abfer- kelabteil auf der Buchtenab- trennung
1_1	28	37	n.v.	33	k.M.	> 4.100	n.v.	n.v.	14
1_2	130	180	n.v.	110	80	> 15.000	n.v.	n.v.	41
1_3	52	32	n.v.	58	> 17.000	8	n.v.	n.v.	59
1_4	Messung ausgefallen								
1_5	45	52	n.v.	66	43	> 72.000	n.v.	n.v.	11
1_6	229	179	n.v.	97,1	62,5	14.605	n.v.	n.v.	6,5
2_1	> 350	n.v.	> 270	n.v.	> 130	n.v.	< 4	< 4	5,4
2_2	110	n.v.	61	n.v.	> 230	n.v.	14	6,4	9,7
2_3	44	n.v.	24	n.v.	26	n.v.	36	< 6,8	< 9,4
2_4	18	n.v.	33	n.v.	16	n.v.	5,2	< 4	< 4
2_5	181	n.v.	51,1	n.v.	16,5	n.v.	14,5	8,9	< 4,9
2_6	31	n.v.	52	n.v.	6,4	n.v.	< 4,4	< 4,4	< 4,4

Tabelle 7: Ergebnisse der stationären Messungen (mg/m³) beim Einsatz von sechs Geräten eines Herstellers in sechs Unternehmen mit ökologischer Ferkelerzeugung

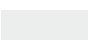
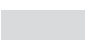

Messungen an den Gerätebauteilen und in der Stallluft						
Betrieb	Narkosemaske rechts	Narkosemaske Mitte	Narkosemaske links	Am Verdampfer ohne Box	Narkosegerät am Filter der Abluft	Im Abferkelabteil auf der Buch- tenabtrennung
1	148	151	175	< 4,4	< 4,4	< 4,3
2	54,2	49,1	61,1	< 4	< 4	k.M.
3	19	8,9	9,6	< 4,4	27	< 4,4
4	20	13	7,7	110	< 6,9*	< 6,9
5	42,3	85,9	72	< 4	< 4	< 4
6	k.M.	k.M.	k.M.	26,8	< 8,7	< 8,7

* zwischen Gerät und Ende Abluftschlauch

Messwerte mit „<“ bzw. „>“ - Vorzeichen kennzeichnen Werte außerhalb der Bestimmungsgrenzen

n.v.: nicht vorhanden (konstruktionsbedingt war eine Messung nicht möglich)

k.M.: keine Messung/Analyse aus technischen Gründen

 Wert < oder = 15 mg/m³
 Wert zwischen > 15 und 77 mg/m³
 Wert ab 77 mg/m³

7 Ergebnisse der Fragebögen und Beurteilung

7.1 Unternehmen mit konventioneller Ferkelerzeugung:

Die Beteiligten berichteten in elf von elf Fragebögen (100 Prozent) über keine Beschwerden während der Tätigkeit mit Isofluran. Die Beteiligten haben abschließend in sechs (jeweils dreimal je Gerät) von elf Fragebögen (54 Prozent) Bedenken geäußert in Bezug auf die eigene Gesundheit im Umgang mit Isofluran.

7.2 Unternehmen mit ökologischer Ferkelerzeugung:

Die Hälfte der beteiligten Betriebe (50 Prozent) berichtete von Kopfschmerzen in Verbindung mit Unwohlsein oder Schwindel nach der Kastration. Auf den anderen drei Betrieben (50 Prozent) gab es keinerlei gesundheitliche Beschwerden der Beteiligten während und nach der Kastration.

In Untersuchungen aus der Schweiz berichteten 22 Prozent der Betriebsleiter über Kopfschmerzen oder Schwindel während bzw. nach der Kastration. [19]

8 Maßnahmen und Hinweise

8.1 Maßnahmen für Unternehmer

Spätestens bis zum 01.01.2021 müssen die schweinehaltenden Betriebe in Deutschland eine der zur Verfügung stehenden Alternativmethoden zur betäubungslosen Ferkelkastration umgesetzt haben. Es sind aktuell vier Alternativmethoden verfügbar. Die zulässigen Methoden sind die Jungebermast mit und ohne Impfung gegen den Ebergeruch und die Kastration unter Vollnarkose (mit Isofluran oder Injektionsnarkose). Auf Wichmann 2019 „Schweinehaltung – Alternativen zur Ferkelkastration ohne Betäubung“ [20] und auf die Broschüre der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) „Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration“ 2020 [21] wird verwiesen.

Grundsätzliches:

- Es gibt keinen Königsweg als Alternative zur betäubungslosen Ferkelkastration.
- Auf die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG wird verwiesen.

- Jeder Betrieb muss sich mit den zur Verfügung stehenden Methoden beschäftigen und die für ihn passende auswählen.

- Im Arbeitsschutz gilt die folgende Rangfolge der Schutzmaßnahmen (STOP):

- Substitution (Verzicht auf die Kastration oder Wahl einer Methode ohne Einsatz eines Gefahrstoffes),
- technische/bauliche Maßnahmen (T),
- organisatorische einschließlich hygienischer Maßnahmen (O) und
- persönliche Schutzmaßnahmen und -ausrüstungen (P).

Speziell zu Isofluran:

- Zur Beurteilung der Gefährdung durch Exposition gegenüber Isofluran sind Informationsquellen zu nutzen: Im Rahmen der Informationsbeschaffung zur Beurteilung der Gefährdung wird auf die GESTIS-Stoffdatenbank der DGUV sowie auf die Gebrauchsinformation des Tierarzneimittels verwiesen.

- Anhand dieser Checkliste erfolgt die Unterstützung des Unternehmers bei der Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG:

- Der Hersteller oder Inverkehrbringer führt eine Unterweisung der involvierten Personen zu Aufbau und Betrieb des Gerätes durch.
- Die Betriebsanleitung liegt in deutscher Sprache vor.
- Der Aufbau des Narkosegerätes erfolgt gemäß der Bedienungsanleitung des Herstellers.
- Um die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes im Sinne des Gesetzgebers zu erfüllen, erweitert der Unternehmer seine Gefährdungsbeurteilung bezüglich des Einsatzes eines Isofluran-Narkosegerätes.
- Während der Vorbereitung und des Betriebs der Narkosegeräte wird für eine ausreichende natürliche oder künstliche Lüftung des Raumes gesorgt. Kann keine ausreichende natürliche Lüftung gewährleistet werden, wird eine künstliche Lüftung mit einem 3- bis 5-fachen Luftwechsel pro Stunde eingerichtet (Optimierung der Lüftung). In Unterflur-Räumen wird zwingend eine künstliche Lüftung eingerichtet. Isofluran als Gas (Dichte 1,45 g/cm³) ist schwerer als Luft (Dichte ca. 0,00129 g/cm³), damit muss die Absaugung bodennah erfolgen.
- Die involvierten Personen werden regelmäßig mit dem Umgang der Geräte unterwiesen.
- Es wird eine Betriebsanweisung „Isofluran“ erstellt.
- Im Falle einer unbeabsichtigten Freisetzung von Isofluran wird eine Vollmaske mit AX-Filter bereitgehalten und bei Bedarf verwendet. Bei der Lagerung der Vollmaske und des AX-Filters werden die Herstellerangaben beachtet. Hinweis: Der AX-Filter wird nach einmaliger Verwendung entsorgt.
- Das überschüssige Narkosegasgemisch wird mittels eines Aktivkohlefilters aufgefangen.
- Kabel, Schläuche, Hilfsmittel etc. sind so angeordnet, dass keine Stolperstellen entstehen.
- Das Narkosegerät wird gemäß BetrSichV durch eine befähigte Person regelmäßig überprüft.
- Die regelmäßige Wartung des Gerätes erfolgt entsprechend den Herstellerangaben.
- Die regelmäßige Funktionsprüfung erfolgt nach Herstellerangaben.
- Gemäß Gefahrstoffverordnung erfolgt die Prüfung der Funktion und Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr.

■ Es gelten folgende Hinweise zu Lagerbedingungen und zur Entsorgung von Isofluran:

- Isofluran nicht in unmittelbarer Nähe von anderen Arzneimitteln, Gefahrstoffen, Lebens- oder Futtermitteln aufbewahren oder lagern.
- Lagerung immer unter Verschluss (z. B. abschließbarer Schrank, abschließbarer Raum); Zugang nur für verantwortliche Personen.
- Lagerraum muss gut belüftet sein.
- Lagereinrichtung (z. B. Schrank, Regal) muss standsicher und so beschaffen sein, dass ein Heraus- und Herabfallen nicht möglich sowie ein sicheres Abstellen und Entnehmen der Behältnisse gewährleistet ist.
- Behältnisse zur Lagerung in eine Auffangwanne einstellen.
- In dicht geschlossenen Originalbehältnissen aufbewahren.
- Vor Wärme und direktem Sonnenlicht geschützt aufbewahren.
- Nicht mehr benötigte Restmengen müssen unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

■ Mit einer Muster-Betriebsanweisung „Isofluran“ der SVLFG erhält der Unternehmer eine Vorlage, die er betriebsspezifisch modifiziert für die Unterweisung verwenden kann. Die Muster-Betriebsanweisung ist auch in Bulgarisch, Englisch, Polnisch, Rumänisch und Rus-

sisch auf der Internetseite der SVLFG verfügbar unter: <https://www.svlfg.de/Betriebsanweisungen>

- Messungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung werden nicht von den Messtechnischen Diensten der Unfallversicherungsträger durchgeführt. [22] Ein Verzeichnis von akkreditierten Messstellen, die solche Messungen anbieten, kann unter <http://www.dguv.de> Webcode: d4706 abgerufen werden. [23]

8.2 Maßnahmen für Hersteller von Narkosegeräten

- Die Freisetzung von Isofluran aus systembedingten Leckagen der Narkosemasken der Ferkel ist zu vermeiden. Die Hersteller waren aufgefordert, nachzubessern.
- Die Narkosegeräte müssen die „Anforderungen an Isofluran-Narkosegeräte zur Narkotisierung von Ferkeln vor der Kastration“ erfüllen. Eine LSV-Information ist hierzu in Arbeit.









8.3 Maßnahmen für die SVLFG bei geplanter Inhalationsnarkose mit Isofluran

- Anhand der internen Handlungshilfe zur Beratung zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei der Ferkelkastration für Aufsichtspersonen der SVLFG erfolgt die Unterstützung des Unternehmers bei der Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG oder beispielsweise nach der GefStoffV.
- Die Veröffentlichung eines AGW für Isofluran in der TRGS 900 ist abzuwarten.

Die Ergebnisse der Messungen sowohl in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen auf Betrieben mit konventioneller Ferkelerzeugung als auch in Zusammenarbeit mit dem LLH auf Betrieben mit ökologischer Ferkelerzeugung wurden in Fach- und Regionalzeitschriften publiziert. [24-32]

8.4 Maßnahmen aus arbeitsmedizinischer Sicht

Die arbeitsmedizinische Begutachtung von Prof. Dr. Gamze Güzel-Freudenstein [33] bestätigt die bisher getroffenen Aussagen zur Gefährdung durch Exposition gegenüber Isofluran bei der Betäubung männlicher Ferkel zur Kastration. Es wird auch aus arbeitsmedizinischer Sicht empfohlen, dass bei Überschreitung des empfohlenen Grenzwerts von 15 mg/m³ bei der Ferkelkastration geeignete, an die Expositionshöhe angepasste Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Betriebsanweisung nach GefStoffV u. VSG 4.5		Betrieb:	
Arbeitsbereich:		Tätigkeit: Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration	
GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG			
Isofluran			
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT			
	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptaufnahmeweg ist über den Atemtrakt. Einatmen kann zu Gesundheitsschäden führen. • Kann Atemwege reizen. Verursacht Schleimhautreizungen. • Kann beim Einatmen das Herz-Kreislaufsystem und das zentrale Nervensystem schädigen. • Einatmen hoher Dampfkonzentrationen kann zu Schläfrigkeit, Benommenheit oder Bewusstlosigkeit führen. • Leicht flüchtig. • Schwach wassergefährdend, da schwerer als Wasser und kaum mit Wasser mischbar. • Nicht brennbar. 		
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN			
	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Be- und Entlüftung des Arbeitsraumes (3- bis 5-facher Luftwechsel pro Stunde) vorsehen. • Darf nur durch unterwiesenes Personal (Sachkunde) unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen gelagert und transportiert werden. • Aus hygienischen Gründen Schutzhandschuhe tragen. • Nicht rauchen, essen oder trinken. • Einatmen von Dämpfen und Hautkontakt vermeiden. • Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern. Getrennt von Gasen (z. B. Sauerstoff) lagern. • Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten. 		
VERHALTEN BEI UNFÄLLEN			
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Gefährdung durch Freisetzung von Isofluran ist der Gefahrenbereich zu verlassen. • Zum Wiederbetreten der Unfallstelle ist eine Vollmaske mit AX-Filter sowie Augen- Hand- und Körperschutz zu tragen. • Benetzte Kleidung entfernen. • Bei einem Brand können Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Fluorwasserstoff und Chlorwasserstoff freigesetzt werden. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. 		
ERSTE HILFE			
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme Selbstschutz beachten. • Bei Augenkontakt mindestens 10 Minuten spülen; für ärztliche Behandlung sorgen. • Bei Hautkontakt Haut unter fließendem Wasser mit Seife reinigen. • Beim Verschlucken Mund ausspülen, für ärztliche Behandlung sorgen. • Nach Einatmen Verletzten aus dem Gefahrenbereich bringen und für Frischluft sorgen. • Bei Beschwerden Arzt aufsuchen. • Lebensrettende Sofortmaßnahmen müssen situationsabhängig durchgeführt werden. • Ersthelfer: Arzt: 		
Giftinformationszentrum: 0228/ 19240		Notruf: 112	
SACHGERECHTE ENTSORGUNG			
Kein gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden.			
Datum: 20.....		Unterschrift des Unternehmers:	
(02 / 2019)			

9 Zusammenfassung

Die Isofluran-Messungen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) erfolgten in jeweils sechs Betrieben mit konventioneller bzw. ökologischer Ferkelerzeugung. Diese Betriebe nahmen, neben weiteren Betrieben, an zwei vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) geförderten Projekten im Rahmen des Modell- und Demonstrationsvorhabens (MuD) „Tierschutz“ zur Praxiserprobung verschiedener Betäubungsmethoden bei der Ferkelkastration teil.

Die Messungen während der Kastration auf den Betrieben mit konventioneller Ferkelerzeugung wurden in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen an Isofluran-Narkosegeräten von zwei Herstellern durchgeführt und beurteilt. Zudem wurden Messungen auf Betrieben mit ökologischer Ferkelerzeugung in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) an sechs Narkosegeräten eines Herstellers durchgeführt und beurteilt. Die SVLFG untersuchte während des Kastrierens die Isofluran-Konzentration im Atembereich der beteiligten Personen (Arbeitsplatzmessungen bei Tierärzten, bei Personen, die kastrierten, und bei denen, die die Ferkel zum Gerät und zurück zur Bucht transportierten) sowie an den Narkosegeräten und in der Stallluft.

Da für Isofluran in Deutschland kein wissenschaftlicher MAK-Wert und kein Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) vorliegen, wurde für die Untersuchung der niedrigste internationale Grenzwert zur Beurteilung der Arbeitsplatzmessungen herangezogen. Dadurch wurde das höchstmögliche Schutzniveau veranschlagt. Der Grenzwert liegt bei 15 mg/m³ und gilt in Kanada (Provinz Ontario) und Israel. In der Schweiz, wo die Ferkelkastration mit Isofluran bereits zugelassen und angewendet wird, liegt er bei 77 mg/m³. Die Isoflurankonzentration in der SVLFG-Untersuchung an der Person auf den konventionellen Ferkelerzeugungsbetrieben lag in 11 von 33 Messungen oberhalb des Grenzwertes von 15 mg/m³. Bei den Arbeitsplatzmessungen an den Personen auf den Betrieben mit ökologischer Ferkelerzeugung wurde dieser Grenzwert bei keiner der Messungen überschritten. Die Lüftungsverhältnisse am Aufstellungsort der Narkosegeräte sind stets einzelfallbezogen vorab zu überprüfen. Unabhängig davon muss bei den Geräten nachgebessert werden, da stationäre Messungen an Bauteilen der Narkosegeräte auf Leckagen hinwiesen. Alles in allem können die hier vorliegenden Ergebnisse noch nicht zufriedenstellen. Die Defizite beim Anwenderschutz erfordern aus Sicht der SVLFG unbedingt weitere Forschungen, Untersuchungen und Weiterentwicklungen, wenn das Verfahren demnächst womöglich in vielen Ferkelerzeugungsbetrieben angewendet wird.

Dr. Alexandra Riethmüller
Falkenweg 3
34277 Fuldaabrück

Ulrike Ströker
Sudwiese 15
48361 Beelen

Quellen

- [1] TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“, Ausgabe: Januar 2010, GMBI 2010 S. 231 – 253 vom 25.02.2010, geändert und ergänzt: GMBI 2016 S. 843 – 846 vom 21.10.2016.
- [2] Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG); Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- [3] Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) Vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24.04.2013 (BGBl. I S. 944), durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514), durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549) und durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626).
- [4] SVLFG 2000: Unfallverhütungsvorschrift „Gefahrstoffe“ (Vorschrift für Sicherheit u. Gesundheitsschutz – VSG 4.5).
- [5] Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) – Fachmeldung „Isofluran-Narkose bei Ferkelkastration“ vom 25.07.2016; www.bvl.bund.de (aufgerufen am 15.04.2020).
- [6] Deutscher Bundestag Drucksache 18/10689, 2016 „Bericht der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration“.
- [7] Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV): GESTIS-Stoffdatenblatt „Isofluran“ der GESTIS-Stoffdatenbank (Gefahrstoffinformationssystem der DGUV), online verfügbar unter <https://www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-stoffdatenbank/index.jsp>, aufgerufen am 21.03.2019.
- [8] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der

- Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
- [9] Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV): Liste internationaler Grenzwerte – LIG (GESTIS-Stoffdatenbank – Gefahrstoffinformationssystem der DGUV (<http://limitvalue.ifa.dguv.de/>)).
- [10] Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII); Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 07.08.1996, BGBl. I S. 1254); Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 07.08.1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 06.05.2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist.
- [11] Breuer, D. & Ngazi, R. 2004: IFA-Arbeitsmappe 7673 „Isofluran“.
- [12] Schweizerische Unfallversicherung – Suva, Luzern 2009: Factsheet „Anwendung von Isofluran zur Inhalationsanästhesie von Ferkeln“, Abteilung Arbeitsmedizin Abteilung Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.
- [13] TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“; Ausgabe: Januar 2006; BArBI Heft 1/2006 S. 41 – 55; Zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2019 S. 117 – 119 (vom 29.03.2019).
- [14] Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, Ausgabe Juli 2017, GMBI 2017 S. 638 vom 08.09.2017.
- [15] Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), MAK- und BAT-Werte-Liste 2019, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 55 (www.dfg.de/mak).
- [16] R.R.O. 1990, Regulation 833, Control of exposure to biological or chemical agents, Historical version for the period January 1, 2018 to June 9, 2019, Last amendment: 287/17 (Occupational Health and Safety Act).
- [17] Schweizerische Unfallversicherung Suva, Luzern: Grenzwerte am Arbeitsplatz 2015.
- [18] Kupper & Spring 2008 Projekt ProSchwein Synthesebericht „Alternative Methoden zur konventionellen Ferkelkastration ohne Schmerzausschaltung“ TP10 Synthese, Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft SHL, Zollikofen.
- [19] Enz A., Schüpbach-Regula G., Bettschart R., Fuschini E., Bürgi, E., Sidler X.: Erfahrungen zur Schmerzausschaltung bei der Ferkelkastration in der Schweiz. Teil 1: Inhalationsanästhesie. Schweizer Archiv für Tierheilkunde 2013, Band 155, Heft 12, S. 651 – 659.
- [20] Wichmann, K.: Schweinehaltung – Alternativen zur Ferkelkastration ohne Betäubung“. 2019, Hausarbeit gemäß § 11 APO-gDhD/SVLFG.
- [21] Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) „Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration“ 2001/2020.
- [22] Institut für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) & SVLFG: Messbericht 713/07/15754032_1 (unveröffentlicht).
- [23] Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV): Messstellen für Gefahrstoffe, Liste der Messstellen (<http://www.dguv.de> Webcode: d4706).
- [24] Riethmüller, A., Sozialversicherung für Landwirtschaft Forsten und Gartenbau (SVLFG): Isofluran: Studie zeigt Risiken auf, SUS 3/2019, S. 28 – 30, siehe unter <https://www.susonline.de/archiv/management/isofluran-studie-zeigt-risiken-auf-11550826.html>.
- [25] LZ Rheinland Redaktion: Ferkel sicher narkotisieren, LZ Rheinland 25/2019, S. 41 – 43.
- [26] Riethmüller, A. & Waldeyer H.-G.: Isofluran: Anwenderschutz beachten! Wochenblatt für Landwirtschaft und Landleben 28/2019, S. 40.
- [27] Riethmüller, A., SVLFG: Es gibt noch Entwicklungsbedarf, LAND & Forst Nr. 30 vom 25.07.2019, S. 44 – 45.
- [28] Riethmüller, A., SVLFG: Anwenderschutz beachten, Bauernzeitung 30. Woche 2019, S. 42.
- [29] Riethmüller, A. & Ströker, U. SVLFG: Ferkelkastration: Isofluran sicher anwenden, BWagrar 41.2019, S. 24 – 25.
- [30] Riethmüller, A., SVLFG: Den Anwenderschutz nicht vernachlässigen, Badische Bauern Zeitung (BBZ) Nr. 5 vom 01.02.2020, S. 30 – 31.
- [31] Lambert, C. et al.: "Ferkelkastration unter Narkose – Praxiserfahrungen von Öko-Betrieben", BIOTOPP 2/2019, S. 28 – 32.
- [32] Richter, A. E. et al.: Praxisgerechtigkeit von Inhalations- und Injektionsnarkose bei der Ferkelkastration: Ein Vergleich zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, Schmerzausschaltung und Wundheilung" (vorgesehen); Vortragstagung der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde – DGfZ und Gesellschaft für Tierzuchtwissenschaften – GfT am 11./12.09.2019 in Gießen.
- [33] Güzel-Freudenstein, G.: Arbeitsmedizinische Begutachtung nach Aktenlage: Gefährdung durch Isofluran bei der Ferkelkastration, 2019 (unveröffentlicht).

Stressoren in der Landwirtschaft

Peter Schöllhorn

Stress ist die Ursache für eine Vielzahl verschiedener Krankheiten. Der Schaden, der durch Stress entsteht, wird auf mehrere Milliarden Euro geschätzt – Tendenz steigend. Welche Stressoren besonders auf die Landwirtschaft zutreffen, wurde anhand einer quantitativen Studie im Rahmen einer Bachelorarbeit untersucht. Dazu wurden 634 Landwirtinnen und Landwirte befragt. Die vorliegende Arbeit betreute Prof. Dr. Breunig von der Hochschule Weihenstephan – Triesdorf.

1 Einleitung

„Im Stress“ zu sein, erscheint heute oft als normal. Das Wort Stress wird im Allgemeinen Sprachgebrauch gerne als Modewort verwendet. Sogar in die Sammlung der Top 100 Wörter des 20. Jahrhundert schaffte es das Wort „Stress“ [1] (Schneider, 1999). Im Stress zu sein wird als Grund angegeben, wenn man keine Zeit hat oder keine Zeit haben möchte. Dennoch ist der echte Stress nicht zu unterschätzen. Der Stressreport der Techniker Krankenkasse (TK) stellte fest, dass mehr als 60 Prozent der Bevölkerung in Deutschland sich regelmäßig gestresst fühlt (n = 1200). [2] Stress gilt als ein Auslöser für verschiedene Krankheiten wie Bluthochdruck, Burnout, Alkoholismus und Depressionen. Viele psychische Erkrankungen werden unter anderem durch Stress ausgelöst. Im Jahr 2016 waren beim Dachverband der Berufskrankenkasse psychische Störungen nach den Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems der bedeutendste Grund für Arbeitsausfälle; Tendenz steigend. Durchschnittlich 38,8 Tage Arbeitsunfähigkeit sind die Folge pro Fall einer psychischen Störung. Damit verlaufen diese Fälle deutlich langwieriger als andere Krankheiten (durchschnittlich 13 Tage Arbeitsunfähigkeit). Somit sind psychische Erkrankungen enorm teuer für die Krankenkassen. Viele Krankheiten sind multifaktoriell bedingt. Deshalb kann der volkswirtschaftliche Schaden, der allein durch Stress ausgelöst wird, nicht exakt beziffert werden. Dennoch wird der Schaden auf mehrere Milliarden Euro geschätzt. [3]

Das Thema Stress in der Landwirtschaft wird auch immer häufiger in Fachzeitschriften aufgegriffen. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forst und Gartenbau (SVLFG) bietet seit mehreren Jahren ein Stressmanagement-Seminar für Landwirtinnen und Landwirte an. Seit Januar 2018 erhebt die SVLFG in Kooperation mit der Universität Ulm und der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen-Nürnberg eine Studie über die Reduktion von Stress in der Landwirtschaft. [4]

Gerade Landwirtinnen und Landwirte leiden häufig unter Stress; Tendenz steigend. Sie meistern täglich den Spagat zwischen den verschiedenen Facetten ihres

Berufs. Landwirte sind Unternehmer, Arbeiter, Verwalter, Manager sowie oft auch in Ehrenämtern oder als Ausbilder tätig, um nur einige Bereiche zu nennen. Immer mehr Rollen und Aufgaben in kürzester Zeit zu bewältigen, ist ein großer Stressor. Gerade weil auf Landwirte so viele verschiedene Stressoren zutreffen, stellt sich die Frage, welche Stressoren bei welchem Landwirt am meisten Stress auslösen.

Die Zielsetzung dieser Arbeit ist, die Ursachen von Stress, welche auf Landwirte in Bayern zutreffen, zu untersuchen und bewerten. Welche Tätigkeiten, Aufgaben, Regelungen und Herausforderungen lösen bei Landwirten Stress aus? Zudem wird untersucht, welchen Einfluss Geschlecht, Alter, landwirtschaftliche Fachausbildung, Betriebsschwerpunkte, Form der Erwerbstätigkeit sowie die Bewirtschaftungsform auf das Stressempfinden haben.

2 Literatur

2.1 Definition von Stress

Das Wort Stress ist vom lateinischen Wort *stringere* abgeleitet. *Stringere* bedeutet „zusammendrücken“ oder „zusammenziehen“. Dieses Wort wurde ursprünglich in der Materialforschung verwendet. Darunter verstand man Druck, Anspannung und Verbiegung verschiedener Materialien. Hans Selye, der „Urvater“ der Stressforschung, verwendete den Begriff das erste Mal in den 40er Jahren in der Medizin. Selye beobachtete Menschen und führte umfangreiche Tierversuche durch. Dabei stellte er fest, dass der Organismus ähnlich reagierte. Er nannte diese Reaktion „Allgemeinstes Anpassungssyndrom“ [5]

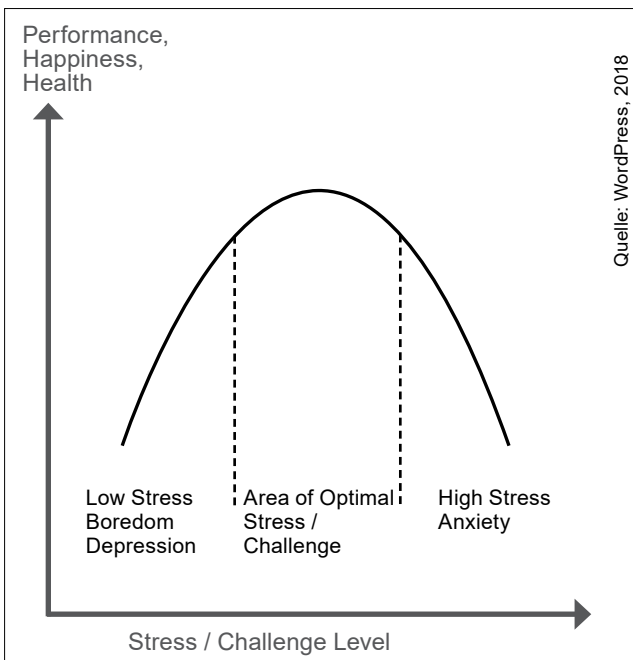
Heute wird das Wort Stress wie folgt definiert: „Stress, der Begriff für ein charakteristisches Reaktionsmuster (Anpassungssyndrom), das Tiere und Menschen als Antwort auf erhöhte Beanspruchung zeigen“. [6]

Grundsätzlich wird Stress in positiven Stress (Eustress) und negativen Stress (Distress) unterschieden. Eustress wird nicht als Belastung für den Körper gesehen, sondern vielmehr als Leistungsförderer. Menschen wollen Herausforderungen meistern, Leistung bringen und ihre Fähigkeiten beweisen. Eustress beflügelt.

Die Faktoren, welche negativen Stress auslösen, werden Stressoren genannt. Stress ist demnach die Reaktion / Folgeerscheinung des Organismus auf diese Stressoren. Ressourcen sind die Eigenschaften, die den Stress für Menschen reduzieren. Dazu zählen beispielsweise Optimismus und das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten. [7]

Distress dagegen entsteht, wenn die Anforderungen an den Organismus nicht im Gleichgewicht mit den verfügbaren Mitteln stehen. Stress wird demnach ausgelöst, wenn der Organismus überbeansprucht wird. Auch dauerhafte Unterforderung, wie monotone Arbeit, gelten als Stressauslöser. Stress, der durch Unter- und Überforderung entsteht, ist in Abbildung 1 dargestellt. Der Bereich „Area of Optimal Stress/Challenge“ wird als Eustress bezeichnet. Hier wird der Mensch im richtigen Maße gefordert und erbringt die höchste Leistung. Dieser optimale Bereich an Stress ist je Mensch, Situation und Alter unterschiedlich.

Abbildung 1: Optimizing Stress



Das Stressempfinden ist bei jedem Menschen unterschiedlich ausgeprägt. Zudem ist es sehr situationsabhängig. Eine rote Ampel beispielsweise stresst uns nicht, wenn wir gelassen im Auto sitzen. Unter Zeitdruck wirkt die Ampel dagegen als Stressor. [8]

In Stresssituationen schütten das Gehirn und weitere Organe eine Vielzahl verschiedenster Hormone aus. Der Hypothalamus aktiviert die Sekretion von Adrenalin und Cortisol aus der Hypophyse. Zusätzlich steuert der Hypothalamus das autonome Nervensystem. Dadurch wird die Atmung schneller, das Herz schlägt häufiger und der Blutdruck steigt. [9] Der Organismus ist somit leistungsfähiger. Diese Reaktion war für unsere Vorfahren überlebenswichtig. Auf der Jagd mussten die Jäger hoch konzentriert sein und in Bruchteilen von Sekunden zwischen Flucht oder Angriff entscheiden. Stress ist etwas ganz Normales. Fehlt zwischen den Stressphasen jedoch die Regenerationszeit, kann Stress fatale gesundheitliche Schäden verursachen und sogar bis zum Tod führen. [10] Insgesamt starben 2017 191 Menschen durch totale Überarbeitung an ihrem Arbeitsplatz. Die häufigsten Todesursachen hierbei sind Herzversagen und Suizid. Dieses Phänomen ist in Japan schon seit 1970 bekannt und wird als „Karoshi“ bezeichnet. [11].

2.2 Einflussfaktoren auf Landwirte

Bezüglich Stress sind Landwirte unterschiedlichen Einflussfaktoren ausgesetzt. Der tägliche Spagat zwischen den verschiedenen Facetten ihres Berufes ist eine Herausforderung. Eine Person übernimmt hierbei verschiedene Rollen, vom Unternehmer über den Arbeiter bis hin zum Ehrenamtlichen oder Ausbilder, um nur einige Bereiche zu nennen.

Zudem nehmen die Diskussionen über landwirtschaftliche Produktionsziele zu. Von der Gesellschaft wird eine stärkere Ausrichtung auf andere Ökosystemleistungen als die reine Lebensmittelproduktion gefordert. [12] Immer mehr Rollen, Aufgaben und Ziele in kürzester Zeit zu bewältigen, löst sehr viel Stress aus.

Die Stressoren werden in innere und äußere Stressoren eingeteilt. Zu den inneren Stressoren zählen unter anderem innere Konflikte, wie persönliche Unzufriedenheit und unerfüllte Träume. Ängste vor Unwettern, Bürokratiebelastung oder eine hohe Fremdkapitalbelastung gehören zu den äußeren Stressoren. Für jeden Landwirt haben die unterschiedlichen Stressoren eine unterschiedliche Gewichtung.

Stress wird von verschiedenen inneren und äußeren Faktoren ausgelöst. Stressoren, welche im Besonderen auf Landwirte zutreffen, werden im Folgenden kurz beschrieben.

2.3 Zukunftsängste, Wachsen, Weichen, Konkurrenz

Neben den zeitbedingten Stressoren spielen besonders auch die verschiedenen Ängste eine bedeutende Rolle als Stressor. Bei tatsächlicher oder phantasierter Gefahr stellt sich das Gefühl „Angst“ ein. Darauf reagiert unser Körper in wenigen Sekunden. Er bereitet sich auf die Gefahr vor und schüttet die Stresshormone Adrenalin, Noradrenalin, Kortisol und Kortison aus. [13] Somit ist Angst ein purer Stressauslöser.

Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe nimmt seit Jahren zwischen zwei bis drei Prozent pro Jahr ab. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft ist multifaktoriell. Einen besonders bedeutenden Faktor stellt die Entwicklung der Erzeuger- und Betriebsmittelpreise dar. Tendenziell ist seit mehreren Jahren zu beobachten, dass die Erzeugerpreise stagnieren bzw. leicht fallen und die Betriebsmittelpreise steigen. Besonders im Milch- und Schweinesektor sind deutliche Rückgänge zu verzeichnen. [14] Die Betriebe müssen diese immer größere Spanne durch Spezialisierungen, Rationalisierung und Wachstum kompensieren, um ihr Einkommen weiterhin auf gleichem Niveau zu sichern. Die Urproduktion und die Veredelung sind weitgehend an den Produktionsfaktor Boden bzw. Fläche gebunden. Dieser Faktor ist jedoch in Bayern nur sehr begrenzt verfügbar. Die Kauf- und Pachtpreise sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Die Kaufpreise in Westdeutschland verdoppelten sich in den letzten 20 Jahren. In Ostdeutschland verdreifachten sie sich sogar. [15] Dies bestätigt, dass die Konkurrenz um landwirtschaftliche Nutzflächen stark zunimmt. Der Kampf um Pachtflächen und der Wettlauf um Produktionssteigerungen bereitet vielen Landwirten Sorgen und Ängste.

2.4 Liquiditätsprobleme, Marktvolatilität, Dispositionskredite

Einen Großteil ihrer Zeit verbringen die Menschen damit zu arbeiten. Einer der Hauptgründe für Arbeit ist Geld zu verdienen, um Lebenshaltungskosten zu decken und Wünsche zu erfüllen. Ein finanzielles Polster gilt als Ressource für Stress. Jedoch gelten finanzielle Sorgen als Stressor.

Die Liquiditätsanalyse beschreibt, wie ein Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommt. Grundsätzlich wird zwischen Zeitpunkt- und Zeitraumliquidität unterschieden. Die Zeitpunkliquidität wird hauptsächlich durch vier Liquiditätsgrade beschrieben. Diese werden über Buchführungsanalysen der Testbetriebe erfasst. Tendenziell ist zu erkennen, dass die Zahl der Betriebe ohne Gefährdung in den letzten 20 Jahren von 35 Prozent auf 18 Prozent abgenommen hat.

49 Prozent der Betriebe weisen eine mittlere bis hohe Gefährdung der Liquidität auf. Dieser Bereich ist im gleichen Zeitraum um neun Prozent gestiegen. Gerade bei den Betrieben mit einer hohen Gefährdung der Liquidität ist erhöhte Vorsicht geboten. Diese Betriebe wiesen niedrige Gewinne von durchschnittlich 20.452 Euro aus. Aufgrund der niedrigen Gewinne war auch die Eigenkapitalbildung deutlich negativ. Diese Betriebe deckten ihre Zahlungen aus Anlageverkäufen. Jedoch ist aus der Datenerhebung ersichtlich, dass auch Betriebe erfasst wurden, die einer außerlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nachgehen, die in den Buchführungsabschlüssen jedoch nicht ersichtlich sind. [16] Gerade Betriebe, die eine mittlere und hohe Gefährdung der Liquidität vorweisen, benötigen regelmäßig Dispositionskredite, um Zahlungen fristgerecht zu begleichen. Besonders bei diesen Betriebsleitern wird der Stressor Geldmangel eine bedeutende Rolle einnehmen.

Die Volatilität der Agrarerzeugnisse nimmt zu. Der Weizenpreis ist von 2008 bis 2010 an der Börse in Paris um mehr als 50 Prozent gesunken. Ähnlich wie beim Weizen ist der Milchpreis im Herbst 2007 von 42,4 Cent je Kilogramm bis zum Sommer 2009 auf 22,7 Cent je Kilogramm (Erzeugerpreis für Milch bei 4,0 Prozent Fett und 3,4 Prozent Eiweiß, ab Hof) gesunken. Stark schwankende Betriebsmittel- und Erzeugerpreise bedeuteten für Landwirte große Unsicherheit und finanzielle Risiken. [17]

2.5 Rentabilität, unzureichende Gewinne

Eine bedeutende Kennzahl der Betriebswirtschaft stellt der Gewinn dar. Haupterwerbsbetriebe in Deutschland wiesen im Wirtschaftsjahr 2015/2016 einen durchschnittlichen Gewinn von 39.688 Euro aus. Je Familienarbeitskraft erwirtschafteten sie einen Gewinn von 27.500 Euro. In diesem Wirtschaftsjahr erzielten die Landwirte eine völlig unzureichende Faktorentlohnung. Nach Durchschnittswerten ermittelt, müsste im Wirtschaftsjahr 2015/2016 ein Gewinn von 60.527 Euro erzielt werden, um die eigenen Faktoren zu entlohnen (Familienarbeitskraft 31.600 Euro, Zins 3,5 Prozent für betriebliches Eigenkapital und Pachtansatz 263 Euro). Dieses schlechte Ergebnis wurde hauptsächlich aufgrund der niedrigen Erzeugerpreise in diesem Wirtschaftsjahr erzielt. Im Zeitraum von 2009 bis 2016 schwankte das Unternehmensergebnis je Familienarbeitskraft in den Haupterwerbsbetrieben zwischen 27.500 Euro und 45.000 Euro. [18] Dies zeigt, dass selbst in Jahren mit deutlich höheren Preisen keine vollständige Faktorentlohnung erzielt wurde. Der durchschnittliche Nettolohn der Arbeitnehmer in Deutschland betrug 2017 22.716 Euro. [19] Wenn vom Gewinn je Familienarbeitskraft die Alters- und Krankenversicherung (4.897 Euro) noch abgezogen wird, erzielten Landwirte im Wirtschaftsjahr

2016/2017 ein knapp unterdurchschnittliches Einkommen (ohne Zins- und Pachtansatz). Dazu muss beachtet werden, dass Landwirte deutlich mehr Stunden arbeiten als Berufstätige in nicht selbständiger Tätigkeit. Diese schlechten Ergebnisse führten dazu, dass 60 Prozent der Betriebe im Betrachtungszeitraum von drei Jahren (2013-2016) keine ausreichende Eigenkapitalbildung erzielten. [20]

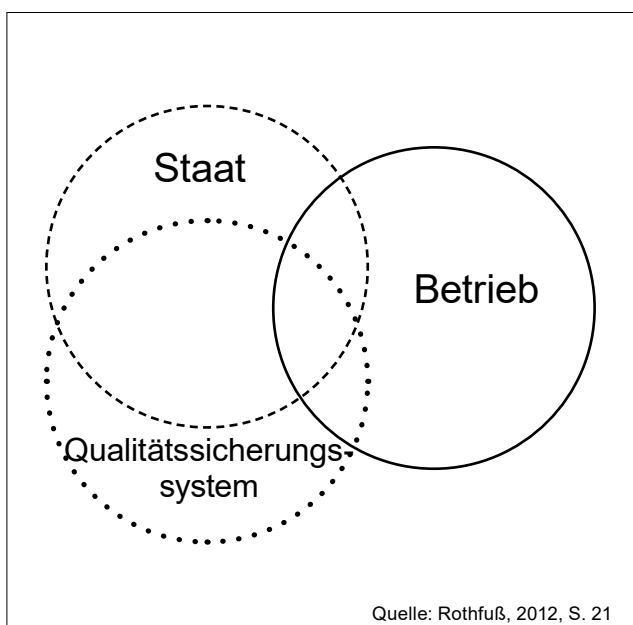
Somit kann der Gewinn nach beiden Beurteilungen, der Entstehung und der Verwendung, als unzureichend betrachtet werden. Neben den finanziellen Betrachtungen, drückt die Arbeitsentlohnung auch eine gewisse Wertschätzung gegenüber der Arbeit aus.

2.6 Bürokratiebelastung

Der Begriff Bürokratie wurde von dem Franzosen Vincent de Gournay geprägt und bedeutet Herrschaft der Verwaltung. Der bürokratische Aufwand, besonders in der Landwirtschaft, hat in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen. Dieser teilt sich, wie in Abbildung 2 dargestellt, in drei Bereiche ein:

- eigene betriebliche Bürokratie
- staatlich vorgeschriebene Bürokratie
- im Handel vorgeschriebene Bürokratie, qualitätssichernder bürokratischer Aufwand [21]

Abbildung 2: Drei Bereiche der Bürokratie



Die Schnittmenge symbolisiert, dass sich alle Bereiche zum Teil überschneiden. Beispielsweise unterstützt die staatlich vorgeschriebene Tierkennzeichnung den Landwirt beim betrieblichen Management. Gleichzeitig ist dadurch auch die Nachverfolgbarkeit der Tiere gegeben.

Die Hauptbelastung der Bürokratie stellt die Kurzlebigkeit der Pflichten und Anforderungen dar. Bürokratische Pflichten werden durch Gesetzesänderungen, Bürokratie Auf- und Abbaumaßnahmen, neue Produktmerkmale sowie den IT-Fortschritt stetig verändert. Über alle Regeln und Nebenbedingungen informiert zu sein und diese umzusetzen, stellt eine zeitaufwendige Aufgabe dar.

Grundsätzlich wird Bürokratiebelastung in die folgenden drei Bereiche aufgeteilt:

- mentale Belastung
- zeitliche Belastung
- monetäre Belastung

Untersuchungen von Landwirten aus England, Schottland, Wales und Irland haben gezeigt, dass nach wetterbedingten Risiken, Zeitdruck und finanziellen Problemen, die Bürokratie den viertgrößten Stressor darstellt. [22] Deshalb beauftragen viele Landwirte Spezialisten, wie beispielsweise einen Steuerberater, die einzelne bürokratische Aufgaben übernehmen. [23]

2.6.1 Mentale Bürokratiebelastung, Überforderung

Landwirte haben Angst, Formulare falsch auszufüllen, da nicht korrekt ausgefüllte Formulare zu Sanktionen führen können. Sie haben Schwierigkeiten, die Gesetzesprache zu verstehen oder fühlen sich nicht auf Verwaltungsarbeiten vorbereitet. Viele Formulare werden einmal jährlich ausgefüllt. Diese Formulare und Regelungen ändern sich regelmäßig. Hier sind zum Beispiel der Mehrfachantrag oder das Erstellen der Nährstoffbilanz zu nennen. Dadurch, dass sich viele Landwirte überfordert fühlen, werden diese unangenehmen Arbeiten gerne auf die nächsten Tage verschoben. Prokrastination führt neben der mentalen Bürokratiebelastung auch wenige Tage vor der fristgerechten Abgabe zu Zeitdruck. [24]

2.6.2 Zeitliche Bürokratiebelastung

Eine besondere Belastung der Bürokratie stellt der erhebliche Zeitaufwand dar. Der zeitliche Aufwand wurde über Schätzung und über direkte Befragung von Landwirten in einer Studie des Bauernverbandes ermit-

telt. Insgesamt verwendeten Haupterwerbsbetriebe im Jahr 2006 im Durchschnitt 324 Stunden für Bürokratie-tätigkeiten. Der höchste Aufwand, mit 92 Stunden im Jahr, ist der Tierhaltung zuzuordnen. Dabei nehmen die Tierbestandsmeldungen und Kennzeichnung mit 82,8 Stunden je Jahr den größten Teil ein. Der Zeitaufwand im Ackerbaubereich ist dennoch nicht zu unterschätzen (84 Stunden). Einen weiteren großen Block stellt die Antragstellung für die EU-Betriebsprämie (einschließlich Kontrollen und Cross-Compliance) mit 67,2 Stunden dar. [25]

2.6.3 Monetäre Bürokratiebelastung

Die Kosten, die die Bürokratie verursacht, sind schwierig zu ermitteln. Als erstes müssten die „Sowieso-Kosten“ der Bürokratie erfasst werden. Diese Kosten beschreiben den Geldwert, der durch das Durchführen von bürokratischen Pflichten entsteht. Jedoch würde der Landwirt diesen bürokratischen Aufwand auch durchführen, wenn er es nicht müsste, da sie aus produktionstechnischen Gründen Sinn ergeben. Zum Beispiel würde der Landwirt auch ohne die gesetzliche Pflicht für das betriebliche Management die Geburts-, Besamungs- und Kalbedaten aufzeichnen. Angenommen ein Landwirt würde alle bürokratischen Pflichten auslagern, müsste er sich trotzdem über die verschiedenen Regelungen informieren, um den Überblick zu behalten. Die Kosten der Auslagerung der Bürokratie abzüglich der „Sowieso Kosten“ ergeben somit die Bürokratiekosten.

Als zweiter Ansatz wird betrachtet, dass der Landwirt die Bürotätigkeiten selbstständig erledigt. Somit wird die angenommene reine Arbeitszeit, die vom Deutschen Bauernverband (DBV) ermittelt wurde, mit dem Lohnansatz von 15 Euro multipliziert. So entstehen Opportunitätskosten für die bürokratische Arbeit von 4.860 Euro je Jahr. Dazu kommen noch einzelne Kosten für Experten, da in der Regel kein Landwirt seine Steuererklärung selbst erstellen kann. [26]

2.7 Die Akzeptanz der Gesellschaft gegenüber der Landwirtschaft

Die Bedürfnispyramide nach Maslow beschreibt, dass jeder Mensch, der seine physiologischen-, Sicherheits- und Sozialbedürfnisse befriedigt hat, anschließend nach Anerkennung und Wertschätzung strebt. [27]

Das Thünen-Institut untersuchte in einer Studie die Erwartungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft. Der Großteil der Befragten äußerte eine kritische oder ablehnende Haltung gegenüber den Themenfeldern Schweinehaltung und Agrarstrukturwandel. Diese werden mit den Begriffen „groß, Massenproduktion, automatisiert und spezialisiert“ verbunden. 90 Prozent

forderten strengere Kontrollen der Landwirte. 80 Prozent der Befragten sind der Meinung, dass in der modernen Schweinehaltung den Tieren Platz fehlt sowie dass in großen Tierhaltungsbetrieben die Tiere anfälliger gegenüber Krankheiten seien (n=1500). [28]

Diese Ergebnisse zeigen, dass der Großteil der Verbraucher der Landwirtschaft nicht mehr vertraut. Die Tierhaltung und insbesondere die Schweinehaltung stehen in der Kritik.

2.8 Auflagen und Einschränkungen

Die Stressestudie der BAuA stellte fest: Wenn die Arbeitsdurchführung explizit detailliert vorgeschrieben wird, stresst dies den Arbeiter. [29] Landwirte sind freie Unternehmer, die Entscheidungen in einem gesetzlichen Rahmen frei treffen können. Doch in den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Produktion bzw. die Auflagen, die ein Landwirt einhalten muss, stetig gestiegen. Somit wird der Rahmen, in dem Entscheidungen getroffen werden können, zunehmend eingeschränkt. Besonders im Bereich Tierwohl und Tierschutz sowie im Umweltbereich sind die Auflagen deutlich gestiegen. Als Beispiel ist hier die neue Düngeverordnung zu nennen. Mit den Auflagen und Einschränkungen steigt auch der bürokratische Aufwand für den Landwirt, da alles dokumentiert werden muss. Dies wurde im Kapitel 2.8 Bürokratiebelastung beschrieben.

Die Vorschriften ändern sich sehr schnell. Dies bedeutet für den Landwirt eine geringe Planbarkeit. Besonders bei Investitionen mit einem Finanzierungshorizont von 15 bis 20 Jahren stellt dies ein erhebliches Problem dar. Da der Landwirt nicht weiß, ob sein Stall in 15 Jahren noch den gesetzlichen bzw. den Tierwohlstandards entspricht. Neben den gesetzlichen Standards ist zunehmend zu beobachten, dass auch der Handel explizit Produktionsanforderungen stellt.

Die Auflagen und Einschränkungen erhöhen die Produktionskosten, was sich wiederum auf die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen auswirkt. In einer Studie werden die Kosten für die Umwelt-, Klima- und Tierschutzaufgaben in Deutschland auf 5,2 Milliarden Euro geschätzt. [30]

Die Einschränkung des Entscheidungsspielraumes löst bei dem Unternehmer zunehmend Frustration, Ärger und Stress aus.

2.9 Konflikte

Konflikte bedeuten Stress. Der Ausdruck Konflikt ist mit etwas „Negativem“ belastet. Die meisten Menschen sind bestrebt, sich von Konflikten loszulösen und konfliktfrei bzw. in Harmonie zu leben. [31]

Grundsätzlich kann ein Konflikt in einen inneren und einen äußeren Konflikt unterteilt werden. Unter dem äußeren Konflikt wird das Aufeinanderprallen verschiedener Interessen bzw. Auseinandersetzungen zwischen Gegnern verstanden. Unter dem inneren Konflikt wird ein Zwiespalt oder Widerstreit aufgrund innerer Probleme verstanden. [32]

2.9.1 Innerer Konflikt

Tietje befragte 348 Landwirte, ob sie mit ihrer Berufswahl zufrieden seien. 58 Prozent gaben an (trifft voll zu), mit der Berufswahl zufrieden zu sein. Somit sind 42 Prozent nicht voll zufrieden mit ihrer Berufswahl. Dies deutet darauf hin, dass ein Teil der Landwirte persönlich unzufrieden ist. [33]

2.9.2 Konflikte in der Familie

In der Studie der Techniker Krankenkasse (n= 1.200) nannten 24 Prozent der Befragten als Stressursache Konflikte mit Nahestehenden (Frauen 30 Prozent, Männer 17 Prozent). [34] Dieser Prozentsatz dürfte in der Landwirtschaft höher liegen, da auf landwirtschaftlichen Betrieben das Leben eng mit der Arbeit verbunden ist. Zudem wohnen oft mehrere Generationen in einem Haus. Für familiäre Unternehmungen oder Urlaub fehlt oft die Zeit. Weiteres Konfliktpotenzial bietet die Hofnachfolge.

2.9.3 Konflikte außerhalb der Familie

Die Konflikte außerhalb der Familie können in Konflikte mit der Gesellschaft und Konflikte mit Berufskollegen aufgeteilt werden. Das Ziel eines Landwirtes ist es, ein hochwertiges Lebensmittel zu produzieren. Die Anforderungen steigen stetig. Dennoch steht die konventionelle Landwirtschaft, besonders die Schweinehaltung, in der Kritik der Bevölkerung (n=1500). [35] Durch den Strukturwandel sind immer weniger Menschen mit der Landwirtschaft verwurzelt. Das Unverständnis für die Landwirtschaft wird größer. Zum Beispiel bleibt die Gülleausbringung und die damit verbundene Geruchsbelästigung ein Reizthema, das regelmäßig für Zeitungsberichte oder für Diskussionen sorgt. [36]

Einen der Hauptkonflikte unter Landwirten stellt die Flächenknappheit dar. Landwirte konkurrieren untereinander um nutzbare Flächen. Die Kaufpreise sowie die Pachtpreise sind die letzten Jahre enorm gestiegen. Die Jahrespachtentgelte sind von 2003 bis 2016 um 45 Prozent gestiegen. [37] Die Verteuerung der Pacht schlägt sich bei den Betrieben deutlich auf die finanzielle Lage nieder (Pachtanteil in Deutschland 60 Prozent). [38] Zudem ist durch die Flächenknappheit das Wachstum von Betrieben begrenzt.

3 Methode

Zielsetzung dieser Arbeit ist, die Ursachen von Disstress zu untersuchen und zu bewerten, welche auf Landwirte in Bayern zutreffen. Welche Tätigkeiten, Aufgaben, Regelungen und Herausforderungen lösen bei Landwirten Stress aus? Zudem wird untersucht welchen Einfluss Geschlecht, Alter, landwirtschaftliche Fachausbildung, Betriebsschwerpunkte, Form der Erwerbstätigkeit sowie die Bewirtschaftungsform auf das Stressempfinden haben.

Der standardisierte Fragebogen teilt sich in die folgenden drei Teile und 38 Fragen auf. Im ersten Teil werden die Stressoren bewertet.

Im zweiten Teil des Fragebogens wird die Stressbelastung erfasst. Dabei beantworteten die Teilnehmer acht Fragen. Diese Fragen können auf einer Skala mit eins (trifft voll), zwei (trifft eher zu), drei (teils / teils), vier (trifft eher nicht zu) und fünf (trifft gar nicht zu) beantwortet werden. Den Kurzstresstest „Erlebter Stress“ erstellten Blankenstein, Gassner, Hilken und Milz. Je häufiger der Proband „trifft voll zu“ bzw. „trifft eher zu“ wählte, desto gestresster ist er.

Fragen des Stresstests "Erlebter Stress":

1. Ich fühle mich abends oft angespannt und erschöpft.
2. Ich kann mich nicht mehr so gut wie früher auf eine Sache konzentrieren.
3. In manchen Situationen bin ich so angespannt, dass Konzentration und Denkvermögen beeinträchtigt sind.
4. Ich spüre oft eine innere Unruhe, die mich nicht loslässt.
5. Es fällt mir schwer, mich einer Sache intensiv über längere Zeit zu widmen.

- 6. Manchmal habe ich den Eindruck, dass meine Freizeit zur Erholung nicht mehr ausreicht.
- 7. Ich kann nicht mehr so richtig abschalten.
- 8. Ich stelle fest, dass ich mir vieles nicht mehr so gut merken kann wie früher.

Abschließend werden im dritten Teil des Fragebogens die Personendaten erfasst.

4 Ergebnisse

Die folgenden Tabellen zeigen die Reihung der Stressoren, wobei zu beachten ist: Je kleiner der Mittelwert ist, desto höher ist das Stressniveau. Es sind jeweils die vier größten Belastungsfaktoren und der geringste Belastungsfaktor dargestellt.

In den Tabellen 2 und Tabelle 3 sind die Stressoren nach Geschlecht unterschieden. Dabei fällt auf, dass das Arbeiten mit Tieren bei beiden Geschlechtern am wenigsten Stress auslöst. Frauen stressen Konflikte in der Familie am meisten.

Die Männer gaben an, dass besonders die Bürokratiebelastung am meisten Stress auslöst. Zeitbedingte Stressoren, wie Schlafmangel und viele Arbeitsspitzen, stresst Frauen deutlich mehr als die Männer. Abgesehen von dem Stressfaktor „Arbeiten mit Tieren“ reichten Männer und Frauen die Stressoren unterschiedlich.

In Tabelle 4 sind die drei größten Stressoren je Altersgruppe dargestellt. Die Gruppe der unter 20-Jährigen wird am meisten durch Schlafmangel gestresst. In der Gruppe der 20- bis 34-Jährigen hingegen wird der höchste Stress durch Konflikte in der Familie ausgelöst. Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass in dieser Altersgruppe tendenziell die Hofübergabe stattfindet. Hohe Verantwortung und schwierige Entscheidungen zu treffen wurde auf Platz zwei gereiht. Die angehenden Betriebsleiter stehen oft vor Grundsatzfragen, ob und wie der Betrieb weiter geführt werden soll. Die Gruppen der 35- bis 65-Jährigen gaben die gleichen Stressoren an. Landwirte über 65 Jahre belasten die Ängste vor Unwettern. Am zweithäufigsten gab diese Gruppe die zeitliche Bürokratiebelastung an. Jedoch sind diese Stresswerte im Vergleich zu den anderen Gruppen deutlich geringer.

In tierhaltenden Betrieben ist die mentale Belastung eine hohe Ursache für Stress. Ackerbauern nannten Zukunftsängste und die ungeklärte Hofnachfolge als hohen Stressor. Tendenziell spielen die zeitbedingten Stressoren in fast allen Betriebsschwerpunkten eine bedeutende Rolle (vgl. Tabelle 5).

In Tabelle 6 sind die Stressoren klassifiziert. Hier ist ersichtlich, dass die Stressoren Bürokratiebelastung sowie die zeitbedingten Stressoren in allen Kategorien am meisten Stress auslösen. Zukunftsängste, Hofnachfolge, aber auch hohe körperliche Belastung und Konflikte außerhalb der Familie lösen den geringsten Stress aus.

Tabelle 1: Reihung der Stressoren (n=634)

Stressor	Mittelwert
Mentale Bürokratiebelastung, Überforderung	2,37
Zeitliche Bürokratiebelastung	2,50
Schlafmangel	2,53
Konflikte in der Familie	2,56
Arbeiten mit Tieren	3,99

Tabelle 2: Reihung der Stressoren der Landwirte (n=457)

Stressor	Mittelwert
Mentale Bürokratiebelastung, Überforderung	2,34
Zeitliche Bürokratiebelastung	2,49
Hohe Auflagen und Beschränkungen	2,61
Schlafmangel	2,64
Arbeiten mit Tieren	4,01

Tabelle 3: Reihung der Stressoren der Landwirtinnen (n=177)

Stressor	Mittelwert
Konflikte in der Familie	2,11
Schlafmangel	2,22
Viele Arbeitsspitzen	2,37
Liquiditätsprobleme, volatile Märkte, hohe Dispokredite	2,42
Arbeiten mit Tieren	3,95

Tabelle 4: Reihung der Stressoren nach Alter (n=634)

Alter	Stressor	Mittelwert
< 20 (n=38)	Schlafmangel	2,34
	viele Arbeitsspitzen	2,50
	geringe Rentabilität, unzureichender Gewinn	2,50
20-34 (n=402)	Konflikte in der Familie	2,40
	hohe Verantwortung, schwierige Entscheidungen	2,42
	lange Arbeitszeiten	2,47
35-49 (n=109)	Mentale Bürokratiebelastung, Überforderung	1,98
	Zeitliche Bürokratiebelastung	2,13
	Hohe Auflagen und Einschränkungen	2,35
50-65 (n=76)	Mentale Bürokratiebelastung, Überforderung	2,05
	Zeitliche Bürokratiebelastung	2,12
	Hohe Auflagen und Einschränkungen	2,13
> 65 (n=9)	Ängste vor Unwettern	2,78
	Zeitliche Bürokratiebelastung	2,78
	Hohe Auflagen und Einschränkungen	2,78

Tabelle 5: Reihung der Stressoren nach Betriebsschwerpunkten

Betriebsschwerpunkt	Stressor	Mittelwert
Rinderhaltung (n=398)	Mentale Bürokratiebelastung	2,39
	Schlafmangel	2,47
Schweinehaltung (n=102)	Mentale Bürokratiebelastung	2,15
	Zeitliche Bürokratiebelastung	2,34
Geflügelhaltung (n=42)	Mentale Bürokratiebelastung	2,57
	Schlafmangel	2,64
	Hohe Auflagen und Einschränkungen	2,64
Andere Tierarten (n=29)	Mentale Bürokratiebelastung	2,34
	Konflikte in der Familie	2,55
Ackerbau (n=374)	Zukunftsängste Hofnachfolge	2,32
	Innerer Konflikt	2,36
Futterbau (n=243)	Mentale Bürokratiebelastung	2,40
	Schlafmangel	2,49
Dauerkulturen (n=51)	Konflikte in der Familie	2,24
	Zukunftsängste, Wachsen, Weichen	2,25
Forstwirtschaft (n=149)	Schlafmangel	2,49
	Viele Arbeitsspitzen	2,52
Urlaub auf dem Bauernhof (n=31)	Mentale Bürokratiebelastung	2,16
	Schlafmangel	2,39
Überbetrieblicher Maschineneinsatz (n=89)	Geringe Rentabilität	2,49
	Mentale Bürokratiebelastung	2,33
	Zeitliche Bürokratiebelastung	2,49
Direktvermarktung (n=87)	Mentale Bürokratiebelastung	2,37
	Zeitliche Bürokratiebelastung	2,48
	Konflikte in der Familie	2,48

Tabelle 6: Einteilung der Stressoren in drei Kategorien

Arbeiten mit Tieren	Konflikte außerhalb der Familie	Konflikte in der Familie	Innerer Konflikt	Hohe körperliche Belastung	Hohe Verantwortung, schwierige Entscheidungen	Hohe Auflagen und Einschränkungen	Geringe Akzeptanz der Bevölkering gegenüber Lw.	Monitäre Bürokratiebelastung	Zeitliche Bürokratiebelastung	Mentale Bürokratiebelastung, Überforderung	Geringe Rentabilität, unzureichender Gewinn	Liquiditätsprobleme, volatile Märkte, Dispokredite	Hohe Fremdkapitalbelastung	Zukunftsängste, ungeklärte Hofnachfolge	Zukunftsängste, Wachsen, Weichen, Konkurrenz	Angst keinen Partner zu finden, Einsamkeit	Ängste vor Tierseuchen	Ängste vor Unwettern	Überforderung durch Mehrfachberufe, Nebenerwerb	Schlagmangel	Betreuung von Angehörigen	Viele Arbeitsspitzen	Lange Arbeitszeiten	
1	1	2	1	1	1	2	2	2	3	3	2	2	1	1	2	1	1	1	2	2	2	2	1	männlich
1	1	3	2	1	2	3	2	2	2	3	3	3	2	1	2	1	1	2	2	3	2	3	2	weiblich
1	1	2	1	1	1	2	1	1	2	2	2	2	2	1	2	1	1	1	2	3	2	2	1	< 20 Jahre
1	1	3	2	1	2	2	2	1	2	3	2	2	2	1	2	1	1	1	2	3	2	2	1	20-34 Jahre
1	1	2	1	1	1	3	2	2	3	3	2	2	2	1	2	1	1	1	2	3	2	2	1	35-49 Jahre
1	1	2	1	1	2	3	2	2	3	3	2	2	2	1	2	1	1	2	1	2	2	2	1	50-65 Jahre
1	1	1	1	1	1	2	2	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	> 65 Jahre
1	1	2	1	1	1	2	1	2	2	3	2	2	2	1	2	1	1	1	2	3	2	2	1	Lehre
1	1	2	1	1	1	2	2	2	3	3	2	2	1	1	2	1	1	2	2	2	1	2	1	Wirtschafter
1	1	2	1	1	1	3	2	2	3	3	2	2	2	1	2	1	1	1	1	2	2	2	1	Meister
1	1	3	2	1	2	3	2	2	3	3	2	2	2	1	2	1	1	2	2	2	2	3	2	Techniker
1	1	2	2	1	1	3	2	2	3	3	2	1	1	1	3	1	1	1	1	2	2	2	1	Agrarbetriebswirt
1	1	3	2	1	2	2	2	1	2	3	2	2	2	1	2	1	1	1	2	3	2	2	1	Studium
1	2	3	2	1	2	2	2	2	3	3	3	3	2	2	2	1	1	2	3	3	2	2	1	sonstiges
1	1	1	1	1	1	2	1	1	2	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	1	2	1	kein Abschluss
1	1	2	1	1	2	2	2	2	3	3	2	2	2	1	2	1	1	1	2	3	2	2	1	Rinderhaltung
1	1	2	1	1	1	3	2	2	3	3	2	2	2	1	2	1	1	1	1	2	2	2	1	Schweinehaltung
1	1	2	1	1	1	2	2	1	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	Geflügelhaltung
1	1	2	1	1	1	2	1	1	2	3	2	2	2	1	2	1	1	2	2	2	2	2	1	andere Tierarten
1	1	2	1	1	1	2	2	2	3	3	2	2	2	1	2	1	1	1	2	2	2	2	1	Ackerbau
1	1	2	1	1	1	2	2	2	2	3	2	2	2	1	2	1	1	1	2	3	2	2	1	Futterbau
1	1	2	1	1	1	2	2	2	2	3	2	2	2	1	2	1	1	1	2	3	2	2	1	Dauerkult./Gemüse
1	1	3	2	1	2	2	2	2	3	3	3	2	2	1	3	1	1	2	2	3	2	2	1	Forstwirtschaft
1	1	2	1	1	2	2	2	1	2	2	2	2	1	1	2	1	1	1	2	3	2	2	1	Urlaub Bauernhof
1	1	3	1	1	2	2	1	2	3	3	2	2	1	1	1	1	1	1	3	3	3	2	2	überb. Masch.einsatz
1	1	2	2	1	1	2	2	2	3	3	3	2	2	1	2	1	1	1	2	2	2	2	1	Direktvermarktung
1	1	2	1	1	1	2	2	2	3	3	2	2	2	1	2	1	1	1	1	2	2	2	1	Vollerwerb
1	1	2	1	1	2	2	2	1	2	2	2	2	1	1	2	1	1	2	3	2	2	2	1	Nebenerwerb
1	1	2	1	1	1	2	2	2	2	3	2	2	2	1	2	1	1	1	2	2	2	2	1	konventionell
1	1	2	1	1	2	2	2	1	2	2	2	2	1	1	2	1	1	2	3	2	2	2	1	biologisch

1 = > 3
 2 = < 3, > 2,5
 3 = > 2,5

4.1 Ergebnisse: Reihung nach Stresslevel

Eine weitere bedeutende Aufgabe dieser empirischen Studie ist es herauszufinden, welche Kategorie von Landwirten am häufigsten gestresst ist. In Tabelle 7 sind die höchsten und geringsten Ergebnisse des Stresslevel in Kategorien dargestellt. Je niedriger der Mittelwert (der acht Fragen) des Stresslevel ist, desto mehr Stress wird ausgelöst. Die Altersgruppe der 50 bis 65-Jährigen ist am häufigsten gestresst.

An fünfter Stelle ist das weibliche Geschlecht einzuordnen. Somit sind Frauen deutlich mehr gestresst als Männer. Am wenigsten Stress haben Landwirte, die keine Ausbildung (n=39) abgeschlossen haben. Ebenso hervorzuheben ist, dass Nebenerwerbslandwirte mehr unter Stress leiden als Vollerwerbslandwirte.

Tabelle 7: Reihung nach Stresslevel (n=634)

Kategorie	Mittelwert
Alter: 50-65 (n=76)	2,60
Abschluss: Meister (n=109)	2,63
Alter: 35-49 (n=109)	2,68
Abschluss: Agrarbetriebswirt (n=64)	2,72
Weiblich (n=177)	2,73
Abschluss: keine (n=39)	3,22

4.2 Zusammenhang der Stressoren

Um den Zusammenhang der verschiedenen Stressoren untereinander zu prüfen, wurde eine Korrelationsmatrix erstellt.

Alle Stressoren zeigen eine positive Korrelation. Einen hohen positiven linearen Zusammenhang zeigen folgende Stressoren auf:

- Liquiditätsprobleme / Fremdkapitalbelastung 0,76
- Geringe Rentabilität / Liquiditätsprobleme 0,63
- Zeitliche Bürokratiebelastung / Mentale Bürokratiebelastung 0,75
- Monitäre Bürokratiebelastung / Zeitliche Bürokratiebelastung 0,72

Landwirte, die von Liquiditätsproblemen gestresst sind, fühlen sich ebenso von der Fremdkapitalbelastung sowie einer geringen Rentabilität gestresst. Diese Bereiche hängen sehr stark zusammen. Jedoch fällt auf, dass die Fremdkapitalbelastung sowie die geringe Rentabilität eine niedrigere Korrelation aufweisen. Die befragten Landwirte fühlen sich erst von der geringen Rentabilität bzw. hohen Fremdkapitalbelastung gestresst, wenn sie zusätzlich Probleme mit einer angespannten Liquidität haben.

Die Korrelation zwischen der zeitlichen und monetären bzw. mentalen Bürokratiebelastung weist ebenso auf einen hohen linearen Zusammenhang hin. Dies sind Landwirte, die Bürokratie für unnötig empfinden und deshalb weder Geld noch Zeit und Energie in ihre Büroarbeit stecken wollen. Jedoch besteht zwischen der mentalen und der monetären Bürokratiebelastung ein niedriger Zusammenhang. Dies lässt darauf schließen, dass Landwirte, die sich durch die mentale Bürokratie gestresst fühlen, eine erhöhte Zahlungsbereitschaft für anfallende Bürokratiekosten besitzen. Zum Beispiel bezahlen diese Landwirte die Kosten des Steuerberaters gern, da sie dann wissen, dass diese Arbeit korrekt erledigt ist.

Die Korrelation zwischen mentaler Bürokratiebelastung und langen Arbeitszeiten bzw. Arbeitsspitzen weist eine geringe Korrelation auf. Dies bedeutet, Landwirte fühlen sich durch ihre langen Arbeitstage nicht gestresst. Jedoch das Wissen, dass die Büroarbeit noch erledigt werden muss, löst Stress aus.

Desweiteren zeigt die Analyse, dass ein mittelstarker Zusammenhang zwischen der Rentabilität und den Zukunftsängsten Wachsen oder Weichen bzw. der Rentabilität und der Zukunftsangst ungeklärte Hofnachfolge besteht.

Der geringste Zusammenhang besteht zwischen den folgenden Stressoren:

- Auflagen und Einschränkungen / Arbeitszeiten
- Akzeptanz der Bevölkerung / Überforderung durch Mehrfachberufe
- Akzeptanz der Bevölkerung / Arbeitsspitzen

5 Diskussion

Zeit ist ein knappes Gut. 52 Prozent der Erwerbstätigen gaben 2012 an, starkem Termin- und Leistungsdruck ausgesetzt zu sein. 20 Prozent davon häufig. Zudem arbeiten Landwirte durchschnittlich 272 Stunden mehr als Erwerbstätige in anderen Sektoren in Deutschland. Die Auswertungen ergaben, dass unter den sechs am häufigsten genannten Stressoren 50 Prozent der Stressoren zeitbedingt sind.

In Untersuchungen in England, Schottland, Wales und Irland stellte sich die Bürokratiebelastung als viertgrößter Stressor heraus. In dieser Arbeit wurde die Bürokratiebelastung, insbesondere die mentale Bürokratiebelastung am häufigsten genannt. Die „typischen“ Betriebsleiter (männlich, Altersgruppe 35-65 Jahre, Meister, Techniker, Agrarbetriebswirt, Haupterwerbsbetriebe) leiden besonders unter der mentalen Bürokratiebelastung. Obwohl in dieser Umfrage stark die Meinung junger Akademiker repräsentiert wird, die sich täglich mit komplexen Sachverhalten beschäftigen, gilt dennoch die mentale Bürokratiebelastung absolut als stärkster Stressor. Ein Bürokratieabbau sollte angestrebt werden. Diesem stehen jedoch der Nutzen bzw. ein staatliches Interesse gegenüber. Somit stellt sich die Frage, ob das Angebot der Dienstleister, die bürokratische Aufgaben von Landwirten übernehmen, geprüft werden sollte.

In der Studie der R + V Versicherung fürchteten sich 56 Prozent vor Unwettern. In den Untersuchungen von Gregor, Willock und Deary galten die wetterbedingten Risiken als größter Stressor. In dieser Arbeit spielen die Ängste vor Unwettern jedoch eine untergeordnete Rolle. Nur in der Altersgruppe über 65 Jahre gilt „Ängste vor Unwettern“ als größter Stressor. Jedoch kann dieser Stressor stark vom Zeitpunkt der Befragung abhängen. Ähnlich verhält es sich auch bei den „Ängsten vor Tierseuchen“. Zukunftsängste stressen vor allem die Ackerbauern. Dies könnte an den steigenden Pachtpreisen sowie den hohen Pachtanteilen liegen, die im Situationsbericht dargestellt sind.

Als siebter und achter Stressor nannten die Teilnehmer geringe Rentabilität, unzureichenden Gewinn sowie Liquiditätsprobleme, volatile Märkte und hohe Dispositionskredite. Die Liquiditätsprobleme entstehen oft aufgrund zu geringer Rentabilität. Ähnlich wie bei dem Kapitel Ängste vor Unwettern wird dieser Punkt stark von der aktuellen Preissituation für Agrargüter abhängen.

Konflikte in der Familie zählen als viertgrößter Stressor. Gerade Frauen sowie alle 20 bis 34-Jährigen stressen die Konflikte in der Familie besonders. Dieses Ergebnis ähnelt dem Ergebnis der Techniker Krankenkasse. In deren Studie nannten Frauen fast doppelt so oft wie die Männer Konflikte mit Nahestehenden als Stressursache.

Die angehenden Betriebsleiter bzw. jungen Betriebsleiter wollen sich selbst im Betrieb verwirklichen und sich vor der älteren Generation beweisen. Die Frau im Betrieb stellt oft das Bindeglied in der Familie dar. Gerade deshalb ist zu erklären, warum sich diese zwei Gruppen besonders von Konflikten in der Familie gestresst fühlen.

Die Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass Landwirte von einer Vielzahl verschiedener Stressoren belastet sind. In einer zunehmend größeren und komplexeren Landwirtschaft ist anzunehmen, dass gerade die psychischen Stressoren in Zukunft weiter zunehmen werden.

6 Zusammenfassung

Psychische Erkrankungen sowie Stress nehmen in unserer Gesellschaft und besonders in der Landwirtschaft stetig zu. In dieser Bachelorarbeit wurden die verschiedenen Ursachen von Disstress, die auf bayerische Landwirte zutreffen, untersucht und bewertet. Zudem konnte anhand der Umfrage herausgefunden werden, welche Tätigkeiten, Aufgaben, Regelungen und Herausforderungen bei Landwirten Disstress auslösten. In dem dreiteiligen Fragebogen wurden die Ursachen, das Stresslevel sowie persönliche Daten abgefragt. Im ersten Teil konnten die Probanden in einer Likert-Skala 24 Stressoren bewerten. Im zweiten Teil wurde das Stresslevel der Teilnehmer anhand eines Stresstestes "Erlebter Stress" ermittelt. Personenbezogene Daten konnten im dritten Teil des Fragebogens abgefragt werden. Anschließend wurden die Daten miteinander verknüpft und ausgewertet. Insgesamt nahmen 634 Landwirtinnen und Landwirte an der Umfrage teil.

Die Ergebnisse wurden über verschiedene statistische Verfahren ausgewertet. Sie zeigen, dass vor allem psychische Stressoren bei Landwirten Stress auslösen. Absolut gesehen stressen die Bürokratiebelastung sowie Stressoren, die aus Zeitmangel entstehen, am häufigsten. Dennoch zeigte die Auswertung, dass Stress multifaktoriell bedingt ist und somit nicht nur einer Ursache zuzuordnen ist.

Eine immer modernere, größere und komplexere Landwirtschaft benötigt auch in Zukunft gesunde Landwirte.

Peter Schöllhorn
Minderbetzigau 11
87488 Betzigau
peter_schoellhorn@gmx.de

Quellen

- [1] Schneider, W., 1999. 100 Wörter des Jahrhunderts. Frankfurt am Main: Suhrkamp. Suhrkamp-Taschenbuch. 2973.
- [2] Techniker Krankenkasse, 2016. Entspann dich, Deutschland - TK-Stressstudie 2016, S. 4.
- [3] Rennert, D., Kliner, K. und Richter, M., 2017. Arbeitsunfähigkeit. In: Knieps, F. und Pfaff, H. Hg. Digitale Arbeit - digitale Gesundheit. Zahlen, Daten, Fakten: mit Gastbeiträgen aus Wissenschaft, Politik und Praxis. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, S. 42-47.
- [4] SVLFG, 2018. Studie [online] [Zugriff am: 16. April 2018]. Verfügbar unter: http://www.svlfg.de/31-gesundheitsangebote/get_on/studie/index.html
- [5] Kaluza, G., 2012. Körperliche Stressreaktionen und die Folgen für die Gesundheit. In: G. KALUZA, Hg. Gelassen und sicher im Stress. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg, S. 17-44.
- [6] Der Brockhaus. In einem Band, 2003. 10., neu bearb. Aufl. Leipzig u.a., S.868.
- [7] Lohmann-Haislah, A., 2013. Hintergründe und Rahmenbedingungen. In: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Hg. Stressreport Deutschland 2012. Psychische Anforderungen, Ressourcen und Befinden. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, S. 13-14.
- [8] Litzcke, S. M. und Schuh, H., 2010. Stress, Mobbing und Burnout am Arbeitsplatz. 5., S. 6-10, aktualisierte Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag Berlin Heidelberg.
- [9] Fiedler, C. und Plank, H., 2012. Stressmanagement. So beugen Sie dem Burnout vor! München: C.H.Beck. Beck kompakt.
- [10] Kaluza, G., 2012. Körperliche Stressreaktionen und die Folgen für die Gesundheit. In: Kaluza, G. Hg. Gelassen und sicher im Stress. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg, S. 17-44.
- [11] Sztanke, M. und Alric, J., 2017. Japan: Tod durch zu viel Arbeit [online]. 17. März 2018, 12:00. Verfügbar unter: <https://info.arte.tv/de/japan-tod-durch-zu-viel-arbeit>
- [12] Seibert, O., Agrar- und Umweltpolitik. Studiengang Landwirtschaft, 6. Sem. Sommersemester 2018, S. 136-144.
- [13] Wolf, D., 2018. Angstsymptome - Körperreaktionen bei Angst und Panik [online] [Zugriff am: 31. Oktober 2018]. Verfügbar unter: <https://www.angst-panik-hilfe.de/koerperreaktionen-angst.html>
- [14] Situationsbericht 2016/17, 2016, S. 195-196, Trends und Fakten zur Landwirtschaft. Berlin: Deutscher Bauernverband e. wV.
- [15] wie vor, S. 69-71.
- [16] Schmidlein, E.-M., 2018. Liquiditätslager der bayerischen Haupterwerbsbetriebe. In: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hg. Schule und Beratung - Heft 7/2018, S. 24-27.
- [17] Situationsbericht 2016/17, 2016, S. 199, Trends und Fakten zur Landwirtschaft. Berlin: Deutscher Bauernverband e. V.
- [18] wie vor, S. 130-132.
- [19] Statistisches Jahrbuch Deutschland 2017, 2017, S. 171-176, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. ISBN 978-3-8246-1057-0. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischesJahrbuch/StatistischesJahrbuch2017.pdf?__blob=publicationFile
- [20] Situationsbericht, 2016, S. 131,138, Trends und Fakten zur Landwirtschaft. Berlin: Deutscher Bauernverband e. V.
- [21] Rothfuß, K. M., 2012. Bürokratie in landwirtschaftlichen Betrieben - Dargestellt am Beispiel von Milchviehbetrieben in Baden-Württemberg. Dissertation. Hohenheim. 124, S. 19-21.
- [22] Mc Gregor, J., Willock, J. und Deary, I., 1995. Farm Management [online]. Farmer Stress [Zugriff am: 14. Mai 2018], S. 62. Verfügbar unter: https://www.researchgate.net/publication/255687364_Farmer_stress
- [23] Rothfuß, K. M., 2012. Bürokratie in landwirtschaftlichen Betrieben - Dargestellt am Beispiel von Milchviehbetrieben in Baden-Württemberg. Dissertation. Hohenheim. 124, S. 19-21.
- [24] wie vor, S. 40.
- [25] Deutscher Bauernverband, 2006. Arbeitsaufwand für bürokratische Tätigkeiten, zitiert nach Rothfuß, M. 2012, S. 54.
- [26] Rothfuß, K. M., 2012. Bürokratie in landwirtschaftlichen Betrieben - Dargestellt am Beispiel von Milchviehbetrieben in Baden-Württemberg. Dissertation. Hohenheim. 124, S. 48-50.

- [27] MAI, J., 2017. Bedürfnispyramide: Definition und Nutzen [online]. Verfügbar unter: <https://karrierebibel.de/beduerfnispyramide-maslow/>
- [28] Zander, K., Isermeyer, F., Bürgerld, D., Christoph-Schultz, I., Salamon, P. und Weible, D., 2013, S. 7-9. Erwartungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft [online]. 2013 [Zugriff am: 30. April 2018]. Verfügbar unter: https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn052711.pdf
- [29] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Hg., 2013, S. 169-170. Stressreport Deutschland 2012. Psychische Anforderungen, Ressourcen und Befinden. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.
- [30] Awater-Esper, S., 2017. Studie beziffert Kosten für Auflagen in der Landwirtschaft auf 5,2 Mrd. € Topagrar.com - Lesen Sie mehr auf: <https://www.topagrar.com/news/Home-top-News-8684722.html> [online]. Verfügbar unter: <https://www.topagrar.com/news/Home-top-News-8684722.html>.
- [31] Parak, A., 2006. Konfliktmanagement. Das andere Mediationsbuch für die unternehmerische Praxis [online], S. 23. Wien: Linde. Management und Führung. Verfügbar unter: http://sub-hh.ciando.com/book/?bok_id=335262.
- [32] Duden, 2018. Duden | Konflikt | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Synonyme, Herkunft [online]. 21. September 2018 [Zugriff am: 21. September 2018]. Verfügbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Konflikt>
- [33] Tietje, H., 2004. Hofnachfolge in Schleswig-Holstein. Dissertation. Kiel.
- [34] Techniker Krankenkasse, 2016. Entspann dich, Deutschland - TK-Stressstudie 2016. TK - Stressstudie 2016, S. 12-13.
- [35] Zander, K., Isermeyer, F., Bürgerld, D., Christoph-Schultz, I., Salamon, P. und Weible, D., 2013, S. 7-9. Erwartungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft [online]. 2013 [Zugriff am: 30. April 2018]. Verfügbar unter: https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn052711.pdf
- [36] Beck, C., 2014. Manchem Anwohner stinkt es: Gülle ist und bleibt ein Reizthema [online] [Zugriff am: 21. September 2018]. Verfügbar unter: https://www.rnz.de/nachrichten/mosbach_artikel,-Mosbach-Manchem-Anwohner-stinkt-es-Guelle-ist-und-bleibt-ein-Reizthema-_arid,4995.html
- [37] Statistisches Jahrbuch Deutschland 2017, 2017, S. 489, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischesJahrbuch/StatistischesJahrbuch2017.pdf?__blob=publicationFile.
- [38] Situationsbericht 2016/17, 2016, S. 72, Trends und Fakten zur Landwirtschaft. Berlin: Deutscher Bauernverband e. V.

Aktuelle Entscheidungen des BSG mit LSV-Relevanz - Urteile und Beschlüsse mit Anmerkungen

Ass. jur. Dieter Böttger

Im Berichtszeitraum hat das BSG mit nachbenannten Entscheidungen zu umstrittenen Rechtsfragen in der Alterssicherung der Landwirte sowie der landwirtschaftlichen Unfallversicherung Stellung genommen: Der 10. Senat thematisiert die oftmals schwierige Ermittlung außerlandwirtschaftlichen Einkommens bei Selbständigen im Kontext mit einer beantragten Befreiung von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte, wobei er insbesondere auf die Problematik einer nachträglichen Prognoseentscheidung eingeht (1). Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung bedeutsam bestätigt der 2. Senat nach vorangegangenen konträren Entscheidungen der Sozialgerichte die Verfassungskonformität der Sonderregelung des § 80a Abs. 1 Satz 1 SGB VII, wonach für einen Rentenanspruch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 30 v. H. statt regulär 20 v. H. vorausgesetzt wird (2.1). Ob ein Stöberhundeführer in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung versichert ist, bejaht der 2. Senat für die konkrete Ausgestaltung einer Drückjagd nach Überprüfung der von der Vorinstanz vollzogenen Abwägung zwischen einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit des Klägers (2.2). Eine weitere Entscheidung stützt die Verwaltungspraxis, einen Begehungsscheininhaber bei der Jagdausübung als versicherungsfreien Jagdgast anzusehen (2.3). Seine Ausführungen zur Anerkennung der besonderen Konstellation einer bandscheibenbedingten Erkrankung als Berufskrankheit verbindet der 2. Senat mit (erneuter) Kritik an dem konkretisierungsbedürftigen Normtatbestand, dessen derzeitige Formulierung weiterhin unterschiedliche Entscheidungen der Sozialgerichte erwarten lässt (2.4). Zudem benennt der 2. Senat die Voraussetzungen, um trotz räumlicher Trennung von Jagdrevieren ein einheitliches Unternehmen i. S. d. § 121 Abs. 1 SGB VII annehmen zu können (2.5).

1 Alterssicherung der Landwirte (AdL)

Befreiung von der Versicherungspflicht wegen des regelmäßigen Bezugs von Einkommen, Prognoseentscheidung bzgl. Einkommen aus selbständiger außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit, § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG [1]

Bei Prüfung einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der AdL nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG [2] ist das regelmäßig bezogene Arbeitseinkommen im Rahmen einer vorausschauenden Betrachtungsweise (Prognose) zu ermitteln. Dies erfordert eine vorausschauende Schätzung am Beginn des jeweils zu beurteilenden Lebenssachverhalts auf der Basis des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Erkenntnisstandes, also in der Regel basierend auf erhobenen Daten und Fakten aus der Vergangenheit, unter Einbeziehung der mit hinreichender Sicherheit zu erwartenden Veränderungen. Bei schwankendem Arbeitseinkommen – wie insbesondere von Selbständigen – muss der zu erwartende Verdienst unter Heranziehung der in den Vorjahren erzielten Einkünfte oder des Verdienstes vergleichbarer Personen geschätzt werden. Bei einer auf das Jahr bezogenen Prognose darf von dem bekannten letzten Jahreseinkommen ausgegangen werden. Es ist unzulässig, diese Prognose dadurch zu umgehen, dass die Berücksichtigung erst nachträglich erlangter Erkenntnisse vorbehalten und der Antragsteller über seinen versicherungsrechtlichen Status im Ungewissen gelassen wird. Ist im Nachhinein zu entscheiden, ob während eines

in der Vergangenheit liegenden Zeitraums die Befreiungsvoraussetzung wegen Überschreitens der Einkommensgrenze bestanden hat, muss deshalb nachträglich eine vorausschauende Betrachtung entsprechend dem damaligen Erkenntnisstand vorgenommen werden.

Urteil vom 28.03.2019, Az. B 10 LW 1/17 R

Streitig war, ob der Kläger, der ein forstwirtschaftliches Unternehmen mit über 140 ha Forstflächen betreibt, für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2009 von der seit November 2007 bestehenden Versicherungspflicht in der AdL zu befreien war. Auf seinen Antrag und nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides für 2006, mit dem Einkünfte aus selbständiger hauptberuflicher Tätigkeit als Rechtsanwalt i. H. v. 17.500 Euro nachgewiesen wurden, befreite die Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) den Kläger nur vorläufig und kündigte an, eine endgültige Entscheidung werde erst nach Vorlage der maßgebenden Einkommensteuerbescheide getroffen. Aus dem nach zuvor erfolglosen Anfragen der LAK schließlich im Jahr 2012 vorgelegten Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2009 ergaben sich dann Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit i. H. v. nur noch 2.561 Euro. Deswegen hob die LAK den vorangegangenen Befreiungsbescheid nach § 48 SGB X unter Feststellung der für das Jahr 2009 bestehenden Versicherungs- und Beitragspflicht auf.

Während das SG München die Entscheidung der LAK bestätigte [3], verpflichtete das Bayer. LSG die LAK, den

Kläger im streitigen Zeitraum endgültig von der Versicherungspflicht zu befreien. [4] Die Revision der LAK gegen diese Entscheidung ist ohne Erfolg geblieben.

Wie der 10. Senat des BSG ausführt, wird mit dem Begriff „regelmäßig“ in § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG klargestellt, dass – wie generell bei Statusfeststellungen im Versicherungsrecht – eine vorausschauende Betrachtung (ohne Bindung an das Kalenderjahr) zu erfolgen hat. Die im Interesse einer sozialen Absicherung der Betroffenen notwendige gesicherte Prognose für die Zukunft erfordere eine vorausschauende Schätzung am Beginn des jeweils zu beurteilenden Lebenssachverhalts auf der Basis des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Erkenntnisstandes. In der Regel basiere die Schätzung somit auf erhobenen Daten und Fakten aus der Vergangenheit, unter Einbeziehung der mit hinreichender Sicherheit zu erwartenden Veränderungen. Die Prognose müsse aber nicht alle Eventualitäten berücksichtigen. Erweise sie sich im Nachhinein als unzutreffend, weil der angenommene Verlauf sich tatsächlich anders gestaltet hat, so bleibe sie für die Vergangenheit dennoch verbindlich. Stimme eine ursprünglich richtige Prognose mit dem späteren Verlauf nicht überein, so könne dies wiederum Anlass für eine erneute Prüfung und vorausschauende Betrachtung sein. [5]

Für die Prüfung der „Regelmäßigkeit“, die eine gewisse Stetigkeit, Dauer und Gesetzmäßigkeit voraussetze [6], komme es auf die Art und Weise der Zahlung an. Bei z. B. monatlicher Leistungserbringung sei dieser Rhythmus bestimmend. Werde Arbeitseinkommen (voraussichtlich) nicht während des gesamten Kalenderjahres erzielt, sei es mit einem entsprechenden Anteil des Grenzbetrages zu vergleichen. [7] Diesen Vorgaben unterliege auch die vorausschauende Einkommensermittlung von Selbständigen, selbst wenn dies besondere Schwierigkeiten bereite, da deren Einkommen fast immer schwankend sei. [8] Die LAK habe hier die erforderliche „endgültige“ Prognose, welches Einkommen bei dem Kläger regelmäßig – im streitigen Zeitraum – zu erwarten gewesen ist, nicht angestellt. Der erst im Anschluss an den zu beurteilenden Zeitraum ergangene Bescheid enthalte nämlich eine rückwirkende Entscheidung ohne prognostische Elemente. Werde wie hier im Nachhinein entschieden, ob während eines in der Vergangenheit liegenden Zeitraums die Befreiungsvoraussetzungen wegen Überschreitens des Grenzbetrages bestanden, sei nachträglich von Gesetzes wegen die vorausschauende Betrachtung entsprechend dem Erkenntnisstand vorzunehmen, der damals vorhanden war. [9] Dabei könne sich die Verwaltung auf Angaben des Antragstellers stützen, der bei der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken soll. [10] Wird die gebotene Mitwirkung verweigert, könne eine negative Prognose gerechtfertigt sein, wenn der verbleibende Erkenntnisstand eine positive Prognose für die Zukunft unmöglich macht. [11]

Die Prognoseentscheidung dürfe nicht dadurch umgangen werden, dass sich die Verwaltung die Berücksichtigung erst nachträglicher Erkenntnisse vorbehält und den Antragsteller über seinen versicherungsrechtlichen Status im Ungewissen lässt. [12] Werde zunächst nur eine vorläufige Entscheidung getroffen und die endgültige Entscheidung in der Erwartung eines sicheren Erkenntnisstandes auf unbestimmte Zeit in die Zukunft verschoben, unterlaufe die Verwaltung die vom Gesetz angeordnete Rechtsfolge einer schnellen und endgültigen Klärung des versicherungsrechtlichen Status, die mit der Prognoseentscheidung gesichert werden solle. Rechtfertige der Kenntnisstand im Zeitpunkt der Entscheidung über die Befreiung die Annahme, dass sich das Arbeitseinkommen bei üblichem Ablauf der Dinge nicht relevant verändert und demgemäß regelmäßig den im Gesetz geregelten Jahresbetrag überschreitet, sei eine entsprechende Befreiung im Wege einer Prognoseentscheidung endgültig auszusprechen. Eine rückwirkend abweichende Betrachtung lasse sich mit dem Wesen der Prognose nicht vereinbaren. [13] Sie bleibe so lange maßgebend, bis Änderungen in rechtlich relevantem Umfang Anlass für eine Korrektur geben. [14]

Bei schwankendem Arbeitseinkommen – wie von Selbständigen – müsse der zu erwartende Verdienst unter Heranziehung der in den Vorjahren erzielten Einkünfte oder des Verdienstes vergleichbarer Personen geschätzt werden. Bei einer auf das Jahr bezogenen Prognose dürfe von dem bekannten letzten Jahreseinkommen ausgegangen werden. Bei selbständig Tätigen – wie dem Kläger –, die ihre Einnahmen zeitlich disponieren können, bestehe häufig nur die Möglichkeit der Ermittlung regelmäßiger Einnahmen über einen längeren Zeitraum (z. B. über ein Jahr). [15]

Bzgl. des Klägers sei im Rahmen der anzustellenden Prognose nicht die Annahme gerechtfertigt gewesen, sein Einkommen werde im Jahr 2009 die maßgebende Entgeltgrenze unterschreiten. Der sich aus dem von ihm vorgelegten Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2006 ergebende Betrag von 17.500 Euro seiner Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit überschreite den Grenzbetrag deutlich. Bei einer hauptberuflich anwaltlichen Tätigkeit mit wenigen gebührenträchtigen Mandaten sei daher die Annahme gerechtfertigt, dass der Grenzbetrag auch in den Folgejahren überschritten werde. Maßgebend für die Schätzung des Einkommens im Prognosezeitraum seien die Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres, die mit den früheren oder – falls bekannt – späteren Einnahmen verglichen werden. Ergebe die Prüfung, dass das regelmäßige Einkommen im Laufe des vorangegangenen Kalenderjahres den Einkommensgrenzbetrag unterschritten habe oder ergebe die vorzunehmende Prognose, dass diese Grenze künftig nicht überschritten werde, so trete erst für die Zukunft Versicherungspflicht ein. [16] Eine bzgl. des Klägers nachträglich festgestellte

Unterschreitung des Grenzbetrages im Jahr 2009 hätte damit nur zu einer Änderung der Prognoseentscheidung für die Zukunft ab dem 01.01.2010 führen können.

Anmerkung:

Das BSG hält somit an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, wonach bei sozialversicherungsrechtlichen Statusentscheidungen eine Prognose bzw. eine Schätzung im Wege einer vorausschauenden Betrachtung zu erfolgen hat. [17] Dies stimmt mit der Gesetzesbegründung zu der streitgegenständlichen Befreiungsnorm überein. Danach soll – wie in der gesetzlichen Krankenversicherung im Hinblick auf die Versicherungsfreiheit – im Wege einer vorausschauenden Betrachtungsweise das regelmäßige Einkommen maßgeblich sein. [18] Zudem besteht unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Regelung die Notwendigkeit, im Interesse sowohl der Versicherten als auch der Versicherungsträger das Bestehen der Versicherungspflicht bzw. einer Versicherungsfreiheit bereits zu Beginn zu klären, da dies nicht nur für die Entrichtung der Beiträge sondern auch für die Leistungspflicht von entscheidender Bedeutung ist. [19] Der Betroffene muss zuverlässig wissen, wie und wo er versichert ist bzw. für eine anderweitige Absicherung sorgen können. [20] Da bei Selbständigen das tatsächliche Einkommen rückschauend regelmäßig von der Schätzung abweichen wird, war die Klarstellung geboten, dass die vorausschauende Betrachtungsweise auch dann maßgebend ist, wenn bei schwankendem Einkommen eines Selbständigen im Nachhinein entschieden werden muss, ob während eines in der Vergangenheit liegenden Zeitraums die Befreiungsvoraussetzungen wegen Überschreitens des Grenzbetrages bestanden. Die diesbezüglichen Ausführungen sind zu begrüßen, da die frühere Prognoseentscheidung des 10. Senats des BSG [21] die Erzielung von Arbeitsentgelt und nicht – wie vorliegend – von Arbeitseinkommen betraf. Die Schätzung bleibt also, unabhängig davon, zu welchem versicherungsrechtlichen Ergebnis sie führte, für die Vergangenheit auch dann maßgebend, wenn sie sich nachträglich infolge nicht voraussehbarer Umstände im Einzelfall als nicht zutreffend erweist. [22] Eine Änderung der versicherungsrechtlichen Beurteilung kommt grundsätzlich nur für die Zukunft in Betracht. [23] Von besonderer Bedeutung für die Verwaltungspraxis sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen des Senats zur Herbeiführung der Prognoseentscheidung, wenn der Antragsteller entgegen seiner nach § 21 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB X bestehenden Verpflichtung keine Angaben macht. Regelmäßig wird auf eine vom Versicherten vorzulegende Bescheinigung des Steuerberaters abgestellt. Alternativ hat der Versicherte die gewissenhafte Schätzung selbst vorzunehmen und den voraussichtlichen Gewinn mitzuteilen, wobei er die Schätzung durch Vorlage von Buchführungsunterlagen oder sonstigen Unterlagen (Eigenerklärung) belegen muss. [24]

Verweigert der Antragsteller aber die gebotene Mitwirkung – wie vorliegend –, kann die Befreiungsentscheidung wegen Unanwendbarkeit der §§ 66, 67 SGB I nicht bis zur Nachholung der Mitwirkung abgelehnt werden. Das Verhalten des Antragstellers kann dann aber eine negative Prognose rechtfertigen, wenn der verbleibende Erkenntnisstand eine positive Prognose für die Zukunft unmöglich macht. [25] Vorliegend war von dem letzten bekannten Jahreseinkommen auszugehen, das den Grenzbetrag deutlich überschritt. Dies ließ darauf schließen, dass der Grenzbetrag auch in den Folgejahren überschritten werde. [26] Wie der Senat betont, besteht für die Verwaltung nicht die Möglichkeit, zunächst nur vorläufig über den Befreiungsantrag zu entscheiden und sich eine endgültige Regelung bei Vorlage der das maßgebende Jahr betreffenden Einkommensnachweise vorzubehalten. Darin liege eine Umgehung der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG, da die angeordnete Rechtsfolge einer schnellen und endgültigen Klärung des versicherungsrechtlichen Status unterlaufen werde. Für die Verwaltungspraxis hilfreich ist somit die Feststellung des Senats, dass eine Befreiung im Wege der Prognoseentscheidung endgültig auszusprechen ist, wenn der Kenntnisstand im Zeitpunkt der Befreiungsentscheidung die Annahme rechtfertigt, dass sich das Arbeitseinkommen bei üblichem Verlauf nicht relevant verändern und folglich regelmäßig den im Gesetz geregelten Jahresbetrag überschreiten wird. Die – zukunftsbezogene – Prognose bei Statusentscheidungen bleibt somit solange maßgebend, bis Änderungen in rechtlich relevantem Umfang Anlass für eine Korrektur – mit Wirkung für die Zukunft – geben. [27]

2 Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV)

2.1 Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 30 v. H. als Voraussetzung für eine Verletztenrente der LUV, Verfassungskonformität der (Sonder-)Regelung des § 80a Abs. 1 Satz 1 SGB VII

§ 80a Abs. 1 Satz 1 SGB VII [28] verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. In ihrer Anwendung ist die Regelung verfassungsgemäß. Insbes. verletzt sie die Kläger nicht in ihrem Eigentumsgrundrecht (Art. 14 Abs. 1 GG). Sie berührt zwar den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, ist aber durch sachliche Gründe gerechtfertigt, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.

Urteile vom 20.03.2018, Az. B 2 U 6/17 R und B 2 U 11/17 R

Streitig war, ob die Regelung des § 80a Abs. 1 Satz 1 SGB VII, wonach der Anspruch auf eine Verletztenrente eines landwirtschaftlichen Unternehmers und seines im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartners bzw. eines im landwirtschaftlichen Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitenden versicherten Familienangehörigen nicht wie bei den übrigen Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nur von 20 v. H., sondern von mindestens 30 v. H. voraussetzt, gegen Verfassungsrecht verstößt.

Im Verfahren zu Az. B 2 U 6/17 R war der Kläger ein landwirtschaftlicher Unternehmer, der wegen der gesundheitlichen Folgen einer Berufskrankheit (BK) eine MdE von 20 v. H. aufwies. Die beklagte Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) hatte unter Hinweis auf die (Sonder-)Regelung des § 80a Abs. 1 Satz 1 SGB VII die Gewährung einer Verletztenrente abgelehnt. Klage und Berufung blieben erfolglos [29], die Revision wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Das Verfahren zu Az. B 2 U 11/17 R betraf einen mitarbeitenden Familienangehörigen (Schwager der Ehefrau eines landwirtschaftlichen Unternehmers), dem die LBG für den erlittenen Arbeitsunfall die beantragte Verletztenrente verwehrte, weil die gesundheitlichen Folgen des Unfalls nur eine MdE unter 30 v. H. begründeten. Der Kläger war in erster Instanz erfolgreich. Das SG Fulda verurteilte die beklagte LBG zur Zahlung der Verletztenrente nach einer MdE von 20 v. H. Die Regelung des § 80a Abs. 1 SGB VII verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 GG, soweit sie für den Rentenanspruch – anders als nach § 56 Abs. 1 SGB VII – eine höhere MdE als 20 v. H. voraussetze. [30] Auf die Berufung der LBG hob das Hessische LSG das vg. Urteil jedoch auf und wies die Klage ab. [31] Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Bzgl. des landwirtschaftlichen Unternehmers führte der 2. Senat des BSG zur Frage einer denkbaren Verletzung des Eigentumsgrundrechtes, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, aus: Es sei bereits zweifelhaft, ob Ansprüche auf Verletztenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung überhaupt dem Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG unterliegen würden. Dies könne jedoch unentschieden bleiben, denn selbst wenn der Kläger durch die langjährige Versicherung und die Beitragszahlung ein geschütztes Anwartschaftsrecht erworben hätte, wäre sein Eigentumsgrundrecht nicht verletzt, da die streitgegenständliche Regelung jedenfalls eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung i. S. d. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG darstelle. [32] Es handele sich bei § 80a Abs. 1 Satz 1 SGB VII nur um die inhaltliche Modifikation einer Anwartschaft, da der Rentenanspruch nur eingeschränkt, aber nicht gänzlich entzogen werde. Eine derartige Regelung sei zulässig, wenn Gründe des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrund-

satzes sie rechtfertigten. [33] Aus der Gesetzesbegründung ergebe sich, dass die Regelung dazu diene, die Funktions- und Leistungsfähigkeit der LUV im Interesse der versicherten landwirtschaftlichen Unternehmer und ihrer Familienangehörigen im Kontext veränderter Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft zu erhalten. [34] § 80a Abs. 1 SGB VII sei durch Art. 1 des LSVMG [35] in das SGB VII eingefügt worden und zum 01.01.2008 in Kraft getreten. Mit den Neuregelungen des LSVMG habe der Gesetzgeber das Recht der LUV im Hinblick auf den sich beschleunigenden landwirtschaftlichen Strukturwandel und im Gesamtkontext der Reformen der anderen sozialen Sicherungssysteme in Deutschland weiterentwickeln wollen. Dabei seien die Ziele verfolgt worden, im Interesse der Haushaltskonsolidierung das weitere finanzielle Engagement des Bundes zu verringern und zugleich die Beiträge der Landwirtschaft trotz eines reduzierten Bundeszuschusses zur LUV entweder konstant zu halten oder sogar zu senken. Eine Verringerung der Ausgaben der LUV stelle ein geeignetes Mittel dar, dieses legitime, im öffentlichen Interesse liegende Ziel zu erreichen. Um die erstrebte Beitragsstabilität zu gewährleisten, hätte sogar der Deutsche Bauernverband in einer Stellungnahme gefordert, als weitere ausgabenrelevante Maßnahme einen Unfallrentenanspruch erst ab einer MdE von 30 v. H. anzuerkennen. [36] Zur Erreichung der vg. Zielsetzung habe der Gesetzgeber somit die Neuregelung des § 80a Abs. 1 SGB VII als geeignet ansehen dürfen. [37]

Da weniger belastende Maßnahmen nicht erkennbar seien, gebe es keine Zweifel an der Erforderlichkeit der Regelung. Sie belaste den Kläger auch nicht in unzumutbarer Weise. Die Gewährung einer Verletztenrente erst ab einer MdE von wenigstens 30 v. H. wirke sich nämlich nur auf einen kleinen Teilbereich des durch die Beitragszahlung erworbenen Versicherungsschutzes aus, der regelmäßig weder die Lohnersatzfunktion noch den existenziellen Kernbereich der sozialen Absicherung betreffe. Alle übrigen vom SGB VII vorgesehenen Leistungen zum Ausgleich von Erwerbsschäden würden dem landwirtschaftlichen Unternehmer vollständig erhalten bleiben. Der Gesetzgeber habe zudem typisierend davon ausgehen dürfen, dass bei einer MdE von weniger als 30 v. H. für den Betroffenen kein oder allenfalls ein geringer materieller Schaden entsteht. Diese relativ geringfügige Reduzierung der Leistung für den Einzelnen führe jedoch zu einem substanziellen Einsparvolumen für die Gesamtheit der Beitragszahler. [38]

Auch eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, Art. 3 Abs. 1 GG, liege nicht vor. Zwar sei eine Ungleichbehandlung der pflichtversicherten landwirtschaftlichen Unternehmer im Vergleich zu den übrigen Versicherten in der gesetzlichen Unfallversicherung festzustellen. Diese Ungleichbehandlung werde aber durch die Besonderheit der LUV, die der Pflichtversicherung der

landwirtschaftlichen Unternehmer einen weitgehenden Unfallversicherungsschutz bei festgeschriebenem Jahresarbeitsverdienst gegenüber stelle, gerechtfertigt. Der pflichtversicherte landwirtschaftliche Unternehmer, der gleichzeitig Beitragsschuldner ist [39], profitiere vom umfassenden Schutz der LUV, sei aber auch an einem möglichst niedrigen Umlagesoll interessiert. Stabile Beiträge würden sich für ihn unmittelbar finanziell vorteilhaft auswirken. Zu berücksichtigen sei außerdem im Hinblick auf die Funktion der Verletztenrente, dass beim Personenkreis der landwirtschaftlichen Unternehmer und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner regelmäßig bei Verletzungen, die eine MdE von weniger als 30 v. H. bedingen, durch die Verletzungsfolgen kein Erwerbsschaden eintrete, sondern ausschließlich immaterielle Schäden ausgeglichen würden. Bzgl. eines Familienbetriebes habe der Gesetzgeber typisierend davon ausgehen dürfen, dass eine MdE von weniger als 30 v. H. in der Regel noch keine Auswirkungen auf die konkrete Einkommenssituation hat. Diese Annahme werde auch dadurch gerechtfertigt, dass für Landwirte und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten bzw. Lebenspartner Grundlage für die Bemessung der Höhe der Verletztenrente in Abweichung von der gewerblichen Unfallversicherung nicht der tatsächliche Jahresarbeitsverdienst, sondern ein Festbetrags-Jahresarbeitsverdienst sei [40], der grundsätzlich jährlich angepasst werde und weit unter dem tatsächlichen Ertrag des Betriebes liegen könne. [41]

Abschließend stellte der Senat fest, der Gesetzgeber sei nicht verpflichtet gewesen, diejenigen Unternehmer von der Anwendung des § 80a Abs. 1 Satz 1 SGB VII auszunehmen, bei denen die der BK zugrundeliegende Erkrankung bereits vor Inkrafttreten des LSVMG und Eintritt des Versicherungsfalls bestanden habe. Der Anwendungszeitpunkt der Norm beruhe auf einer verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Abwägung zwischen den öffentlichen Belangen sowie den schutzwürdigen Interessen des betroffenen Personenkreises und sei nicht unverhältnismäßig. [42]

Abweichend zu vg. Ausführungen begründete der Senat in dem einen mitarbeitenden Familienangehörigen betreffenden Verfahren zu Az. B 2 U 11/17 R die Wahrung des Eigentumsgrundrechts, Art. 14 Abs. 1 GG, damit, dass die Anwartschaft des Klägers auf eine Verletztenrente nicht auf seinen Eigenleistungen beruhe. Die LUV werde nämlich nicht durch Beiträge der mitarbeitenden Familienangehörigen, sondern durch die Beiträge der landwirtschaftlichen Unternehmer [43] sowie aus Steuermitteln finanziert. [44]

Die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung i. S. d. Art. 3 Abs. 1 GG sah der Senat ergänzend zu den im vg. Verfahren dargestellten Erwägungen darin, dass die Gruppe der nicht nur vorübergehend mitarbeitenden

Familienangehörigen Versicherungsschutz nur durch die sie insoweit privilegierende Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b SGB VII erhalte. Typischerweise helfe dieser Personenkreis unentgeltlich im Betrieb mit, weil er – ähnlich wie der Unternehmer und sein Ehegatte selbst – Interesse am Ertrag des Unternehmens habe. Die Privilegierung durch Einbeziehung in den Versicherungsschutz der LUV rechtfertige es, die Gruppe der mitarbeitenden Familienangehörigen hinsichtlich der Voraussetzungen einer Verletztenrente mit den landwirtschaftlichen Unternehmern gleich zu behandeln und folglich für die Gewährung einer Verletztenrente eine MdE von mindestens 30 v. H. zu fordern. [45]

Anmerkung:

Da die Instanzgerichte die Verfassungskonformität der streitgegenständlichen Regelung in der Vergangenheit in zahlreichen Entscheidungen unterschiedlich beurteilt hatten [46], sorgen die nunmehr vorliegenden Urteile des BSG für Rechtssicherheit.

2.2 Versicherungsschutz für Stöberhundeführer bei Drückjagd, § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII

Verunfallt ein Stöberhundeführer bei einer Drückjagd, ist ein Arbeitsunfall i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII anzuerkennen, wenn eine den Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII begründende Tätigkeit vorlag. Im konkreten Fall war der Kläger vollständig in die Jagdorganisation der beigeladenen Forstverwaltung eingegliedert und verrichtete eine zeitlich begrenzte unselbstständige Arbeit. Die Drückjagd stellt eine klassische Form arbeitsteiligen Zusammenwirkens dar, die höchst koordiniert ablaufen muss, um erfolgreich zu sein. Der Kläger musste sich derart in die Gesamtplanung der Drückjagd einpassen, dass bei der gebotenen Gesamtschau die für eine abhängige Beschäftigung sprechenden Gesichtspunkte den Ausschlag geben. Er war auch nicht als Jagdgast versicherungsfrei.

Urteil des BSG vom 06.09.2018, Az. B 2 U 18/17 R

Der Kläger, ein leidenschaftlicher Jäger und erfahrener Stöberhundeführer, züchtet Jagdhunde und bildet sie nebenberuflich aus. Circa zehnmal im Jahr ist er mit ihnen in verschiedenen Jagdrevieren als Treiber tätig, wobei er diese Einsätze im Internet zur Werbung für seine Hundeausbildung nutzt. Die beigeladene Forstverwaltung hatte ihn am Unfalltag – wie bereits zweimal zuvor – angefordert und beauftragt, anlässlich einer Drückjagd in einem zugewiesenen Areal des Jagdreviers mit zwei Stöberhunden eigenständig Schwarzwild in den Dickungen aufzustöbern, herauszujagen und vor die Schützen zu bringen. Nach den Feststellungen der Vorinstanz führte

der Kläger ein Funkgerät mit sich, um kurzfristige Anweisungen entgegenzunehmen. Gegenüber der Jagdleitung war er weisungsgebunden. Die Beigeladene zahlte ihm für seinen Einsatz eine pauschale Aufwandsentschädigung i. H. v. 25 Euro und für jeden der Hunde i. H. v. 10 Euro, insgesamt also 45 Euro.

Die beklagte LBG lehnte es ab, den während der Drückjagd erlittenen Unfall des Klägers als Arbeitsunfall anzuerkennen, weil er unternehmerähnlich tätig geworden sei.

Das SG Regensburg bestätigte nach einer Wertung der Gesamtumstände des Einzelfalles die Auffassung der LBG. Es verneinte eine Weisungsgebundenheit im Sinne einer Arbeitnehmerähnlichkeit, da auch jeder selbständige Unternehmer in der Regel im Rahmen eines konkreten Auftrags tätig werde und diese Tätigkeit in einer ganz bestimmten Art und Weise verrichten müsse. Gegen die Annahme eines Weisungs-/Abhängigkeitsverhältnisses spreche zudem, dass die Nichtteilnahme an der Jagd für den Kläger keine schwerwiegenden finanziellen oder andersartigen Konsequenzen gehabt hätte. [47]

Das Bayerische LSG bewertete demgegenüber die Tätigkeit des Klägers am Unfalltag als unselbständig und erkannte einen Arbeitsunfall i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII an. Die für diese Beurteilung maßgebende Einbeziehung des Klägers in die Arbeitsorganisation des Auftragsgebers sah das LSG darin, dass der Kläger bei der Drückjagd örtlich und zeitlich insofern gebunden gewesen sei, als er seine Tätigkeit exakt zu der von der Jagdleitung vorgegebenen Zeit und in dem ihm vorgegebenen Zeitrahmen habe ausüben müssen. Auch sei er weisungsgebunden und zu diesem Zweck mittels Funkgerät mit dem Jagdleiter ständig verbunden gewesen. Die Drückjagd stelle eine klassische Form arbeitsteiligen Zusammenwirkens dar, die höchst koordiniert ablaufen müsse, um zum Erfolg zu führen. Jeder Stöberhundeführer müsse sich perfekt in die Gesamtplanung der Drückjagd einpassen, um den Erfolg der Jagd zu garantieren. Zwar verfolge der Kläger aufgrund seiner Jagdleidenschaft und seiner persönlichen Interessen an den Hunden auch eigenwirtschaftliche Ziele und nutze derartige Einsätze als Stöberhundeführer zur Werbung für seine nebenberufliche Hundeausbildung, jedoch sei seine konkret ausgeübte, unfallursächliche Tätigkeit fremdwirtschaftlich auf die Unterstützung der Drückjagd und der die Drückjagd veranstaltenden Jagdleitung gerichtet gewesen. Bei einer Gesamtschau würden somit die für eine abhängige Beschäftigung sprechenden Aspekte den Ausschlag geben. Hilfsweise wäre der Kläger jedenfalls als Wie-Beschäftigter gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII versichert gewesen. Eine Versicherungsfreiheit als Jagdgast gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB VII habe nicht bestanden. [48]

Wie der 2. Senat des BSG näher ausführt, sei es revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das LSG die Tätigkeit des Klägers nach ihrem Gesamtbild dem rechtlichen Typus der Beschäftigung zugeordnet und den Kläger als Beschäftigten der Beigeladenen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII angesehen hat. Nach den bindenden Feststellungen des LSG [49] habe der Kläger als Stöberhundeführer eine Arbeit von wirtschaftlichem Wert ausgeübt, wobei seine Handlungstendenz fremdwirtschaftlich auf die Unterstützung der Drückjagd und der veranstaltenden Jagdleitung gerichtet gewesen sei. Auch habe das LSG im Hinblick auf den wechselseitigen Rechtsbindungswillen zutreffend das Zustandekommen eines unentgeltlichen Auftragsvertrages i. S. d. § 662 BGB zwischen dem Kläger und der Beigeladenen bejaht, da sich die Beigeladene als Veranstalterin der Drückjagd auf die Teilnahme des Klägers verlassen habe, um sie – ihrem wirtschaftlichen Interesse entsprechend – koordiniert und erfolgreich durchzuführen. Im wirtschaftlichen und rechtlichen Interesse des Klägers wiederum habe es gelegen, sich Ansprüche gem. § 670 BGB auf die pauschale Aufwandsentschädigung und ggf. auch auf den Ersatz verletzungsbedingter Tierarztkosten zu sichern. [50]

Der konkrete sozialversicherungsrechtliche Status des Klägers sei vom LSG unter Zugrundelegung der richtigen rechtlichen Wertungsmaßstäbe ermittelt worden. Wie der Senat betont, komme es bei der Zuordnung einer Tätigkeit zum Typus der Beschäftigung auf eine Gesamtschau an, bei der die für und gegen eine abhängige Beschäftigung sprechenden Gründe gegen- und untereinander abgewogen werden müssten. Die für die Abgrenzung entwickelten Beweisanzeichen seien nur Anhaltspunkte und hätten daher lediglich Indizwirkung. Entscheidend komme es jeweils auf ihre Verbindung und Intensität sowie auf die Häufigkeit ihres Auftretens im konkreten Einzelfall an. [51]

Aus Sicht des Senats lässt die von der Vorinstanz vollzogene Abwägung – die für eine abhängige Beschäftigung sprechenden Aspekte (Weisungsbindung des Klägers, Eingliederung in die Jagdorganisation der Beigeladenen, fremdwirtschaftliche Handlungstendenz des Klägers) höher als die für eine selbständige Tätigkeit anzuführenden Indizien (selbständige Arbeit im zugewiesenen Areal des Jagdreviers, Einbringen eigener Arbeitsmittel und Nutzung der Jagdteilnahme für die Hundezucht/-ausbildung) zu gewichten und für ausschlaggebend zu erachten – keinen Fehler erkennen. [52]

Sei der Kläger somit als Beschäftigter für die Beigeladene tätig gewesen, komme die Annahme einer nachrangigen Wie-Beschäftigung nicht in Betracht, weil die Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII einer Versicherung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII vorgehe. [53]

Zu Recht habe das LSG schließlich auch die Versicherungsfreiheit des Klägers nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB VII verneint, da der Kläger nicht als Jagdgast angesehen werden könne. Vg. Regelung erfasse ausdrücklich nicht die bzgl. des Klägers anzunehmende Beschäftigtenversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. [54]

Anmerkung:

Da Tätigkeiten, die in den Bereich des Privatlebens gehören, nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen [55], war die Frage, ob der Aufenthalt bzw. das Tätigwerden einer Person in einem Jagdrevier unter dem Schutz der Unfallversicherung steht, wiederholt Gegenstand der Rechtsprechung. Bereits in einem früheren Urteil hatte der 2. Senat des BSG festgestellt, dass die Abgrenzung zwischen einem Tätigwerden im Revier aus persönlichen, privaten Gründen, als Beschäftigter bzw. „Wie“-Beschäftigter oder als Jagdgast nach objektiven Merkmalen unter Einbeziehung der Gesamtumstände des Einzelfalles – insbesondere Art, Umfang und Zeitdauer der verrichteten bzw. vorgesehenen Tätigkeit(en) – erfolgen muss. [56] In dem vorliegenden Verfahren oblag es SG und LSG als Tatsacheninstanzen vor diesem Hintergrund somit, die für den Versicherungsschutz maßgebende Abgrenzung zwischen einem unternehmer- oder arbeitnehmerähnlichen Status des Klägers bzw. seiner Eigenschaft als Jagdgast zu vollziehen. Dass bzgl. der Statusfeststellung speziell eines Stöberhundeführers kein einheitliches Meinungsbild in der Rechtsprechung besteht, zeigt beispielhaft eine Entscheidung des SG Duisburg, das den Stöberhundeführer einem Treiber im Rahmen von § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII in unfallversicherungsrechtlicher Hinsicht gleichstellen wollte. [57] Diese Entscheidung wurde aber in der zweiten Instanz aufgehoben. Maßgeblich war dafür aus Sicht des zuständigen LSG, dass die Handlungstendenz des dortigen Klägers auf eigenwirtschaftliche Interessen an der Jagd gerichtet und deshalb eher unternehmerähnlich gewesen sei. Der Stöberhundeführer habe mit der Teilnahme an der Jagd eigene persönliche Interessen verfolgt und neben seiner Funktion als Treiber zugleich die eines Jagdgastes gehabt. [58] Vergleichbar begründete das SG im vorliegenden Verfahren seine Entscheidung im Wesentlichen mit der fehlenden Weisungsgebundenheit des Klägers im Sinne einer Arbeitnehmerähnlichkeit. Deren Bejahung hätte vorausgesetzt, dass der Kläger von der Jagdleitung hinsichtlich Ort und Zeit der Tätigkeit sowie den konkreten Verrichtungen dergestalt abhängig ist, dass er sich dem nicht widersetzen kann, ohne gravierende nachteilige Konsequenzen befürchten zu müssen. Hier habe der Kläger aber die freie Wahl gehabt, ob er an der Jagdausübung teilnimmt oder nicht. Die Nichtteilnahme hätte keine schwerwiegenden oder andersartigen Konsequenzen für ihn gehabt. Die Annahme der Einladung als Stöberhundeführer stelle sich deswegen vielmehr

so dar, wie die Auftragsannahme eines Freiberuflers und Unternehmers gegenüber einem Kunden. Auch die Regelmäßigkeit, mit der derartige Aufgaben vom Kläger wahrgenommen werden, spreche für seine Unternehmertätigkeit. Er habe selbst angegeben, seit ca. vier bis fünf Jahren mit jeweils fünf bis 10 Einsätzen als Stöberhundeführer tätig zu werden. [59]

Das LSG stellte demgegenüber maßgebend auf die Zielsetzung des Klägers im Rahmen der zu beurteilenden objektivierten Handlungstendenz ab. Seine Jagdleidenschaft, aber auch der Umstand, dass er die Teilnahme an den Drückjagden als Werbeargument für seine Hundeausbildung im Internet benutzt, müsse als bloßer subjektiver Beweggrund, also als persönliche Motivation für die Tätigkeit, davon abgegrenzt werden. [60]

Bei der gebotenen Abwägung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit berücksichtigte das LSG durchaus, dass der Kläger für mehrere Auftraggeber abwechselnd tätig war und mit den Hunden eigene Arbeitsmittel von erheblichem Wert einbrachte, was Indizien für die Selbständigkeit seiner Tätigkeit seien. Entscheidungsrelevant war für das LSG dann aber die konkrete Situation der Drückjagd, bei der sich der Kläger vollständig in die Jagdorganisation eingegliedert habe und damit eine zeitlich begrenzte, unselbständige Tätigkeit ausübte. [61]

Aus Sicht des LSG gab die Drückjagd als klassische Form arbeitsteiligen Zusammenwirkens dem Kläger eine örtliche und zeitliche Bindung vor, von der nicht abgewichen werden konnte. Außerdem setzte ihre erfolgreiche Durchführung eine strenge Koordinierung des Tätigwerdens aller Beteiligten voraus, wodurch der Kläger einer Weisungsbindung unterworfen war, was seine ständige Verbindung mit dem Jagdleiter mittels Funkgerät manifestierte. [62] Dass der Kläger innerhalb des ihm zugewiesenen Areals selbständig arbeiten durfte, ihm also ein gewisses Maß an Selbständigkeit verblieb, führte aus Sicht des LSG zu keiner abweichenden Beurteilung, da ein gewisses Maß an Selbständigkeit auch bei einer abhängigen Beschäftigung nicht wesensfremd sei. Die übergeordnete Zielsetzung des Jagderfolgs erfordere jedoch, dass sich jeder Stöberhundeführer perfekt in die Gesamtplanung der Drückjagd einpasse. Vor diesem Hintergrund gebe es keinen wesentlichen Unterschied zur Tätigkeit eines hundelosen Treibers, dessen Tätigkeit allgemein als unselbständig anerkannt werde. Diesbezüglich nehme auch die Rechtsprechung des BSG einen Versicherungsschutz an, der nur für das sog. Schlüsselreiben verneint werde. [63]

Im Rahmen der Abwägung bzw. der Überprüfung des Abwägungsergebnisses benennen das LSG und der 2. Senat des BSG die für eine selbständige Tätigkeit des Klägers sprechenden Indizien, ohne aber eine Unternehmereigenschaft festzustellen. [64] Dem Umstand,

dass der Kläger die Teilnahme an den Drückjagden als Werbeargument für seine Hundeausbildung im Internet benutzt, wurde keine besondere Bedeutung beigemessen. Nicht auszuschließen ist aber, dass es gerade der vorrangige Zweck des Klägers war, bei der Drückjagd für sein selbständiges Unternehmen der Hundezucht zu werben. Das Jagdgeschehen bietet die Möglichkeit, potentiellen Kunden – sowohl den Jägern als auch anderen Stöberhundeführern – die herausragenden jagdlichen Fähigkeiten und Eigenschaften der von dem Kläger gezüchteten und ausgebildeten Hunde in der Praxis zu demonstrieren. Da er weite Anreisen auf sich nimmt, sich selbst und seine wertvollen Hunde Risiken aussetzt, aber nur eine geringe Aufwandsentschädigung erhält, wäre es naheliegend gewesen, Motivation und Zweckbestimmung des klägerischen Handelns im Unfallzeitpunkt näher zu ermitteln. Zumal er in der mündlichen Verhandlung vor dem SG angab, er hätte auch ohne Zahlung der (geringen) Aufwandsentschädigung an der Jagd teilgenommen [65], könnte die konkret zum Unfall führende Tätigkeit auch seinem eigenen Unternehmen der Hundezucht zugerechnet werden. Sein konkreter Einsatz war zwar für die Beigeladene nützlich und diente ihren Zwecken. Dennoch wird ein Unternehmer, der Tätigkeiten im Rahmen seines eigenen Unternehmens verrichtet, ausschließlich als Unternehmer dieses Unternehmens tätig, wenn seine Tätigkeit zugleich den Zwecken eines anderen Unternehmens dient. [66]

Der 2. Senat des BSG hat – worauf er ausdrücklich hinweist – auf Grundlage der für ihn bindenden Feststellungen des LSG entschieden [67], grundsätzliche Aussagen zur Feststellung des Beschäftigtenstatus getroffen und die Korrektheit des von der Vorinstanz vollzogenen Abwägungsvorgangs revisionsgerichtlich überprüft. Mit ausführlicher Begründung ist von ihm das Vorliegen entscheidungserheblicher Abwägungsfehler – d. h., ob eine Abwägung gänzlich unterblieben ist (Abwägungsausfall), ob abwägungsrelevante Indizien fehlen (Abwägungsdefizit) und ob Indizien bei der Gesamtabwägung unzutreffend berücksichtigt worden sind (Abwägungsfehlschätzung) – verneint worden. [68] Die Handlungstendenz des Klägers hätte aber ebenso wie die besonderen individuellen Umstände seines Einsatzes bei der Drückjagd auch anders bewertet werden können, sodass der Entscheidung des Senats, die zudem keine neuen Beurteilungsmaßstäbe aufstellt, keine grundlegende Bedeutung für die Verwaltungspraxis der LBG zukommt. Auch zukünftig wird die LBG den Versicherungsschutz der Jagdbeteiligten anhand der konkreten Einsatz- bzw. Tätigkeitsmerkmale individuell beurteilen müssen.

2.3 Versicherungsschutz eines Begehungsscheininhabers bei der Jagd, § 2 Abs. 1 Nr. 5a und § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB VII

Ein Begehungsscheininhaber unterliegt bei der Jagdausübung generell nicht dem Versicherungsschutz der LUV. Dies gilt auch dann, wenn er faktisch die gleichen Rechte und Pflichten wie der Jagdpächter hat. Er ist vielmehr wie ein zur Jagd befugter versicherungsfreier Jagdgast zu behandeln.

Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 18.10.2018, Az. L 14 U 201/15

Beschluss des BSG vom 19.03.2019, Az. B 2 U 252/18 B (Nichtzulassung der Revision)

Mit o. g. Urteil hatte das LSG Niedersachsen-Bremen dem Inhaber eines Jagderlaubnis- und Begehungsscheines den Versicherungsschutz der LBG für einen Unfall anlässlich einer Gesellschaftsjagd – konkret beim Anhängen eines Jagdwagens an den Traktor eines Jagdkollegen – versagt. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist erfolglos geblieben. Das BSG verwarf die Nichtzulassungsbeschwerde mit o. g. Beschluss aus formellen Gründen als unzulässig. Der Kläger habe den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache nicht hinreichend dargelegt.

In dem vorangegangenen Rechtsstreit hatte der Kläger die Auffassung vertreten, er müsse als Jagdunternehmer [69] anerkannt werden, da er aufgrund eines bestehenden Fruchtziehungsrechtes faktischer Unterpächter und damit zugleich Inhaber des Jagdrechtes sei. Nach Auskunft der Reviergemeinschaft, die dem Kläger den Begehungsschein erteilt hatte, musste die Anzahl der Pächter im Pachtvertrag wegen einer entsprechenden Initiative des Landkreises auf zwei Personen begrenzt werden. Aufgrund einer mündlichen Vereinbarung sei der Kläger aber hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten den Pächtern gleichgestellt. Im Revier nehme der Kläger alle notwendigen Aufgaben wahr, wozu auch die Hege, Instandhaltung, das Füttern, die (wechselnde) Jagdleitung bei Gesellschaftsjagden sowie die eigenständige Jagdausübung zählten. Der Kläger erklärte außerdem, dass die Jagdpacht jährlich zwischen den beiden Pächtern und ihm zu gleichen Teilen nach Köpfen abgerechnet und bezahlt werde; auch die Jagdorganisation werde in der Regel gemeinschaftlich vorgenommen.

Die LBG verneinte den Versicherungsschutz des Klägers, da ein Begehungsscheininhaber bei der Jagdausübung generell nicht dem Versicherungsschutz in der LUV unterliege. Dies gelte auch dann, wenn er faktisch die gleichen Rechte und Pflichten wie der Jagdpächter habe.

Sowohl Klage als auch Berufung des Klägers blieben ohne Erfolg. Das SG Osnabrück bestätigte die Entscheidung der LBG. Aufgrund seiner Stellung als Begehungsscheininhaber könne der Kläger nicht als landwirtschaftlicher Unternehmer angesehen werden. Das Jagdrecht sei untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden, an welches der gesetzliche Unfallversicherungsschutz anknüpfe. Die Befugnis des Klägers zur Jagd beruhe allein darauf, dass ihm von den Jagdpächtern eine Jagderlaubnis erteilt wurde. Damit sei er rechtlich wie ein zur Jagd befugter versicherungsfreier Jagdgast [70] zu behandeln. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber die an sich bereits nach allgemeinen Grundsätzen bestehende Versicherungsfreiheit des Jagdgastes zum Gegenstand einer gesonderten Regelung gemacht und mittlerweile für Jagdgäste eine Versicherungsberechtigung ausdrücklich ausgeschlossen habe [71], verdeutliche, dass dieser Personenkreis keinen Unfallversicherungsschutz erhalten solle. Dies gelte auch dann, wenn bei Ausübung der Jagd zugleich Aufgaben des Jagdpächters wahrgenommen würden. Zudem sei der Kläger zum Unfallzeitpunkt nicht als sog. Wie-Beschäftigter [72] versichert gewesen, da es sich bei der zum Unfall führenden Hilfeleistung um keine Tätigkeit mit arbeitnehmerähnlichem Gepräge gehandelt habe. [73]

Ergänzend führte das LSG aus, die Argumentation des Klägers, aufgrund eines faktischen Unterpachtvertrages einem Jagdpächter gleichzustehen, greife nicht durch. Unabhängig davon, dass ein Jagdpachtvertrag schriftlich abgeschlossen und der zuständigen Behörde angezeigt werden müsse, habe der Kläger selbst darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde einer Aufteilung des Jagdreviers auf mehr als zwei Pächter nicht zugestimmt habe. Deswegen hätten Pächter und Begehungsscheininhaber von vornherein keine Verpachtung gewollt, sodass eine solche auch nicht aus den übrigen Umständen der im Rahmen der Ausübung der Jagd bestehenden Beziehungen geschlossen werden könne.

Die Revision gegen diese Entscheidung wurde von dem LSG nicht zugelassen, da die dafür im Gesetz benannten Gründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung des Urteils von einer Entscheidung u. a. des BSG, Verfahrensmangel) [74] nicht vorliegen würden.

Der Kläger begründete seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision mit der vermeintlich grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage, ob der Inhaber eines bestehenden Fruchtziehungsrechtes faktischer Unterpächter und damit Inhaber des Jagdrechts und Jagdunternehmer ist. Auf diesen Vortrag ging das BSG aber nicht ein, da bereits die formellen Anforderungen einer Beschwerdebegründung nicht erfüllt waren.

Anmerkung:

Die Entscheidung des LSG orientiert sich an dem in der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Grundsatz, wonach Tätigkeiten, die in den Bereich des Privatlebens gehören, nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen [75], und bestätigt die bisherige Verwaltungspraxis der LBG. Nach der Intention des Gesetzgebers erstreckt sich der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bei der Jagdausübung auf den Jagdunternehmer (Inhaber einer Jagd, Jagdpächter oder Jagdgenossenschaft) und die im Rahmen der Jagd (abhängig) Beschäftigten. [76] Demgegenüber werden Begehungsscheininhaber, Jagderlaubnisnehmer usw. bei der Jagdausübung als versicherungsfreier Jagdgast [77] angesehen. Sie sind somit vom Versicherungsschutz ausgenommen; sie haben auch nicht die Berechtigung zu einer freiwilligen Versicherung. [78] Ob mit dem eingeräumten Recht zur Jagdausübung verbundene Pflichten zu Tätigkeiten im Revier die Annahme einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit und somit den Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 SGB VII begründen, muss nach den konkreten Tätigkeitsmerkmalen beurteilt werden. [79] Dies setzt eine eingehende Sachverhaltsermittlung voraus. Maßgebend sind ausschließlich die konkret zum Unfall führenden Tätigkeiten, unabhängig von sonstigen Betätigungen des Verletzten im Jagdrevier. [80]

2.4 Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule, Berufskrankheit i. S. d. § 9 Abs. 1 SGB VII i. V. m. Nr. 2108 bzw. Nr. 2110 der Anlage 1 zur BKV, „B2“-Konstellation, Prolaps an mehreren Bandscheiben

Eine bandscheibenbedingte Erkrankung ist bereits dann der Befundkonstellation B2 mit Zusatzkriterium erster Spiegelstrich, erste Alternative der Konsensempfehlungen zuzuordnen, wenn insgesamt Veränderungen an nur zwei Bandscheiben der Lendenwirbelsäule, sog. bisegmentaler Befund, vorhanden sind.

Urteil des Sächsischen LSG vom 17.05.2018, Az. L 2 U 61/15

Beschluss des BSG vom 17.05.2019, Az. B 2 U 131/18 B (Nichtzulassung der Revision)

Streitig war, ob bei Prüfung der Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nrn. 2108 [81] und 2110 [82] Anl. 1 BKV bei der Befundkonstellation B2 der Konsensempfehlungen [83] die Schädigung von mindestens drei Bandscheiben oder nur von zwei Bandscheiben vorauszusetzen ist.

Der 1967 geborene Kläger war in seiner bis September 2011 ausgeübten Tätigkeit in landwirtschaftlichen Unternehmen und in der Bauwirtschaft nach den Berechnungen des Technischen Aufsichtsdienstes (TAD) der beklagten LBG einer kumulativbelastung aus Heben und/oder Tragen schwerer Lasten und/oder extremer Rumpfbeugehaltung und Körpervibrationen in einem Ausmaß von 100,26 Prozent des Gesamtdosisrichtwertes ausgesetzt, sodass die arbeitstechnischen Voraussetzungen eines erhöhten Risikos für die LWS erfüllt waren. Spätestens seit November 2011 konnte der Kläger infolge eines nachgewiesenen Bandscheibenvorfalles im Segment L4/5 einer beruflichen Tätigkeit mit entsprechender Belastung nicht mehr nachgehen. Bei dem Kläger bestand neben dem Bandscheibenvorfall eine Chondrose (Höhenminderung) der Bandscheiben in den Segmenten L4/5 und L5/S1. Diese Befunde führten auch zu klinisch relevanten Schmerzreaktionen, sodass eine bandscheibenbedingte Erkrankung gesichert war.

Den Kausalzusammenhang zwischen bandscheibenbedingter Erkrankung und beruflicher Tätigkeit des Klägers sah das Sächs. LSG als hinreichend wahrscheinlich an. Ausgehend von einer bandscheibenbedingten Erkrankung an den Segmenten L4/5 und L5/S1 mit Chondrosegrad 3 ohne Begleitspondylose und ohne konkurrierende Ursachen liege bei dem Kläger eine Konstellation B2 bzw. B4 (unter Einbeziehung des schwächer ausgeprägten Bandscheibenschadens an der HWS) nach der Konsensempfehlung vor. Dabei sei das erste erforderliche Zusatzkriterium der B2-Konstellation (Höhenminderung und/oder Prolaps an mehreren Bandscheiben) entgegen der Auffassung der LBG gegeben. Der LBG, die sich auf die von ihr in der Berufungsinstanz eingeholte Stellungnahme des Dr. G. (Mitautor der Konsensempfehlungen) beziehe, wonach mit der Formulierung „mehrere Bandscheiben“ mehr als zwei, also mindestens drei, gemeint seien, sei nicht zu folgen. Die Argumentation der LBG widerspreche dem klaren Wortlaut (mehrere Bandscheiben) und würde zudem im Zusammenhang mit der folgenden Einschränkung, dass bei monosegmentaler Chondrose/Vorfall in L5/S1 oder L4/5 „black disc“ im MRT in mindestens zwei angrenzenden Segmenten vorliegen müsse, keinen Sinn ergeben. Die Abgrenzung erfolge danach klar zwischen einem monosegmentalen Bandscheibenschaden und den an mehr als einem Segment auftretenden Schäden (bisegmental oder mehr). Würde der Ansicht der LBG gefolgt, wäre der bisegmentale Bandscheibenschaden von den Konsensempfehlungen nicht erfasst, wovon nicht auszugehen sei. [84] Dr. G. weise selbst darauf hin, dass ein weiterer Mitautor der Konsensempfehlung (B.-A.) im Nachgang zu den Beratungen ausgeführt habe, mit „mehreren“ seien mindestens zwei Bandscheibensegmente gemeint. Dass darin eine unzutreffende Darstellung der Beratungen und Ergebnisse der Konsensusarbeitsgruppe liege, sei durch nichts belegt.

Das Sächs. LSG wies demgemäß die Berufung der LBG gegen die vorangegangene Entscheidung des SG Chemnitz [85] als unbegründet zurück und ließ die Revision nicht zu. Die dagegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde der LBG blieb ohne Erfolg.

Anmerkung:

Im vorliegenden Verfahren hatte das Sächs. LSG über eine sich in einer Vielzahl von Fällen stellende, höchst umstrittene Rechtsfrage zu entscheiden. Das Datenmaterial der DWS (Deutsche Wirbelsäulenstudie) zeigt, dass immerhin 39 Prozent aller Fälle mit einer MDD [86]-Gesamtdosis von mindestens 12,5 MNh auf bisegmentale Schäden entfallen. [87] Auch weisen die Konsensempfehlungen darauf hin, dass es sich bei den beschriebenen und bewerteten Befundkonstellationen um solche handelt, die sich typischerweise bei den Begutachtungen ergeben. [88] Darüber hinaus ist die Fragestellung in der Vergangenheit Gegenstand zahlreicher Entscheidungen der Landessozialgerichte gewesen, die aber zu kontroversen Ergebnissen gelangt sind, d. h. einen bisegmentalen Befund als ausreichend ansehen oder aber erst eine Schädigung von mindestens drei Bandscheiben für relevant halten. [89] Das Sächs. LSG ist weder auf diesen Meinungsstreit noch darauf eingegangen, dass im Zeitpunkt seiner Entscheidung bereits zwei Revisionen zu der streitgegenständlichen Thematik bei dem BSG anhängig waren. [90] Zumal der 2. Senat des BSG die Fragestellung in zwei jüngeren Entscheidungen ausdrücklich offen gelassen hatte [91], lag es für die LBG nahe, ihre Nichtzulassungsbeschwerde mit der grundsätzlichen Bedeutung der vg. Rechtsfrage und unter Hinweis auf die unterschiedlichen Auffassungen der Landessozialgerichte zu begründen. Diese Ausführungen sah der 2. Senat des BSG aber als nicht ausreichend an. Seiner Ansicht nach hätte die Beschwerde „vielmehr aufzeigen müssen, dass das BSG hier aufgrund spezifischer, ggf. neuer Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft selbst zu der Prüfung der Frage befugt und in der Lage gewesen wäre, welcher wissenschaftliche Erkenntnisatz der »richtige« ist“. [92] Diese Aussage lässt sich als konsequente Fortführung der bisherigen Senatsrechtsprechung zu dieser Thematik verstehen. Zwar ist davon auszugehen, dass die naturwissenschaftliche Kausalitätsprüfung grundsätzlich eine der Bindung fähige tatsächliche Feststellung der Instanzgerichte ist. Bezüglich der hier maßgebenden Frage zu einem wissenschaftlichen Erfahrungssatz hat der Senat allerdings in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass die allgemeinen (generellen) für alle einschlägigen BK-Fälle gleichermaßen bedeutsamen und die einzelnen Tatbestandsmerkmale der jeweiligen BK „unterfütternden“ Tatsachen anhand des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstands zu Verursachungszusammenhängen revisionsrechtlich überprüfbar sind. [93] Wie der Senat betont, bleibt für ihn zu prüfen, ob das LSG

nach allgemeinem Verständnis den von ihm festgestellten Sachverhalt (noch) vertretbar den in den Konsensempfehlungen aufgeführten Kategorien zugeordnet hat. [94] Jedenfalls im Bereich des Rechts der Berufskrankheiten habe die Revisionsinstanz aufgrund der regelmäßig vertypisierten wissenschaftlichen Aussagen in den Normtexten der jeweiligen BKen in der Anlage zur BKV die Existenz der einschlägigen Erfahrungssätze selbst festzustellen. Außerdem sei es Aufgabe des BSG, z. B. auch die Konsensempfehlungen eigenständig kritisch zu würdigen und auf ihre Aktualität hin zu überprüfen, ggf. durch Sachverständige. [95]

In diesem Sinne hat der Senat auch in den zwei parallel anhängigen Revisionsverfahren, an denen die LBG nicht beteiligt war, entschieden:

In dem Verfahren zu Az. B 2 U 10/17 R ist auf die Revision des Klägers mit Urteil vom 06.09.2018 das Urteil des Hess. LSG als Vorinstanz [96] aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen worden. Die vom LSG festgestellten Tatsachen würden für eine abschließende Entscheidung über den Anspruch des Klägers durch den Senat nicht ausreichen. Insbes. habe das LSG die Grenzen der richterlichen Beweiswürdigung überschritten, als es die Voraussetzungen der Befundkonstellation „B 2“, erster Spiegelstrich – erstes Zusatzkriterium – erste Alt. „Höhenminderung und/oder Prolaps an mehreren Bandscheiben“ mit der Begründung verneint habe, dass dieses Zusatzkriterium die Schädigung von mindestens drei Bandscheiben voraussetze. Das LSG habe diese Erkenntnis durch eine eigene Interpretation der Konsensempfehlungen gewonnen, ohne seine Interpretation dieser Konstellation durch einen Sachverständigen bestätigen zu lassen. Das LSG sei vielmehr aufgrund einer Textanalyse der Konsensempfehlungen davon ausgegangen, dass der beim Kläger festgestellte bisegmentale Bandscheibenschaden für diese Alternative nicht genüge. Bei den Konsensempfehlungen, die nach der Überzeugung des Senats weiterhin den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand abbilden [97], handele es sich jedoch nicht um einen für Verwaltung, Gerichte oder Gutachter unmittelbar verbindlichen normativen Text, sodass sich ihre Auslegung unter strikter Anwendung der Regeln der juristischen Methodenlehre verbiete. [98] Ihre Interpretation als im Wesentlichen medizinisch-naturwissenschaftlicher Text sei daher zuvorderst sachkundigen Medizinern vorbehalten. Eine solche fachkundige Bestätigung der Interpretation der Konsensempfehlungen als aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisstand sei hier umso mehr erforderlich, als in der medizinischen Fachliteratur auch eine andere Auffassung als die des Berufungsgerichts vertreten werde. [99]

In dem Verfahren zu Az. B 2 U 13/17 R hat der Senat mit Urteil vom 06.09.2018 die Revision des Klägers gegen das vorangegangene Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen [100] zurückgewiesen. Abweichend von der Entscheidung des Hess. LSG in dem vg. Parallelverfahren habe das LSG Nordrhein-Westfalen unter Einholung einer ärztlichen Expertise, u. a. auch einer Stellungnahme eines an der Erstellung der Konsensempfehlungen beteiligten Arztes, abgesichert, dass die von ihm bevorzugte Lesart der Konsensempfehlungen (zur Verwirklichung der streitgegenständlichen Alternative müssten mindestens drei Segmente betroffen sein) auch dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand entspricht bzw. diesem zumindest nicht offensichtlich widerspricht. [101]

Wie in den vg. Entscheidungen zum Ausdruck gebracht wird, sieht der Senat die Tatsacheninstanzen in der Pflicht, sich bei der Prüfung des Vorliegens einer BK darüber Klarheit zu verschaffen, welches der aktuelle Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der streitigen Frage ist. Dafür sind Fachbücher, Standardwerke, Merkblätter des zuständigen Ministeriums, Begründungen des Sachverständigenbeirats, Konsensempfehlungen etc. heranzuziehen, eigenständig kritisch zu würdigen und auf ihre Aktualität hin – ggf. durch Sachverständige – zu überprüfen. [102] Zu beachten ist dabei, dass nach Auffassung des Senats eine bloße Literaturauswertung durch auf dem maßgebenden Gebiet nicht fachgerecht ausgebildete Richter zur Feststellung des (nicht allgemeinkundigen oder gerichtsbekanntenen) aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstands über Kausalbeziehungen in der Regel nicht ausreicht, sodass sich das Gericht regelmäßig sachverständiger Hilfe bedienen muss. [103] Demgemäß konnte der Senat die vg. Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen bestätigen, da sich das LSG seine der juristischen Methodik folgende Auslegung naturwissenschaftlich-medizinisch durch die Expertise gerichtlicher Sachverständiger absichern ließ. Das Hess. LSG als Vorinstanz in dem Parallelverfahren zu Az. B 2 U 10/17 R hatte sich demgegenüber nur auf eine eigene schlüssige Interpretation der Konsensempfehlungen gestützt, ohne die wissenschaftliche Basis für diese Interpretation zu erfragen. [104]

Wegen des kontroversen Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur BK 2108 besteht die – vom Senat eingeräumte – Gefahr, dass Tatsachengerichte zur Feststellung unterschiedlicher Erfahrungssätze gelangen können, die dann jeweils revisionsrechtlich – in den aufgezeigten Grenzen – akzeptiert werden müssten. Dieses – für die Rechtsanwender unerfreuliche – Ergebnis sieht der Senat als logische Folge der den Gerichten nur eingeschränkt eröffneten Möglichkeiten, sich den tatsächlichen aktuellen medizinischen wissenschaftlichen Erkenntnisstand zu verschaffen und die damit einhergehende Rechtsunsicherheit zumindest partiell als Folge des Normtatbestands der BK 2108, dessen Reform

der Senat bereits mehrfach angemahnt hat. [105] Mit dem Senat ist davon auszugehen, dass eine gleichmäßige Rechtsanwendung und somit Rechtssicherheit nur gewährleistet sein kann, wenn sich die zur Definition einer BK eingesetzten unbestimmten Rechtsbegriffe mit Hilfe des von den Gerichten feststellbaren wissenschaftlichen Erkenntnisstands hinreichend konkretisieren lassen. Kann eine tragfähige wissenschaftliche Grundlage für die Beurteilung der jeweils zu untersuchenden Kausalzusammenhänge im Prozess nicht mehr ermittelt werden, weil entweder einschlägige Forschungsergebnisse fehlen oder weil sie keine allgemein akzeptierten Erkenntnisse mehr liefern, können die BK-Tatbestände nicht mehr rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechend gehandhabt werden. [106]

Für die Verwaltungspraxis gilt somit, dass wegen der aufgezeigten Anwendungsprobleme bei der BK 2108, deren rechtsstaatliche Tolerierbarkeit der Senat anzweifelt [107], weiterhin mit unterschiedlichen Entscheidungen der Sozialgerichte zu dieser Thematik gerechnet werden muss.

2.5 Beitragsveranlagung von Jagdunternehmen zur LUV, §§ 182, 183 SGB VII i. V. m. Regelungen der SVLFG-Satzung; einheitliches Unternehmen der Jagd, §§ 121 Abs. 1, 123 Abs. 1 SGB VII

Auch bei räumlicher Trennung der Jagdreviere ist in der gesetzlichen Unfallversicherung unabhängig von jagdrechtlichen Regelungen ein einheitliches „Unternehmen“ i. S. d. § 121 Abs. 1 SGB VII gegeben, wenn ein technisch-betriebswirtschaftlicher Zusammenhang besteht, also materielle und immaterielle Mittel in einer organisatorischen, äußerlich abgrenzbaren Einheit planvoll für eine gewisse Dauer zusammengefasst werden, sofern diese Einheiten unter einheitlicher Führung stehen und ihrerseits einen bestimmten Zweck verfolgen.

Urteil vom 20.08.2019, Az. B 2 U 35/17 R

Streitig war, ob die beklagte LBG für die beiden benachbarten, von dem Kläger in seiner Eigenschaft als Hauptgeschäftsführer eines Jagdverbands gepachteten Jagdreviere jeweils einen Grundbeitrag in Höhe von 75 Euro für das maßgebende Umlagejahr 2012 festsetzen durfte.

Unter Leitung des Klägers, der damit seine dienstvertraglichen Pflichten gegenüber dem Jagdverband erfüllt, werden die beiden Jagdreviere als Lehrreviere unter wechselseitigem Einsatz von Arbeitskräften und Betriebsmitteln genutzt. Mit an den Kläger persönlich gerichteten, bindend gewordenem Aufnahmebescheid aus dem Jahr 2003 ordnete die LBG den beiden Jagd-

revieren, die sie jeweils als „Unternehmen“ bezeichnete, unterschiedliche Unternehmensnummern zu und setzte jeweils getrennte Veranlagungswerte fest. Eine gesonderte Veranlagung zu den Grundbeiträgen erfolgte aber erst mit Bescheiden vom 29.01.2013. Das von dem Kläger dagegen angerufene SG München bestätigte die Beitragsfestsetzung der LBG unter Hinweis darauf, dass die beiden Jagdreviere – unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) – zwei selbständige (Haupt-)Unternehmen seien. [108] Das Bayer. LSG schloss sich dieser Auffassung unter Hinweis auf die Regelungen des BJagdG sowie die sie ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen an. Daraus ergebe sich, dass der Unternehmensbegriff durch das Jagdrecht überlagert werde. Das Unfallversicherungsrecht kenne keinen vom BJagdG abweichenden Begriff der Jagdausübung. Zudem verdeutliche der Wortlaut des § 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII, dass eine bzw. jede Jagd ein (gesondertes) landwirtschaftliches Unternehmen darstelle. Die Jagdreviere würden nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenunternehmen zueinander stehen, was die LBG berechtige, den Grundbeitrag für jedes der beiden Unternehmen gesondert zu erheben. Da das Jagdrecht an Grund und Boden gebunden sei und nach seiner gesetzlichen Definition jeweils ein bestimmtes Gebiet umfasse, erweise es sich als nicht sachwidrig, wenn die Beitragserhebung in der gesetzlichen Unfallversicherung an diese durch das Jagdrecht gesetzlich geregelten Einheiten (Jagdbezirke) anknüpfe. Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Jagdunternehmen gegenüber sonstigen landwirtschaftlichen Unternehmen könne somit vor diesem Hintergrund nicht angenommen werden. [109]

Der 2. Senat des BSG traf demgegenüber die Feststellung, dass als beitragspflichtiger Unternehmer nicht der Kläger, sondern der Jagdverband angesehen werden müsse. Das Ergebnis des Jagdschulungsunternehmens gereiche nämlich allein dem Jagdverband unmittelbar zum Vor- oder Nachteil i. S. d. § 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII. Außerdem handele es sich bei dieser Schullungseinrichtung nicht um zwei selbständige Unternehmen der Jagd, sondern um ein einheitliches (Jagd-) Unternehmen, das in zwei benachbarten Jagdrevieren betrieben werde. Der Jagdverband habe die beiden Jagdreviere unter Leitung des Klägers zu Schulungszwecken planvoll und dauerhaft zusammengefasst, nutze sie gemeinsam als Lehrreviere, setze Arbeitskräfte sowie Betriebsmittel wechselseitig ein und unterhalte in diesem Bereich die Landesjagdschule, um Jäger aus- und fortzubilden. Es bestehe somit ein technisch-betriebswirtschaftlicher Zusammenhang mit der Folge, dass nur ein Unternehmen i. S. d. § 121 Abs. 1 SGB VII vorliege. Jagdspezifische Regelungen seien insoweit unfallversicherungsrechtlich ohne Bedeutung, weil das SGB VII den Begriff des „Unternehmens“ eigenständig und unabhängig von sondergesetzlichen Regelungen

einheitlich und unfallversicherungsspezifisch verwende. [110]

Die Verwaltungsakte über die Feststellung der Unternehmereigenschaft des Klägers sowie über die Aufnahme zweier selbständiger (Jagd-)Unternehmen in das Kataster seien somit rechtswidrig, aber nicht nichtig gewesen. Die Tatbestands- bzw. Drittbindungswirkung der Verwaltungsakte gegenüber den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit bestehe daher fort. [111] Dies erschließe sich aus dem gesetzlich vorgeschriebenen [112], gestuften Beitragsverfahren der LUV, das unterschiedliche Beurteilungen ein und desselben Sachverhalts in Grundlagen- und Folgebescheid vermeiden solle. Bei dem Aufnahmebescheid i. S. d. § 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII handele es sich um einen verselbständigten „Grundlagenbescheid“, der in einem eigenständigen Verwaltungsverfahren inhaltlich vorrangige Entscheidungen über die Grundlagen der Beitragserhebung treffe und für die nachgeschaltete Beitragsfestsetzung in „Folgebescheiden“ (Beitragsbescheiden) „für die Beteiligten in der Sache“ [113] Bindungswirkung entfalte. Diese Bindungswirkung schließe es aus, einen im Grundlagenbescheid bereits festgestellten Sachverhalt im Folgeverfahren abweichend zu beurteilen. Dies gelte selbst dann, wenn der Grundlagenbescheid zwar rechtswidrig, aber nicht nichtig sei. [114] Im Ergebnis unterliege der Kläger deswegen letztlich nur wegen der Bestandskraft des Aufnahmebescheids. [115]

Anmerkung:

Breibt ein Unternehmer Unternehmensteile, die zwar in einer gewissen Verbindung stehen, von denen aber keines gegenüber dem anderen einen Schwerpunkt bildet, handelt es sich nicht um ein Gesamtunternehmen i. S. d. § 131 Abs. 1 Satz 1 SGB VII, sondern um zwei getrennt zu beurteilende Unternehmen. [116] Die Unternehmeridentität besagt gerade nicht, dass mehrere Unternehmen eines Unternehmers immer ein Gesamtunternehmen bilden. Vielmehr kann jeder Unternehmer mehrere unfallversicherungsrechtlich eigenständige Unternehmen i. S. d. § 121 Abs. 1 SGB VII besitzen, sogar mit Zugehörigkeit je nach Gewerbebezügen zu einer BG oder mehreren BGen. [117]

In diesem Sinne hatte das BSG in früheren Entscheidungen festgestellt, dass eine mehrfache Beitragspflicht eines Unternehmers zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Betracht komme, und zwar unabhängig davon, ob seine mehreren Unternehmen räumlich getrennt seien oder auf ein und demselben Grund und Boden betrieben werden bzw. ob die Bodenfläche für die Ermittlung des Beitrages eine Rolle spiele oder nicht. Die Rechtfertigung für diese mehrfache Beitragserhebung ergebe sich daraus, dass der im Wege des Umlageverfahrens von den beitragspflichtigen Unternehmern

erhobene Beitrag den Bedarf decke, der sich aus den Ausgaben des Versicherungsträgers insbes. für die Leistungen aus Anlass von Arbeitsunfällen in den einzelnen Unternehmen ergebe. [118]

Da Grundbeiträge erhoben werden, um allgemeine Verwaltungskosten und ein allgemeines Arbeitsunfall- und Berufskrankheitenrisiko, also ein allgemeines Grundrisiko abzudecken [119], entspricht die mehrfache Erhebung des Grundbeitrages bei Betreiben mehrerer Unternehmen auch den allgemeinen Grundsätzen bzw. der Systematik der umlagefinanzierten landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Bei Reduzierung auf nur einen Grundbeitrag werden denkbare zusätzliche Präventionsaufwendungen und allgemeine Grundunfallrisiken zu Lasten der Solidargemeinschaft nicht berücksichtigt. [120]

Vor diesem Hintergrund und unter Hinweis auf das Jagdrecht wurde bislang von der Verwaltungspraxis – durch die Sozialgerichte bestätigt [121] – jedes Jagdrevier als eigenes Jagdunternehmen selbst dann erfasst, wenn mehrere Jagdreviere von einem Unternehmer zusammen geführt wurden. Für jedes Jagdrevier war infolgedessen auch ein eigener Grundbeitrag zu zahlen. Dies ließ sich mit den für Jagdreviere geltenden speziellen Regelungen des öffentlichen Rechts, aus denen das Unfallrisiko prägende Faktoren abgeleitet werden können, begründen.

So regelt das BJagdG die Berechtigung zur Jagdausübung (insbesondere Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild [122]) sowie die damit einhergehenden Verpflichtungen zur Hege [123] sowie zum Jagdschutz [124]. Da diese Rechte und Pflichten jedem Jagdrevier zugeordnet sind und das von der beklagten LBG zu tragende Unfallrisiko abbilden, sprach dies im vorliegenden Rechtsstreit für die – bisherige – Annahme zweier unfallversicherungsrechtlich selbständiger Unternehmen. Damit war es konsequent, für jedes der Unternehmen einen Grundbeitrag zu fordern.

Der 2. Senat des BSG ist von den Annahmen der LBG bereits insoweit abgewichen, als er den Jagdverband, also den Arbeitgeber des Klägers, und nicht ihn selbst als beitragspflichtigen Unternehmer eingestuft hat. Zutreffend ist die Feststellung, dass nur natürliche, jagdpachtfähige Personen [125] als Jagdpächter in Betracht kommen. Deswegen wird der Kläger als Pächter sowie im Hinblick auf seine besonderen Fachkenntnisse eingesetzt, damit der Jagdverein die Schulumgebung einrichtet – als Verein und Unternehmer – in den beiden Jagdrevieren betreiben kann. [126] Ausgehend von dieser Betrachtung ist die Aussage des Senats nachzuvollziehen, dass hier ein (einheitliches) Schulungsunternehmen in zwei Jagdrevieren betrieben wird. Eine Abkehr von der bisherigen sozialgerichtlichen Rechtsprechung bedeutet

dabei aber die ausdrückliche Feststellung des Senats, dass die jagdspezifischen Regelungen des BJagdG sowie die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen für die Ausfüllung des Unternehmensbegriffs in der Unfallversicherung „irrelevant“ sind. [127] Daraus folgt: Der Umfang der versicherten Tätigkeiten bestimmt sich weiterhin nach Maßgabe des Jagdrechts. Führt eine in diesem Kontext ausgeübte Tätigkeit zu einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, ist sie nur versichert, wenn sie dem Jagdrecht zugeordnet werden kann. [128] Demgegenüber ist nach der nunmehr vollzogenen Klarstellung des Senats Maßstab für die Bestimmung, ob überhaupt ein Unternehmen im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vorliegt, der „Blick auf den übergreifenden und zusammenfassenden Begriff des Unternehmens“. [129] Dieser wird in § 121 Abs. 1 SGB VII nach seinem Wortlaut eigenständig und nach seiner systematischen Stellung mit übergreifender Geltung für das (gesamte) Unfallversicherungsrecht geregelt. Es ist demgemäß folgerichtig, mit dem Senat von einem Vorrang dieser Regelung gegenüber sondergesetzlichen Bestimmungen, wie sie u. a. im Jagdrecht zu finden sind, auszugehen.

Für die Verwaltungspraxis folgt aus dieser Entscheidung, dass zukünftig bei Erfüllung der vom Senat benannten Voraussetzungen eine Zusammenlegung von Mitgliedschaften möglich sein wird.

Ass. jur. Dieter Böttger
Uhlenhorststraße 3
34132 Kassel

Quellen

- [1] Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29.07.1994, BGBl. I S. 1890, 1891, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019, BGBl. I S. 2652.
- [2] Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG in der hier maßgebenden Fassung des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002, BGBl. I S. 4621, werden Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige auf Antrag von der Versicherungspflicht in der AdL befreit, solange sie regelmäßig Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen oder Erwerbssatzeinkommen beziehen, das ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft jährlich 4.800,00 € überschreitet.
- [3] SG München, Urteil vom 20.11.2013, Az. S 30 LW 9/13.
- [4] Bayer. LSG, Urteil vom 29.03.2017, Az. L 1 LW 2/14.
- [5] BSG, Urteil vom 28.03.2019, Az. B 10 LW 1/17 R, Rz. 20; BSG, Urteile vom 23.04.2015, Az. B 5 RE 19/14 R, vom 02.04.2014, Az. B 3 KS 4/13 R, und vom 27.07.2011, Az. B 12 R 15/09 R.
- [6] BSG, Urteil vom 28.03.2019, Az. B 10 LW 1/17 R, Rz. 21; BSG, Urteil vom 10.05.2007, Az. B 10 LW 7/05 R.
- [7] BSG, Urteil vom 28.03.2019, Az. B 10 LW 1/17 R, Rz. 21; BSG, Urteil vom 16.10.2002, Az. B 10 LW 5/01 R.
- [8] BSG, Urteil vom 28.03.2019, Az. B 10 LW 1/17 R, Rz. 21; BSG, Urteil vom 27.07.2011, Az. B 12 R 15/09 R.
- [9] BSG, Urteil vom 28.03.2019, Az. B 10 LW 1/17 R, Rz. 21; BSG, Urteile vom 27.07.2011, Az. B 12 R 15/09 R, und vom 07.12.2000, Az. B 10 KR 3/99 R.
- [10] § 21 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB X.
- [11] BSG, Urteil vom 28.03.2019, Az. B 10 LW 1/17 R, Rz. 22.
- [12] BSG, Urteil vom 28.03.2019, Az. B 10 LW 1/17 R, Rz. 22; BSG, Urteil vom 09.10.2012, Az. B 5 R 8/12 R.
- [13] BSG, Urteil vom 28.03.2019, Az. B 10 LW 1/17 R, Rz. 23; BSG, Urteile vom 02.04.2014, Az. B 3 KS 4/13 R, und vom 27.07.2011, Az. B 12 R 15/09 R.
- [14] BSG, Urteil vom 28.03.2019, Az. B 10 LW 1/17 R, Rz. 23; BSG, Urteile vom 23.04.2015, Az. B 5 RE 19/14 R, und vom 27.07.2011, Az. B 12 R 15/09 R.
- [15] BSG, Urteil vom 28.03.2019, Az. B 10 LW 1/17 R, Rz. 25; BSG, Urteile vom 02.04.2014, Az. B 3 KS 4/13 R, und vom 27.07.2011, Az. B 12 R 15/09 R.

- [16] So auch AdL-Komm. § 3 ALG 3.3.
- [17] BSG, Urteile vom 16.10.2002, Az. B 10 LW 5/01 R, und vom 23.09.2004, Az. B 10 LW 13/02 R; BSG, Urteil vom 07.12.2000, Az. B 10 KR 3/99 R, bzgl. der Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V); BSG, Urteil vom 27.07.2011, Az. B 12 R 15/09 R, bzgl. der Versicherungsfreiheit geringfügig selbständig Tätiger in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI); Großer Senat des BSG, Beschluss vom 30.06.1965, Az. GS 2/64, bzgl. der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung beim Überschreiten der Jahresentgeltgrenze (§ 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO als Vorgängerregelung zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).
- [18] BT-Drucks. 12/7599, S. 8; für die Krankenversicherung BT-Drucks. 7/4122, S. 43 ff.
- [19] BSG, Urteil vom 27.07.2011, Az. B 12 R 15/09 R, bzgl. der Versicherungsfreiheit geringfügig selbständig Tätiger in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- [20] BSG, Urteil vom 07.12.2000, Az. B 10 KR 3/99 R, bzgl. der Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.
- [21] BSG, Urteil vom 16.10.2002, Az. B 10 LW 5/01 R.
- [22] U. a. Kasseler Kommentar-Peters, § 6 SGB V, Rz. 11.
- [23] AdL-Komm. § 3 ALG 3.3.
- [24] AdL-Komm. § 3 ALG 3.1.
- [25] BSG, Urteil vom 28.03.2019, Az. B 10 LW 1/17 R, Rz. 22.
- [26] BSG, Urteil vom 28.03.2019, Az. B 10 LW 1/17 R, Rz. 27.
- [27] BSG, Urteil vom 28.03.2019, Az. B 10 LW 1/17 R, Rz. 23 und 27.
- [28] „Versicherte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a und b haben abweichend von § 56 Abs. 1 Satz 1 Anspruch auf eine Rente, wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalls über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 30 vom Hundert gemindert ist.“
- [29] SG Freiburg, Gerichtsbescheid vom 30.11.2015, Az. S 20 U 3834/15; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 25.07.2016, Az. L 1 U 5200/15.
- [30] SG Fulda, Urteil vom 11.09.2012, Az. S 4 U 156/10.
- [31] Hess. LSG, Urteil vom 22.11.2016, Az. L 3 U 231/12.
- [32] BSG, Urteil vom 20.03.2018, Az. B 2 U 6/17 R, Rz. 14.
- [33] BSG, Urteil vom 20.03.2018, Az. B 2 U 6/17 R, Rz. 17.
- [34] BSG, Urteil vom 20.03.2018, Az. B 2 U 6/17 R, Rz. 18; BT-Drucks. 16/6520, S. 1.
- [35] Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 18.12.2007, BGBl. I S. 2984.
- [36] BSG, Urteil vom 20.03.2018, Az. B 2 U 6/17 R, Rz. 19; Ausschuss-Drucks. 16 (11) 747.
- [37] BSG, Urteil vom 20.03.2018, Az. B 2 U 6/17 R, Rz. 19.
- [38] BSG, Urteil vom 20.03.2018, Az. B 2 U 6/17 R, Rz. 20 f.
- [39] § 150 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 183 Abs. 5 SGB VII.
- [40] § 93 Abs. 1 SGB VII.
- [41] BSG, Urteil vom 20.03.2018, Az. B 2 U 6/17 R, Rz. 24, 27 f.
- [42] BSG, Urteil vom 20.03.2018, Az. B 2 U 6/17 R, Rz. 29.
- [43] § 150 i. V. m. § 183 SGB VII.
- [44] BSG, Urteil vom 20.03.2018, Az. B 2 U 11/17 R, Rz. 23.
- [45] BSG, Urteil vom 20.03.2018, Az. B 2 U 11/17 R, Rz. 28.
- [46] U. a. Hess. LSG, Urteil vom 25.10.2016, Az. L 3 U 149/13; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 12.01.2015, Az. L 14 U 165/14; SG Oldenburg, Urteile vom 19.02.2016, Az. S 73 U 210/13, und vom 25.06.2014, Az. S 7 U 82/11; SG Fulda, Urteil vom 15.07.2013, Az. S 8 U 56/12; SG Meiningen, Urteil vom 26.05.2011, Az. S 1 U 1189/10.
- [47] SG Regensburg, Urteil vom 22.01.2015, Az. S 5 U 5027/14.
- [48] Bayer. LSG, Urteil vom 15.02.2017, Az. L 2 U 108/15, berichtigt durch Beschluss vom 27.03.2017.
- [49] § 163 SGG.
- [50] BSG, Urteil vom 06.09.2018, Az. B 2 U 18/17 R, Rz. 13 f.
- [51] BSG, Urteil vom 06.09.2018, Az. B 2 U 18/17 R, Rz. 15 f.
- [52] BSG, Urteil vom 06.09.2018, Az. B 2 U 18/17 R, Rz. 19.
- [53] § 135 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII; BSG, Urteil vom 06.09.2018, Az. B 2 U 18/17 R, Rz. 15 und 20.

- [54] BSG, Urteil vom 06.09.2018, Az. B 2 U 18/17 R, Rz. 22.
- [55] So bereits die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. IV/120 S. 53; BSG, Urteil vom 11.11.2003, Az. B 2 U 41/02 R, Juris-Rz. 15; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.02.2010, Az. L 3 U 139/07.
- [56] BSG, Urteil vom 11.11.2003, Az. B 2 U 41/02 R, Juris-Rz. 18.
- [57] SG Duisburg, Urteil vom 09.04.2010, Az. 26 U 304/08.
- [58] LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18.01.2013, Az. L 4 U 397/10, Juris-Rz. 33.
- [59] SG Regensburg, Urteil vom 22.01.2015, Az. S 5 U 5027/14, S. 9 f.
- [60] Bayer. LSG, Urteil vom 15.02.2017, Az. L 2 U 108/15, berichtigt durch Beschluss vom 27.03.2017, S. 11, unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 12.04.2005, Az. B 2 U 5/04 R.
- [61] Bayer. LSG, Urteil vom 15.02.2017, Az. L 2 U 108/15, berichtigt durch Beschluss vom 27.03.2017, S. 11 f.
- [62] Bayer. LSG, Urteil vom 15.02.2017, Az. L 2 U 108/15, berichtigt durch Beschluss vom 27.03.2017, S. 9.
- [63] Bayer. LSG, Urteil vom 15.02.2017, Az. L 2 U 108/15, berichtigt durch Beschluss vom 27.03.2017, S. 9 f. unter Hinweis auf Urteil des BSG vom 12.04.2005, Az. B 2 U 5/04 R.
- [64] Bayer. LSG, Urteil vom 15.02.2017, Az. L 2 U 108/15, berichtigt durch Beschluss vom 27.03.2017, S. 11; BSG, Urteil vom 06.09.2018, Az. B 2 U 18/17 R, Rz. 19.
- [65] SG Regensburg, Urteil vom 12.01.2015, Az. S 5 U 5027/14, S. 11.
- [66] BSG, Urteil vom 27.08.1981, Az. 2 RU 23/80.
- [67] BSG, Urteil vom 06.09.2018, Az. B 2 U 18/17 R, Rz. 12.
- [68] BSG, Urteil vom 06.09.2018, Az. B 2 U 18/17 R, Rz. 15 ff.
- [69] I. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 5a SGB VII.
- [70] § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB VII.
- [71] § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.
- [72] § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII.
- [73] SG Osnabrück, Urteil vom 18.06.2015, Az. S 19 U 61/14.
- [74] § 160 Abs. 2 SGG.
- [75] So bereits die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. IV/120 S. 53; BSG, Urteil vom 11.11.2003, Az. B 2 U 41/02 R, Juris-Rz. 15; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.02.2010, Az. L 3 U 139/07.
- [76] LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 01.04.2008, Az. L 2 U 190/07, Juris-Rz. 15.
- [77] I. S. d. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB VII.
- [78] §§ 3 Abs. 2 Nr. 3, 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.
- [79] LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 24.07.2014, Az. L 10 U 4760/12, Juris-Rz. 29.
- [80] BSG, Urteil vom 11.11.2003, Az. B 2 U 41/02 R, Juris-Rz. 16.
- [81] Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können.
- [82] Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können.
- [83] U. Bolm-Audorff et al, Medizinische Beurteilungskriterien zu bandscheibenbedingten Berufskrankheiten der Lendenwirbelsäule (Konsensempfehlungen), Trauma und Berufskrankheit 2005/3, 211 ff.
- [84] Sächs. LSG, Urteil vom 17.05.2018, Az. L 2 U 61/15, unter Hinweis auf Sächs. LSG, Urteil vom 21.06.2010, Az. L 2 U 170/08 LW, Juris-Rz. 46.
- [85] SG Chemnitz, Gerichtsbescheid vom 26.02.2015, Az. S 4 U 81/13.
- [86] Mainz-Dortmunder-Dosismodell als Verfahren zur retrospektiven Beurteilung der beruflichen Exposition gegenüber Lasthandhabung und Arbeiten in extremen Körperhaltungen.
- [87] Westermann, jurisPR-SozR 7/2016 Anm. 3.
- [88] U. Bolm-Audorff et al, Medizinische Beurteilungskriterien zu bandscheibenbedingten Berufskrankheiten der Len-

- denwirbelsäule (Konsensempfehlungen), Trauma und Berufskrankheit 2005/3, 211, 217.
- [89] Einen bisegmentalen Befund sehen als nicht ausreichend an: LSG NRW, Urteile vom 21.12.2016, Az. L 17 U 275/14, und vom 09.11.2017, Az. L 15 U 692/15; Hess. LSG, Urteile vom 18.08.2009, Az. L 3 U 202/04, und vom 22.11.2016, Az. L 3 U 76/13; Bayer. LSG, Urteil vom 20.08.2009, Az. L 2 U 330/07; Gegenauffassung: Sächs. LSG, Urteil vom 21.06.2010, Az. L 2 U 170/08 LW; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 11.07.2013, Az. L 6 U 59/11; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 23.02.2016, Az. L 9 U 5101/12; Hess. LSG, Urteil vom 23.01.2017, Az. L 9 U 61/15.
- [90] Revisionsverfahren zu Az. B 2 U 10/17 R und B 2 U 13/17 R.
- [91] BSG, Urteile vom 23.04.2015, Az. B 2 U 6/13 R, Juris-Rz. 24, und B 2 U 10/14 R, Juris-Rz. 30.
- [92] BSG, Beschluss vom 17.05.2019, Az. B 2 U 131/18 B, Rz. 8.
- [93] BSG, Beschluss vom 17.05.2019, Az. B 2 U 131/18 B, Rz. 7; BSG, Urteile vom 06.09.2018, Az. B 2 U 13/17 R, Juris-Rz. 21, und vom 23.04.2015, Az. B 2 U 10/14 R, Juris-Rz. 20, jeweils unter Hinweis auf das grundlegende Urteil des BSG vom 27.06.2006, Az. B 2 U 5/05 R, sowie auf die Urteile vom 27.06.2006, Az. B 2 U 20/04 R, und vom 15.09.2011, Az. B 2 U 25/10 R.
- [94] BSG, Beschluss vom 17.05.2019, Az. B 2 U 131/18 B, Rz. 7.
- [95] BSG, Beschluss vom 17.05.2019, Az. B 2 U 131/18 B, Rz. 7, und Urteil vom 23.04.2015, Az. B 2 U 10/14 R, Juris-Rz. 20.
- [96] Hess. LSG, Urteil vom 22.11.2016, Az. L 3 U 76/13.
- [97] BSG, Urteil vom 06.09.2018, Az. B 2 U 13/17 R, Juris-Rz. 21; BSG, Urteil vom 23.04.2015, Az. B 2 U 10/14 R, Juris-Rz. 21.
- [98] BSG, Urteil vom 06.09.2018, Az. B 2 U 10/17 R, Juris-Rz. 33, und Urteil vom 23.04.2015, Az. B 2 U 10/14 R, Juris-Rz. 23.
- [99] BSG, Urteil vom 06.09.2018, Az. B 2 U 10/17 R, Juris-Rz. 33.
- [100] LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.12.2016, Az. L 17 U 275/14.
- [101] BSG, Urteil vom 06.09.2018, Az. B 2 U 13/17 R, Juris-Rz. 26.
- [102] BSG, Urteil vom 23.04.2015, Az. B 2 U 10/14 R, Juris-Rz. 20, unter Hinweis auf Beschluss des BSG vom 24.07.2012, Az. B 2 U 100/12 B, sowie Urteile vom 24.07.2012, Az. B 2 U 9/11 R, und vom 15.09.2011, Az. B 2 U 25/10 R.
- [103] BSG, Urteil vom 06.09.2018, Az. B 2 U 13/17 R, Juris-Rz. 22.
- [104] BSG, Urteil vom 06.09.2018, Az. B 2 U 13/17 R, Juris-Rz. 26.
- [105] BSG, Beschluss vom 17.05.2019, Az. B 2 U 131/18 B, Rz. 8, unter Hinweis auf BSG, Urteile vom 23.04.2015, Az. B 2 U 10/14 R, Juris-Rz. 29, vom 06.09.2018, Az. B 2 U 13/17 R und vom 30.10.2007, Az. B 2 U 4/06 R.
- [106] BSG, Urteil vom 23.04.2015, Az. B 2 U 10/14 R, Juris-Rz. 29.
- [107] BSG, Urteil vom 23.04.2015, Az. B 2 U 10/14 R, Juris-Rz. 29.
- [108] SG München, Urteil vom 30.06.2014, Az. S 1 U 5037/13.
- [109] Bayer. LSG, Urteil vom 19.10.2017, Az. L 3 U 287/14.
- [110] BSG, Urteil vom 20.08.2019, Az. B 2 U 35/17 R, Rz. 17.
- [111] BSG, Urteil vom 20.08.2019, Az. B 2 U 35/17 R, Rz. 21.
- [112] § 136 Abs. 1 Satz 1, § 183 Abs. 5 Satz 1 SGB VII.
- [113] § 77 SGG.
- [114] BSG, Urteil vom 20.08.2019, Az. B 2 U 35/17 R, Rz. 18.
- [115] BSG, Urteil vom 20.08.2019, Az. B 2 U 35/17 R, Rz. 29.
- [116] Bereiter-Hahn/Mehrtens, § 131 SGB VII Rz. 4; Hauck/Noftz-Diel, § 131 SGB VII Rz. 8.
- [117] Kasseler Kommentar-Ricke, § 131 SGB VII Rz. 5.
- [118] BSG, Beschluss vom 28.02.1986, Az. 2 BU 179/85, Juris-Rz. 7, bestätigt durch Beschluss vom 14.07.1989, Az. 2 BU 89/89, Juris-Rz. 5.
- [119] BSG, Urteil vom 07.12.2004, Az. B 2 U 43/03 R; Kasseler Kommentar-Ricke § 182 SGB VII, Rz. 5.
- [120] SG München, Urteil vom 30.06.2014, Az. S 1 U 5037/13, Juris-Rz. 28.
- [121] U. a. SG Marburg, Urteil vom 29.06.2012, Az. S 3 U 50/10; SG Landshut, Urteil vom 23.11.2010, Az. S 8 U 5049/08 L.

[122] § 1 Abs. 1 und 4 BJagdG.

[123] § 1 Abs. 1 Satz 2, 2 BJagdG.

[124] Insbes. Schutz des Wildes vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, wildernden Hunden und Katzen, ferner Sorge für die Einhaltung der Jagd- und Wildschutzvorschriften, § 23 BJagdG.

[125] § 11 Abs. 5 BJagdG.

[126] BSG, Urteil vom 20.08.2019, Az. B 2 U 35/17 R, Rz. 16.

[127] BSG, Urteil vom 20.08.2019, Az. B 2 U 35/17 R, Rz. 17.

[128] BSG, Urteil vom 12.04.2005, Az. B 2 U 5/04 R.

[129] BSG, Urteil vom 20.08.2019, Az. B 2 U 35/17 R, Rz. 17.

